

# Familien in der gesetzlichen Sozialversicherung

Eine Analyse des Elternklagen-Beschlusses  
des Bundesverfassungsgerichts



Deutscher  
Familienverband

## Familien in der gesetzlichen Sozialversicherung

**Eine Analyse des Elternklagen-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts  
(1 BvL 3/18 u.a. vom 7. April 2022)  
sowie die Konsequenz für einen zukunftsfesten Generationenvertrag**

### Impressum

**Herausgeber**

Deutscher Familienverband (DFV)  
Seelingstr. 58  
14059 Berlin  
Tel. 030 – 308 829 60  
post@deutscherfamilienverband.de  
www.deutscherfamilienverband.de

**Verantwortlich**

Sebastian Heimann,  
Bundesgeschäftsführer

**Satz & Layout**

Die MarketingMacher, Freiburg

**Druck**

Auflage 300 Exemplare

Dezember 2023

**Gefördert vom**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



## INHALT

5	Einleitung
	Prof. Dr. Herwig Birg
6	Das Bundesverfassungsgericht missachtet die eigene Rechtsprechung
8	Tabelle „Horizontaler Vergleich“
	Prof. Dr. Martin Werding
10	Nicht sehen, nicht hören, nicht rechnen <sup>1</sup>
	Dr. Jürgen Borchert
14	Die Zugrunde-Richter
61	Die Autoren

Die gesetzliche Sozialversicherung unterliegt seit Beginn einem Gründungsmythos: dass die Nachwuchsgeneration für den Bestand der Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung sorgen wird. Doch wenn immer weniger Kinder geboren werden, fängt das Generationensystem irgendwann an zu wackeln.

Entsprechend seinem Auftrag, für die Stabilität und das Gleichgewicht der Gesellschaft zu sorgen, versuchte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf Verfassungsbeschwerden von Familien hin, die strukturelle Benachteiligung von Familien in der gesetzlichen Sozialversicherung zu korrigieren.

1992 erteilten die Karlsruher Richter dem Gesetzgeber mit dem „Trümmerfrauenurteil“ sowie 2001 mit dem „Beitragskinderurteil“ weitreichende Gesetzgebungsaufträge zur Entlastung von Familien. Diese blieben jedoch weitgehend unerfüllt.

Der Deutsche Familienverband (DFV) und der Familienbund der Katholiken (FDK) wollten die Unentschlossenheit der jeweiligen Bundesregierungen nicht hinnehmen. Eine politische Lösung der Ungleichbehandlung von Menschen mit und ohne Unterhaltspflichten für Kinder war nicht in Sicht. 2006 machten sie schließlich die ersten Klagefamilien auf den Rechtsweg durch die Instanzen bis hin vor das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

16 Jahre lang haben sich bis zuletzt mehr als 2.000 Familien durch die Gerichtsebenen geklagt und gegen eine ungerechte Ausgestaltung der Sozialversicherungsbeiträge in der

Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung argumentiert. Nach Auffassung der Familienverbände verstieß die doppelte Beitragsbelastung aus Geldbeiträgen und dem generativen Beitrag – also der Kindererziehung – gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes.

2022 erging schließlich der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu den Elternklagen der Familienverbände.

Um das Bewusstsein für die Tragweite der weiterhin ungelösten Probleme in der gesetzlichen Sozialversicherung zu wecken, hat der DFV drei führende Wissenschaftler um eine Analyse und Bewertung des BVerfG-Beschlusses vom 7. April 2022 gebeten.

Mögen diese hier vorliegenden Beiträge eine kritische Debatte um die Kernfrage der sozialen Sicherung von Familien neu entzünden.

Dr. Klaus Zeh

Präsident des Deutschen Familienverbandes e.V.

# Das Bundesverfassungsgericht missachtet die eigene Rechtsprechung

von Prof. Dr. Herwig Birg

Die Feststellung einer grundgesetzwidrigen „Privilegierung“ der kinderlosen Menschen wurde seinerzeit als ein Meilenstein in der höchstrichterlichen Rechtsprechung betrachtet. Umso erstaunlicher ist, dass dieses richtungweisende Urteil in der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keinen Niederschlag fand.

Die drei Zweige unseres Sozialen Sicherungssystems, die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, bilden das Rückgrat unseres sozialen Rechtsstaats. Ernsthafte Zweifel an deren Verfassungsmäßigkeit waren selten – bis das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 2001 die Gesetzliche Pflegeversicherung als verfassungswidrig erklärte. In den folgenden zwanzig Jahren blieb zwar das Echo dieser Aufsehen erregenden Entscheidung stets unüberhörbar, aber das Urteil wurde von der Politik nie angemessen umgesetzt.

In einem mit Spannung erwarteten Prozess wurde das Thema jetzt neu verhandelt. Am 25.5.22 verkündete das Gericht seine Entscheidung. Das Urteil über die Gesetzliche Pflegeversicherung von 2001 wurde bestätigt: Die Gesetzliche Pflegeversicherung ist verfassungswidrig. Neue Reformen sind erforderlich.

In diesem Prozess wurden erstmals auch die Gesetzliche Renten- und Krankenversicherung auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. Auch diese beiden Versicherungen beruhen ebenso wie die Gesetzliche Pflegeversicherung auf dem Umlageverfahren, das durch die zunehmende Zahl älterer Menschen und die schrumpfende Zahl der nachwachsenden Beitragszahler zu wachsenden Defiziten führt. Hinzu kommt, dass kinderlos bleibende Menschen in allen drei Versicherungen in verfassungswidriger Weise „privilegiert“ werden, weil diese nur die monetären, aber nicht die in dem Urteil von 2001 so genannten „generativen“ Beiträge in der Form der Erziehung von Kindern als den künftigen Beitragszahlern leisten.

Die Feststellung einer grundgesetzwidrigen „Privilegierung“ der kinderlosen Menschen wurde seinerzeit als ein Meilenstein in der höchstrichterlichen Rechtsprechung betrachtet. Umso erstaunlicher ist, dass dieses richtungweisende Urteil in der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keinen Niederschlag fand. Das Gericht stellte zwar auch bei der Renten- und Krankenversicherung eine Benachteiligung der Familien infolge ihrer höheren finanziellen Belastung durch Kinder fest, glaubte aber, dass dieser Nachteil durch bestimmte Leistungen zugunsten der Familien mit Kindern ausreichend kompensiert werde. Deshalb wurden die Gesetzliche Renten- und Krankenversicherung als verfassungskonform bestätigt und kein Reformbedarf festgestellt; nur bei der gesetzlichen Pflegeversicherung wurde eine Reform verlangt, weil es dort keine ausreichende Kompensation gibt.

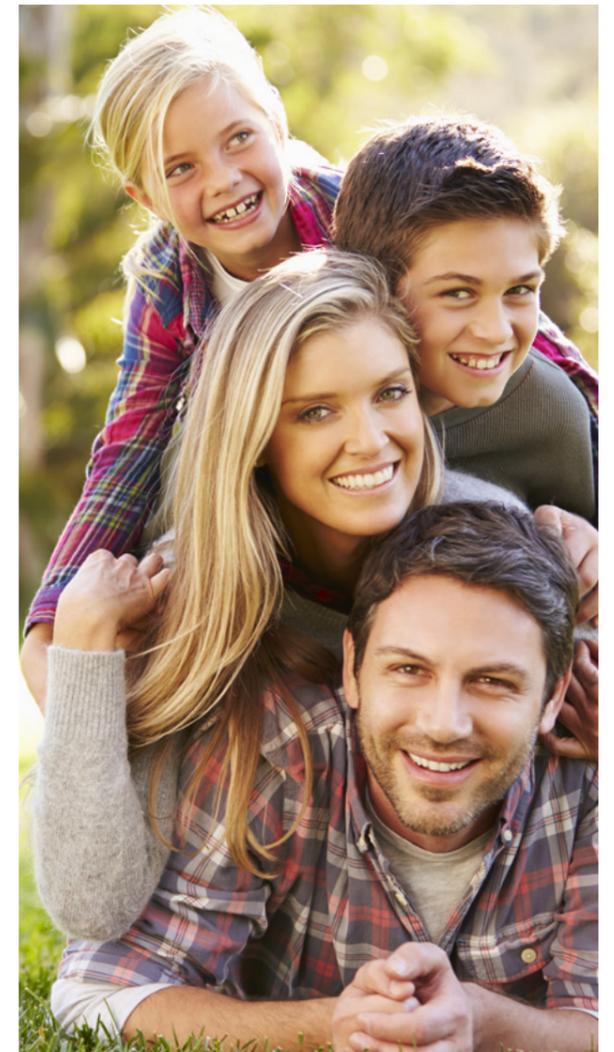
Bei der Begründung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung stützt sich das Urteil auf die falsche Behauptung, dass Familien mit Kindern beispielsweise durch die Anerkennung von Erziehungszeiten bei der Rentenberechnung in ausreichendem Maße begünstigt werden, so dass die Benachteiligung gegenüber kinderlosen Menschen kompensiert und eine Privilegierung vermieden wird. Der Verband Familienarbeit e.V.

widerlegt in seiner Presseerklärung vom 28.5.22 die Behauptung einer ausreichenden Entlastung, indem er feststellt, dass „ein Elternteil 15 Kinder erziehen müsste, um damit eine „Standardrente“ zu begründen.“

Bei der Gesetzlichen Krankenversicherung stützt sich das Gericht auf die falsche Behauptung, dass Eltern gegenüber Kinderlosen angeblich einen Vorteil daraus ziehen, dass ihre Kinder beitragsfrei mitversichert sind. Aber die beitragsfreie Mitversicherung kommt den Kindern zugute, deshalb kann sie nicht den Eltern als Vorteil angerechnet werden. Da ausnahmslos alle Menschen als Kinder eine beitragsfreie Krankenversorgung erhalten, kann den Menschen mit Kindern daraus kein Vorteil und den kinderlosen Menschen kein Nachteil erwachsen. Damit entbehrt die Behauptung eines Vorteils für die Familien mit Kindern jeder Grundlage. Diese ebenso einfache wie zwingende Überlegung habe ich in der für das Gericht verfassten Stellungnahme, die ich im Auftrag des Verbands kinderreicher Familien erstellte, deutlich hervorgehoben. Das Gericht hat diesen Punkt gleichwohl übergangen und sich einer fachlichen Auseinandersetzung entzogen, indem es bei diesem Prozess die gebotene mündliche Verhandlung erst gar nicht zuließ (s. H. Birg, Demographische und familienspezifische Funktionsbedingungen des Sozialen Sicherungssystems in Deutschland, Stellungnahme für das BVG im Auftrag des Verbands kinderreicher Familien, Berlin, 24.4.2020, S. 21).

Das Bundesverfassungsgericht hat ein skandalöses Fehlurteil gefällt und sein früheres, wegweisendes Urteil aus dem Jahr 2001, in dem der „generative Beitrag“ in Form der Erziehung von Kindern als den künftigen Beitragszahlern gewürdigt wurde, übergangen und missachtet. Wenn die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung verfassungsfest reformiert würde, wäre auch die entscheidende Ursache der demographischen Abwärtsbewegung behoben und die Geburtenrate würde wieder ansteigen, mit allen positiven wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen. Deutschland wäre dann auch nicht mehr auf Dauer darauf angewiesen, in anderen Ländern geborene Arbeitskräfte zu Lasten von deren Wirtschaft ins Land zu holen, was ja auf einen ausbeuterischen, demographisch bedingten Kolonialismus hinausläuft.

Damit dieses Land von seinen Richtern nicht zugrunde gerichtet wird, bleibt jetzt nur der Weg der Aufklärung in Gesellschaft und Politik. Dafür ist es erforderlich, die vielen Familienvereine und -verbände in einem schlagkräftigen Dachverband zusammenzufassen, so wie es beispielsweise in der Versicherungswirtschaft geschah, die einen „Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft“ als Instrument der Interessenvertretung mit Sitz in Berlin gründete.



## Horizontaler Vergleich 2022



### Horizontaler Vergleich 2022 – Was am Monatsende übrig bleibt

2022 (Angaben in €)	Ledig		Verheiratet					Alleinerziehend <sup>3</sup>	
	keine Kinder	keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder <sup>2</sup>	1 Kind	2 Kinder
<b>Brutto<sup>1</sup></b>									
abzgl. Lohnsteuer	5.319	2.114	2.114	2.114	2.114	2.114	2.114	4.165	4.165
abzgl. Solidaritätszuschlag	0	0	0	0	0	0	0	0	0
abzgl. Krankenversicherung	3.093	3.093	3.093	3.093	3.093	3.093	3.093	3.093	3.093
abzgl. Pflegeversicherung	729	729	593	593	593	593	593	593	593
abzgl. Rentenversicherung	3.618	3.618	3.618	3.618	3.618	3.618	3.618	3.618	3.618
abzgl. Arbeitslosenversicherung	467	467	467	467	467	467	467	467	467
zzgl. Kindergeld	0	0	2.628	5.256	7.956	10.956	13.956	KiG/Unterhalt <sup>4</sup>	
<b>Netto</b>	<b>25.675</b>	<b>28.880</b>	<b>31.644</b>	<b>34.272</b>	<b>36.972</b>	<b>39.972</b>	<b>42.972</b>		
Existenzminimum Erwachsene	9.984	19.968	19.968	19.968	19.968	19.968	19.968	13.992	13.992
Existenzminimum Kinder	0	0	8.388	16.776	25.164	33.552	41.940	8.388	16.776
<b>Frei verfügbares Einkommen im Jahr</b>	<b>15.691</b>	<b>8.912</b>	<b>3.288</b>	<b>-2.472</b>	<b>-8.160</b>	<b>-13.548</b>	<b>-18.936</b>		
<b>Frei verfügbares Einkommen im Monat</b>	<b>1.308</b>	<b>743</b>	<b>274</b>	<b>-206</b>	<b>-680</b>	<b>-1.129</b>	<b>-1.578</b>		

<sup>1</sup>voraussichtlicher Durchschnittsverdienst aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 2022 (=1 Rentenpunkt) laut [Bundesregierung](#)

<sup>2</sup>Hier könnte ein Kinderzuschlag in Betracht kommen.

<sup>3</sup>ohne eine weitere erwachsene Person im Haushalt

<sup>4</sup>Erfordert Berücksichtigung der konkreten Lebenslage, eine Typisierung würde zu falschen Ergebnissen führen.

# „Nicht sehen, nicht hören, nicht rechnen...“

von Prof. Dr. Martin Werding

## I. Hintergrund

In umlagefinanzierten Sozialversicherungen, deren Leistungen mit dem Alter der Versicherten stark ansteigen – wie in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung –, gibt es einen Oberflächenkreislauf: eine große Zahl erwerbstätiger Versicherter entrichtet dort finanzielle Beiträge, die sofort wieder ausgegeben werden, um Leistungsausgaben zu decken, die ganz oder zumindest zu einem großen Teil den Versicherten in der Nach-Erwerbsphase zukommen. Aktive Versicherte erwerben damit zugleich Anspruch auf spätere Leistungen, die eingelöst werden, indem zukünftige Beitragszahler dasselbe tun wie sie zuvor. Aus ökonomischer Perspektive ist das eine spannende Konstruktion: Wie hängen die beobachtbaren Zahlungen jeder Generation an die nächstältere zusammen? Was hält ein solches System stabil – abgesehen vom rechtlichen Zwang, der hinter der Beitragspflicht steht?

Aufschluss darüber bietet ein Blick unter die Oberfläche. Die genannten Sozialversicherungen haben nämlich auch einen Tiefenkreislauf, der das System schließt. Der „Generationenvertrag“ beginnt immer schon eine Runde früher:<sup>1</sup> Jede Generation erzieht eine neue Generation und investiert in ihre Ausbildung. Dafür erhält sie im Alter Anspruch auf einen Teil der Erwerbseinkommen der dann Aktiven. Deren Beiträge sind keine Vorleistung für das eigene Alter, sondern eine Gegenleistung für die vorangegangene Unterstützung. Wenn die aktive Generation für Lebenshaltungs-, Gesundheits- und Pflegekosten in ihrer Nach-Erwerbsphase vorsorgen will, muss sie selbst in die Erziehung und Ausbildung zukünftiger Beitragszahlerinnen und Beitragszahler investieren. Sonst wäre da niemand, der diese Kosten für sie finanziert.

Am augenfälligsten sind diese Zusammenhänge in der Rentenversicherung, bei der Erwerbs- und Beitragsphase sowie Nach-Erwerbsphase und Leistungsbezug jeweils weitgehend zusammen fallen. Die Krankenversicherung kombiniert dagegen eine kurzfristige Versicherung auf Gegenseitigkeit zur Deckung laufender Gesundheitskosten, die in jedem Alter anfallen, mit einer langfristigen Versicherung gegen eine fundamentale Erhöhung der jährlichen Kosten, weil sich der Gesundheitszustand mit dem Alter verschlechtert. Diese funktioniert ganz analog wie die umlagefinanzierte Rente. Die Pflegeversicherung weist wieder eine recht klare Charakteristik auf, weil das Risiko, in jüngeren oder

mittleren Jahren pflegebedürftig zu werden, sehr gering ist und erst spät in der Nach-Erwerbsphase deutlich ansteigt. Aus den Beiträgen der Jüngeren werden also jeweils die Leistungen für die Älteren erbracht. Ohne zukünftige finanzielle Beiträge funktioniert das System nicht.

## II. Problemstellung

### 1. Das „Pflegerurteil“ von 2001

Im „Pflegerurteil“ oder „Beitragskinderurteil“ vom 3. April 2001<sup>2</sup> stufte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Tatsache, dass Sozialversicherungen gegen altersbedingt steigende Risiken für ihre laufende Funktionsfähigkeit und nachhaltige Stabilisierung auf Vorleistungen angewiesen sind, die zu einem Gutteil spezifisch von Eltern erbracht werden, als „generativen Beitrag“ von Versicherten mit Kindern ein. Das Gericht leitete daraus ab, dass Mitglieder, die Kinder erzogen haben, in der sozialen Pflegeversicherung nicht mit einem gleich hohen Beitrag belastet werden dürfen wie Mitglieder ohne Kinder. Gleichzeitig gab es dem Gesetzgeber auf, die Bedeutung des Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen.

Im Anschluss daran wurde in der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2005 der bis heute vergleichsweise niedrige Beitragszuschlag für Kinderlose eingeführt, der Eltern – unabhängig von der Kinderzahl, aber abhängig von der Höhe ihrer beitragspflichtigen Bruttoentgelte – entlastet. Kurz vor Ablauf der dafür gesetzten Frist legte die damalige Bundesregierung außerdem einen Bericht vor<sup>3</sup>, in dem praktische Auswirkungen auf die Ausgestaltung der anderen Sozialversicherungen verneint wurden. Über beide Folgerungen und damit letztlich über die Rolle „generativer“ Beiträge wurde in der Folgezeit anhaltend und kontrovers diskutiert.<sup>4</sup>

### 2. Kontextfaktor demographische Alterung

Brisanz hatten diese Fragen bereits 2001 – und haben sie heute noch mehr – wegen des ausgeprägten demographischen Alterungsprozesses, der Deutschland mittlerweile unmittelbar bevorsteht. Er ist seit rund vierzig Jahren prinzipiell absehbar, tritt nun jedoch in eine akute Phase, weil die geburtenstarken

Jahrgänge der späten 1950er und frühen 1960er Jahre ab sofort das Rentenalter erreichen. Diese „Baby-Boomer“ verursachen den Alterungsprozess allerdings nicht, sondern beschleunigen ihn nur. Entscheidend ist vielmehr der anschließende Geburtenrückgang, der die Finanzen der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bis etwa 2035 in ständig steigende Anspannung versetzt, die sich danach aller Voraussicht nach nicht wieder zurückbildet.<sup>5</sup>

Gesetzliche Renten sowie Gesundheits- und Pflegekosten Älterer zu finanzieren, wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zusehends schwieriger. Angesichts dessen kann und muss gefragt werden, wer eigentlich in welchem Umfang Anspruch auf entsprechende Leistungen hat: Diejenigen, die früher finanzielle Beiträge entrichtet haben, oder diejenigen, die entscheidend dazu beigetragen haben, dass es auch jetzt und in Zukunft Beitragszahlerinnen und Beitragszahler für die Sozialversicherungen gibt? Im Kern geht es also um die Frage nach der (relativen) Bedeutung finanzieller vs. generativer Beiträge.

### 3. Finanzielle vs. generative Beiträge

Für die Funktionsfähigkeit umlagefinanzierter Sozialversicherungssysteme sind sowohl finanzielle als auch generative Beiträge unverzichtbar. Ohne finanzielle Beiträge könnten keine laufenden Leistungen gewährt werden, ohne generative Beiträge können die Systeme keine zukünftigen Leistungen zusagen. Beide Arten von Beiträgen sind nicht funktional äquivalent und somit auch nicht wechselseitig substituierbar. In öffentlichen Diskussionen und im Hinblick auf politisch praktische Konsequenzen wurde bis heute jedoch nicht wirklich ausdiskutiert, welche Rolle beide Arten von Beiträgen vor diesem Hintergrund für die Begründung und Bemessung von Ansprüchen auf spätere Rentenzahlungen spielen sollten.

Im „Pflegerurteil“ oder „Beitragskinderurteil“ von 2001 hat das BVerfG entschieden, dass die Erziehungsleistungen von Eltern – zumindest in der sozialen Pflegeversicherung – honoriert werden

<sup>5</sup> Vgl. etwa Werding, Demografische Alterung und öffentliche Finanzen (2021).

<sup>6</sup> Gesetz v. 19. 7. 1985, BGBl. I, S. 1450.

<sup>7</sup> BVerfG, Urt. v. 7. 7. 1992 - 1 BvL 51/86, BVerfGE 87, 1.

<sup>8</sup> BVerfG, Urt. v. 12. 3. 1996 - 1 BvR 609/90, 1 BvR 692/90, BVerfGE 94, 241.



müssen. Es hat offen gelassen, in welcher Form und in welchem Umfang dies zu geschehen hat. Lediglich, dass die Umsetzung in der Pflegeversicherung auf der Beitragsseite stattfinden sollte, hat das Gericht klar vorgegeben. In einer Sozialversicherung, die ohnedies nicht darauf angelegt ist, die gesamten, jeweils anfallenden Pflegekosten zu decken, wären Alternativen denkbar. In jedem Fall erschwert diese Vorgabe die konzeptionelle Klärung, weil sie die Erbringung finanzieller und generativer Beiträge vermengt. Anschaulicher sind in dieser Hinsicht existierende Regelungen zur Berücksichtigung generativer Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf der Leistungsseite ansetzen – und weiteren Diskussionsbedarf anzeigen.

## III. Lösungsansätze am Beispiel der Rentenversicherung

### 1. Die Kindererziehungszeiten-Regelung

Bemerkenswert ist, dass die heutige Gestalt der Kindererziehungszeiten-Regelung im Rentenrecht ihrerseits stark auf Entscheidungen des BVerfG zurückgeht. Nach der ersten, politisch initiierten Einführung der Berücksichtigung von Erziehungszeiten durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG) von 1985<sup>6</sup> war die Fortentwicklung zu einer rentenbegründenden und rentensteigernden „additiven“ – d.h. beitragsbezogene Ansprüche ggf. ergänzenden – Anrechnung im Gegenwart von bis zu drei rentenrechtlichen Entgeltpunkten für erziehende Elternteile entscheidend vom „Trümmerfrauenurteil“ vom 7. Juli 1992<sup>7</sup> und vom „Mütterrenten-“ oder „Erziehungsrenten-Urteil“ vom 12. März 1996<sup>8</sup> getrieben.

Mit Blick auf die Rolle generativer Beiträge (auch) für das Rentensystem erscheinen Einführung und Ausbau der Regelung

<sup>1</sup> Vgl. Werding, Zur Rekonstruktion des Generationenvertrages (1998), insbes. S. 225-256, 339-368; Werding, Umlagefinanzierung als Humankapitaldeckungsverfahren, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (1999), Bd. 218, S. 491-511.

<sup>2</sup> BVerfG, Urt. v. 3.4.2001 - 1 BvR 1629/94, BVerfGE 103, 242

<sup>3</sup> BT-Drucks. 15/4375.

<sup>4</sup> Vgl. etwa Ruland, Berücksichtigung der Kindererziehung bei der Höhe von Sozialversicherungsbeiträgen?, sowie Kingreen, Bestand und Reform des Familienleistungsausgleichs in der Sozialversicherung, beide in: Schriften des Deutschen Sozialrechtverbandes (2008), Bd. 57, S. 53-70 bzw. 71-104; für eine interdisziplinäre Perspektive: Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, Familiengerechtigkeit in den Sozialversicherungen, 2020.

als Schritte in die richtige Richtung. Die Frage nach der relativen Bedeutung gegenüber finanziellen Beiträgen wurde dabei aber nur implizit und nicht unbedingt sachgerecht beantwortet. Faktisch bewirkt die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung in den Rentenbiographien der Erziehungspersonen in erster Linie einen „Lückenausgleich“, der die rentenmindernden Effekte erziehungsbedingter Erwerbseinschränkungen abschwächt, aber selten kompensiert oder sogar überkompensiert. Wichtiger ist, dass die dadurch begründeten Ansprüche auf spätere Rentenzahlungen einfach zusätzlich zu herkömmlichen, durch finanzielle Beiträge begründeten Rentenansprüchen geschaffen wurden. Sie erhöhen somit den zukünftigen Finanzierungsbedarf und verschärfen die ohnedies schon absehbaren, demographisch bedingten Finanzierungsprobleme bei der Rente und im gesamten Sozialversicherungssystem.

Daran ändert auch die „Vorfinanzierung“ durch steuerfinanzierte Beiträge in der jeweiligen Erziehungsphase nichts. Da diese Beiträge – wie alle Beiträge an ein Umlagesystem – sofort wieder für laufende Renten ausgegeben werden, führten sie vorübergehend zu einer nicht ohne Weiteres begründbaren Subventionierung des Rentenbudgets, da sie die aus der Anrechnung von Erziehungszeiten resultierenden, laufenden Rentenzahlungen desselben Jahres deutlich überstiegen. 2018 ist diese Situation allerdings gekippt. Seither und auf Dauer übersteigen die auf Erziehungszeiten basierenden Renten – einschließlich der 2014 und 2018 hinzugefügten Ansprüche auf „Mütterrenten“ (für die Erziehung vor 1992 geborener Kinder) – die Beitragszahlungen des Bundes für aktuelle Anrechnungen solcher Zeiten.

Problematisch erscheinen diese Effekte nicht nur unter Finanzierungsaspekten, sondern auch bezogen auf die Lastenverteilung innerhalb jeder Generation und zwischen den Generationen. Letztlich bezahlen zukünftige Beitragszahler, also die jeweiligen Kinder selbst, auch noch die zusätzlichen Renten für ihre Mütter. Irgendeine Form des Ausgleichs zwischen Versicherten mit und ohne Kinder findet dabei nicht statt.

## 2. Verbesserungsbedarf

Um diese Probleme zu vermeiden, müsste die Gegenfinanzierung für Renten, die aus der Anrechnung von Erziehungszeiten resultieren, in die Phase verlegt werden, in der diese Renten ausgezahlt werden. Aber auch eine entsprechend spätere Steuerfinanzierung dieser Renten würde faktisch zu großen Teilen die jeweils aktiven Versicherten (und weitere Angehörige ihrer Generation) belasten.

Im Sinne der hier angemahnten Klärung des Verhältnisses von finanziellen und generativen Sozialversicherungsbeiträgen wäre es schlüssiger, nach Einführung der Erziehungszeiten-Regelung die herkömmlichen, auf finanziellen Beiträgen basierenden Rentenansprüche perspektivisch so zu vermindern, dass die Gesamtbelastung zukünftiger aktiv Versicherter nicht erhöht wird. Egal wie dabei die Gewichte verteilt werden, sollten auf Erziehungszeiten basierende Rentenansprüche im Vergleich zu Ansprüchen, die durch finanzielle Beiträge begründet sind, bedeutsamer sein als sie es derzeit sind. Sie böten zudem interessante Gestaltungsmöglichkeiten für verschiedene Formen der elterlichen Arbeitsteilung,

<sup>9</sup>Vgl. etwa Werding und Hofmann, Die fiskalische Bilanz eines Kindes im deutschen Steuer- und Sozialsystem (2005); Werding, Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung (2014).

<sup>10</sup>Aus ökonomischer Sicht ergibt sich hier letztlich ein zweidimensionales Optimierungsproblem, bei dem Wohlfahrtsverluste durch verringerte Arbeits- und Fertilitätsanreize minimiert werden müssten. Zu dessen Lösung fehlen allerdings empirische Grundlagen. Auch die damit verbundenen Probleme der intra- und intergenerationellen Verteilung blieben dabei noch ungelöst. Hierzu bedarf es politisch-normativer Entscheidungen.

<sup>11</sup>BVerfG, Beschl. v. 7. 4. 2022 - 1 BvL 3/18, 1 BvR 2824/17, 1 BvR 2257/16, 1 BvR 717/16.

mit möglichen Auswirkungen auf die Alterssicherung von Frauen gegenüber der von Männern oder auf die oft besonders ungünstige Situation bei der Alterssicherung Alleinerziehender.

Für die Verteilung der Gewichte ist auch zu berücksichtigen, dass Eltern keineswegs allein die gesamte Last der Erziehung und Ausbildung zukünftiger Beitragszahlerinnen und Beitragszahler tragen. Vielmehr gibt es eine nennenswerte Kofinanzierung von Kinderkosten durch den Staat und daher mittelbar durch andere – wobei die tatsächliche Verteilung von Abgabenlasten dabei allerdings auch nennenswerte „In-sich-Transfers“ unter Familien erzeugen dürfte.<sup>9</sup> Zu beachten ist ferner, dass finanzielle Beiträge für die Funktionsfähigkeit von Rentensystem und anderen Sozialversicherungen ebenfalls unverzichtbar sind. Wenn an finanzielle Beiträge keine – oder zu geringe – Rentenansprüche geknüpft werden, ergeben sich ungünstige Anreizeffekte für die Beitragszahlung und die Ausübung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen, die das deutsche Rentensystem bislang eher gering hält.<sup>10</sup>

## IV. Der Beschluss des BVerfG vom 7. April 2022

Bezüglich dieser konzeptionellen und praktischen Fragestellungen ist die Entscheidung des BVerfG vom 7. April 2022<sup>11</sup> eine ziemliche Enttäuschung. Im einleitenden Sachbericht (A.) werden aus dem Weg des Verfahrens durch die Instanzen der Sozialgerichte sowie aus vom Gericht eingeholten Stellungnahmen diverse Positionen zur Funktion und Bedeutung generativer Beiträge vorgestellt. In der anschließenden Normenkontrolle aufgrund der Vorlage eines Verfahrens durch ein Sozialgericht (C.) oder den Ausführungen zur Begründetheit mehrerer Verfassungsbeschwerden (D.) werden sie aber nirgends diskutiert.

Den eingangs dieser Anmerkung erläuterten Tiefenkreislauf umlagefinanzierter Sozialversicherungen können die Verfassungsrichter offenbar nicht sehen. Zugleich wollen sie aber auch nichts darüber hören. Vielmehr haben sie das Verfahren ohne mündliche Verhandlung abgeschlossen, weder Rechtsvertreter der Parteien noch Experten angehört und auch schriftliche Expertisen aus früheren Verfahrensstufen in ihrem Beschluss nicht zur Kenntnis genommen. Noch auffallender ist, dass sie in ihren Entscheidungsgründen so gut wie keinen Bezug auf die frühere Rechtsprechung des BVerfG zum generativen Beitrag, insbesondere auf die grundlegenden Urteile von 1992, 1996 und 2001, nehmen.

Stattdessen begnügen sich die Richter an entscheidenden Stellen mit Verweisen auf Regelungen, durch die ihres Erachtens bereits ein „hinreichender Nachteilsausgleich“ erfolgt. Für die Rentenversicherung nennen sie hierzu die derzeitige Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Rn. 334), ohne deren Ausgestaltung zu Lasten der Kinder zu erkennen und ohne ihren Umfang mehr als oberflächlich zu prüfen. Für die Krankenversicherung verweisen sie auf die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern (Rn. 363). Sie übersehen dabei, dass Eltern wie Kinderlose in ihrer

Jugend zumeist in gleicher Weise so abgesichert waren, während die beitragsfreie Mitversicherung eigener Kinder nicht den Eltern zugerechnet werden darf. Vielmehr erhält der Tiefenkreislauf des Systems hierbei einen sichtbaren Teil, in dem die Versicherten-gemeinschaft auch in die Gesundheit der nächsten Generation investiert, in der sicheren Erwartung, dass diese die dafür entstandenen Kosten nach Aufnahme beitragspflichtiger Beschäftigungen im Mittel bald zurückgezahlt haben wird und dann mit ihren Beiträgen für die ungleich höheren Gesundheitskosten Älterer aufkommt.

Vorab sprechen sie zudem den seit 2001 erfolgten Ausbau von Kindergeld und einkommensteuerlichen Kinderfreibeträgen sowie die Einführung des Elterngeldes an (Rn. 261 f.) – also Leistungen außerhalb der gesetzlichen Sozialversicherungen. Dabei übersehen sie, dass die Kinderfreibeträge und damit auch der Löwenanteil der Kindergeldzahlungen nach früherer Rechtsprechung des BVerfG<sup>12</sup> integraler Bestandteil einer horizontal gleichmäßigen Besteuerung von Eltern und Kinderlosen sind, die sich am Leistungsfähigkeitsprinzip orientiert. Sie dienen damit der Steuergerechtigkeit – und zwar als Überlastungsausgleich und nicht als Lastenausgleich – und können somit nicht gegengerechnet werden.

Im Hinblick auf ihre ökonomische – und wohl auch juristische – Stimmigkeit sind Sozialversicherungen zunächst als geschlossene Regelungskreise aus (finanziellen und generativen) Beiträgen und Leistungen anzusehen. Sowohl gewünschte Grade an Äquivalenz als auch beabsichtigte Umverteilungen lassen sich dort relativ leicht nachvollziehen oder überprüfen. Wenn dabei unbeabsichtigte Formen der Umverteilung zu Lasten von Familie und Kindern zu Tage treten, stellt sich zuallererst die Frage nach der Ausgestaltung der Systeme selbst. Verweise aus den Budgetzusammenhängen der Sozialversicherungen heraus in die Sphäre der Steuern und steuer- sowie kreditfinanzierten Ausgaben sind demgegenüber immer schwierig. Ein Grund dafür ist die weit geringere Transparenz der Herkunft der Mittel. Vor allem aber kommt es nicht nur darauf an, dass es hier (weitere) Instrumente der Förderung von Familien und Kindern gibt. Es müsste auch geprüft werden, welchen eigenen Logiken und Regelungskreisen diese unterliegen. Schließlich müsste berechnet werden, in welchem Verhältnis relevante Finanzströme – innerhalb wie außerhalb des Sozialversicherungssystems – quantitativ zueinander stehen, mindestens in ihrer groben Größenordnung, um offenkundige Missverhältnisse auszuschließen. Verweise auf berechenbare Zusammenhänge, die dann nicht berechnet werden, sind nicht substantiiert und erscheinen eher als ablenkende Hinweise.

Kümmertliches Resultat des Beschlusses ist, dass das BVerfG die derzeitige Ausgestaltung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der Pflegeversicherung rügt, da dieser nicht nach der Zahl jeweils erzeugter Kinder differenziert. Weder die Größenordnung des Zuschlags – von derzeit maximal 17,45 Euro im Monat – noch die Abhängigkeit der Effekte vom elterlichen Bruttolohn werden dabei beachtet. Letzteres ist mit der Idee eines generativen Beitrags aller Eltern kaum zu vereinbaren.

Nicht sehen, nicht hören, nicht rechnen – dies scheint die Devise des BVerfG bei seiner jüngsten Entscheidung zur Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen umlagefinanzierter, d.h. generationenübergreifend angelegter Sozialversicherungen gewesen zu sein. Im Raum standen offene juristische Fragen, die das Gericht bei früherer Gelegenheit selbst aufgeworfen hat, eine enorme

<sup>12</sup>BVerfG, Beschluss. v. 29. 5. 1990 - 1 BvL 26/84, BVerfGE 82, 60 und BVerfG, Beschluss v. 12. 6. 1990 - 1 BvL 72/86, BVerfGE 82, 198.



**„Ökonomisch betrachtet werden Eltern gegenüber Kinderlosen gleich dreifach benachteiligt: bei der Kinderfinanzierung, bei entgangenen Karrierechancen und bei niedrigen Renten.“**

**Matthias Platzeck**

praktische Bedeutung, die die Zukunft der umlagefinanzierten Sozialversicherungen im demographischen Alterungsprozess bekommt, sowie die Tatsache, dass in einer alternden Gesellschaft politische Entscheidungen immer schwieriger werden, die der ständig wachsenden Belastung jüngerer und zukünftiger Beitragszahlerinnen und Beitragszahler durch dieses System entgegenwirken. Angesichts dessen ist es mehr als bedauerlich, dass das Gericht nicht auf Klärung der offenen Fragen dringt, sondern sich aus der Diskussion zurückzieht, ohne zu erklären, was an seiner früheren Rechtsprechung falsch gewesen sein könnte.

# Die „Zugrunde-Richter“

von Dr. Jürgen Borchert

## Eine Abrechnung mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7.4.2022

**„Nie hat ein Dichter die Natur so frei ausgelegt wie ein Jurist die Wirklichkeit.“**

Jean Hyppolyte Giraudoux. Kein Krieg in Troja (Hektor)

**„Zum Grundgehalt des Ethos der Juristen, zu dem, was Juristen kennzeichnet und sie von beliebig verfügbaren Rechtstechnikern, die zu Fachidioten werden, unterscheidet, zählt insbesondere das klare Erfassen nicht nur des jeweiligen Sachverhalts und seiner Probleme, sondern auch der sozialen Wirklichkeit in ihrer Gestalt und Veränderung, die das Recht ja ordnen will.“**

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Vom Ethos der Juristen, 2. Aufl., Berlin 2011, Seite 37

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. April 2022 ist ganz und gar ungewöhnlich. Zu beantworten waren Fragen, welche das BVerfG im Trümmerfrauenurteil 1992 und im Beitragskinderurteil 2001 selbst aufgeworfen, der Gesetzgeber aber nicht beantwortet hatte: Ist die Kindererziehung in den „Generationenverträgen“ der Gesetzlichen Renten- (GRV) und Krankenversicherung (GKV) als generativer Beitrag dem pekuniären gleichwertig („beitragsäquivalent“)? Der Anschaulichkeit halber hatten die Kläger dies in die Forderung nach Einrichtung von Kinderfreibeträgen in den Beitragstarif der Sozialversicherung („Parafiskus“) entsprechend der Regelung im Einkommensteuerrecht gekleidet. Nebenbei ging es auch um die 2004 -missglückte – Reform der sozialen Pflegeversicherung (sPV). Über 2000 Familien folgten der Aufforderung des Deutschen Familienverbandes und des Familienbunds der Katholiken und begaben sich ab 2005 auf den Rechtsweg nach Karlsruhe, um das BVerfG zur Durchsetzung seiner eigenen Rechtsprechung zu veranlassen- Motto: „Wir jammern nicht, wir klagen!“ Deshalb bestand die Erwartung, dass das Gericht wegen der allgemeinen Bedeutung sowie der irreparablen Nachteile eines länger dauernden Rechtswegs auf dessen Erschöpfung verzichten und alsbald (gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG) entscheiden würde; so war es mit den Verfassungsbeschwerden gegen die Pflegeversicherung geschehen. Stattdessen sollten 17 Jahre auf einem quälenden Instanzenzug vor den Sozialgerichten ins Land gehen. Hunderte der Kinder, um die es ging, waren zum Zeitpunkt der Entscheidung längst erwachsen, nicht wenige sogar selbst Eltern geworden.

Auf dem Rechtsweg bekamen die Kläger es vor allem mit Urteilen des Bundessozialgerichts zu tun, welche durch mangelnde Kenntnisse einfacher Verhältnisrechnung (Urteil vom 30.9.2015) oder der falschen Einordnung des Kindergeldes (Urteil vom 20.7.2017)

1 Bspw BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2018- 1 BvL 2/18, Rn 15 juris

imponierten. Auf der Homepage der „Elternklagen.de“ findet man dazu alles, was Fachwissenschaftler, allen voran der Sozialökonom und Finanzwissenschaftler Prof. Dr. Martin Werding, an gravierenden Fehlern dabei konstatieren mussten.

Gemessen am Beschluss vom 7.4.2022 waren es allerdings Kleinigkeiten. Hier war allein schon das Missverhältnis zwischen der ausufernden Darstellung des Sachberichts und der nahezu zusammenhanglos danebenstehenden Bearbeitung der verfassungsrechtlichen Probleme auffallend, welche die relativ unbedeutenden Fragen der sPV in den Mittelpunkt stellte und den materiell bedeutenden der GRV und GKV nur wenige Absätze widmete. Dass dabei ein Maßstabwechsel in der Beurteilung der Bedeutung des generativen Beitrags in den „großen“ Systemen einerseits und der sPV andererseits vorgenommen wurde, stellt eine weitere der vielen markanten Ungereimtheiten des Beschlusses dar. Hierauf wird ebenso wie auf zahlreiche Widersprüche gegen die eigenen vorangegangenen Judikaturen im Einzelnen zurückzukommen sein. Vorab nur so viel: Historisch, sozialwissenschaftlich und verfassungsrechtlich bestand bisher Einigkeit, dass Eltern durch die intergenerationell verteilenden Sozialsysteme seit 1957 gezwungen werden, „positive externe Effekte“ zugunsten ihrer kinderlosen Generationsteilnehmer zu produzieren bzw. sie Opfer einer „Transferausbeutung“ sind; das nimmt das BVerfG im Beschluss vom 7.4.2022 für die „kleine“ sPV auch an, leugnet diesen Sachverhalt aber für die großen Systeme der GRV und GKV unter anderem mit der Behauptung, kinderlose Sozialversicherte würden im Gegenteil dazu beitragen, die Beitragslasten von Eltern zu ermäßigen. Darauf werden wir zurückkommen.

**Ähnlich spektakulär ist auch die Tatsache ihres methodischen Vorgehens:** Entgegen den Anforderungen an die eigene Zunft verzichten die Richter nämlich vollständig auf die eigenen Maßstäbe einer ordnungsgemäßen Prüfung der Verfassungsfrage: Denn in ständiger Rechtsprechung macht das BVerfG die Zulässigkeit von Richtervorlagen der Instanzgerichte gemäß Art. 100 GG von der umfassenden Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand sowie dem verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab, der Erörterung der tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, der intensiven Befassung mit der einfachrechtlichen als auch mit der verfassungsrechtlichen Rechtslage sowie der Berücksichtigung der in der Literatur und Rechtsprechung entwickelten Rechtsauffassungen abhängig; vor allem sei eine intensive Auseinandersetzung mit der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendig.<sup>1</sup>

In der verfassungsrechtlichen Bearbeitung der Fragen findet man im Beschluss dazu so gut wie nichts. Gerade die wichtigsten

eigenen Urteile sucht man ebenso vergeblich wie den Schutzartikel speziell für Familien, den Goldstandard jeglicher Familienangehörigkeit: Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Denn in unzähligen Entscheidungen seit seinen Anfängen hat das BVerfG Art. 6 Abs. 1 GG zum Schutze von Familien als Abwehrgrundrecht gegen Privilegierungen von Nicht-Familien eingesetzt und den Inhalt des Kernbereichs dieses Grundrechts so definiert; damit hat es selbst Recht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG geschaffen, an das es gebunden ist, solange es nicht mit seiner Rechtsprechung ausdrücklich bricht und dies begründet.

Im Beschluss wird dieser Grundrechtskern bis zur Unkenntlichkeit verändert. Denn in Leitsatz 1. Satz 2 des Beschlusses heißt es nunmehr:

*„Wirken sich Beitragsregelungen innerhalb der Gruppe der Familien zu Lasten bestimmter Familienkonstellationen nachteilig aus, so muss der Staat den besonderen Schutz beachten, den er der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG schuldet.“*

Angesichts der Tatsache, dass Deutschland in punkto Kinderlosigkeit seit Anfang der 1970er Jahre weltweit an der Spitze liegt, wächst die Bedeutung dieser die Förderung gebietenden und jede Schlechterstellung der Familien verbietenden Grundrechtsnorm jedoch von Jahr zu Jahr. Denn aus dem hohen Anteil an Nichtfamilien („Kinderlose“) resultieren nicht nur eine mittlerweile über mehr als zwei Generationen andauernde „Unterjüngung“ mit gravierenden Folgen für die „biologische Volkstruktur“ mit ihrerseits wiederum durchschlagenden Altersproblemen einschließlich der Verluste an Innovationsfähigkeit etc., sondern zugleich zunehmende intra- und intergenerationelle Verteilungskonflikte zwischen Eltern, Nichteltern und den Nachwuchsgenerationen. **Das Los der Kinder hierzulande wird wesentlich durch Kinderlosigkeit bestimmt.**

Dabei sollte in Karlsruhe bekannt sein, dass keine Verfassungsnorm für die Verbindung von Familien- und Generationengerechtigkeit, für die innere Statik von Staat und Gesellschaft, Art. 6 GG auch nur nahekommt. Wer sich daran zu schaffen macht und über Jahrzehnte erprobte Elemente herausoperiert, beschädigt die Fundamente von Staat und Gesellschaft. Besonders eindringlich hat das der ehemalige Verfassungsrichter Udo di Fabio formuliert:

*„Art. 6 GG ist ein Fundamentalgrundrecht gesellschaftlicher Integration, und zwar auf der ersten, alles andere tragenden Stufe. Es stellt einen Systemzusammenhang her zwischen individuellem Freiheitsanspruch, dem Schutz einer Gruppe und dem Bestandswillen einer politischen und sozialen Gemeinschaft. Die Begriffe des Artikels 6 betreffen elementare Voraussetzungen jeder Gemeinschaftsbildung, sie betreffen und umzirkeln das Wohl der Kinder auch und gerade als die Zukunft der staatlichen Gemeinschaft.“<sup>2</sup>*

Genau das passiert hier. Ein Umsturz der Verfassungsjudikatur. Und das alles unter Verweigerung des rechtlichen Gehörs: Denn sich den Klägern in mündlicher Verhandlung zu stellen, hat der Senat nicht gewagt. Warum? Eine Begründung sucht man vergeblich. So etwas hat es in der bald 75jährigen Geschichte des Gerichts noch nie gegeben.

Angesichts des Verfassungsmonopols des Gerichts klingt es absurd, aber die Frage muss gestellt werden: Gibt es eine verfassungswidrige Verfassungsjudikatur? Noch zugespitzter: Kann das

<sup>2</sup> Di Fabio, Udo, Am demographischen Abgrund, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.10.2002, Nr. 237, S. 7

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Recht beugen?

Wer diesen Beschluss aufmerksam liest, dem stellen sich diese Fragen unwillkürlich. Sie sind weder eine Majestätsbeleidigung noch Ausdruck fehlender Frustrationstoleranz auf Seiten der unterlegenen Familien und Wissenschaftler. Das, was ist, muss laut gesagt werden (Ferdinand Lassalle). Dass das Gericht, ohne eigene Sachkunde, sich über alle einhelligen Erkenntnisse der sozioökonomischen Fachwissenschaften zugunsten eigener „alternativer Wahrheiten“ hinwegsetzt, haben mit dem Sozialökonom und Finanzwissenschaftler Martin Werding sowie dem Volkswirtschaftler und Demographen Herwig Birg zwei herausragende Vertreter ihrer Zünfte vorstehend schon begründet. Das Recht kann auch dadurch gebeugt werden, dass der Sachverhalt und die Wirklichkeit verbogen werden.

Die Überprüfung des Beschlusses in juristischer Hinsicht fördert nachfolgend nicht minder schwere Fehler zutage, beginnend mit der begründungslosen Verleugnung der eigenen Judikaturen und der Amputation der Kernfunktionen des Art. 6 Abs. 1 GG. Entgegen seinen Senatsvorgängern, die erkannt hatten, dass die Sozialversicherung Familien deklassiert und womöglich die Demokratie sprengt, versucht der in sozialrechtlichen und -ökonomischen Fragen ersichtlich unerfahrene Senat mithilfe „alternativer Fakten“ ein vom Gesetzgeber entgegen der einschlägigen früheren Verfassungsjudikatur an die Interessen familienloser Individuen angepasstes System gesundzubeten, welches die Nöte und Risiken, vor denen der Sozialstaat schützen soll, selbst produziert. Dabei die Kinder als Leidtragende allen voran. Familien, welche die Fehlkonstruktion der Sozialversicherung drangsaliert und auf immer breiterer Front in die Armut treibt, sollen, so das BVerfG, doch einfach Leistungen gemäß dem SGB II und XII beantragen, obwohl dies die tiefen und nachhaltigen Schäden an der Kindergesundheit und Bildungsfähigkeit nicht verhindert- im Gegenteil: Dass diese Sozialleistungen die wirklichen Bedarfe der Kinder weit verfehlen, ist ein weiterer dem Gericht offensichtlich unbekannter Konsens der Fachwissenschaften. Dass es den Klägern dennoch die zwingende mündliche Verhandlung verweigert, ist eine justizielle Todsünde. Das alles zwingt dazu, die Dinge klar beim Namen zu nennen: Wir haben es mit einem Justizskandal epochalen Ausmaßes zu tun.



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor Ihnen liegen vierzig lange, anspruchsvolle Seiten unerfreulicher Lektüre. Die heute offen zutage tretenden Krankheits-symptome in Staat und Gesellschaft sind das Ergebnis einer Jahrzehnte zurückliegenden falschen Weichenstellung: Um bei der Bundestagswahl 1957 die Wählerstimmen der Alten zu kaufen, hat Konrad Adenauer die Zukunft der Kindergenerationen verraten. Wer die Fehlentwicklungen in Staat und Gesellschaft verstehen will, muss mit der Anamnese deshalb weit zurückgehen, sogar bei Bismarck anfangen. Danach werden Sie im Bilde sein, warum unser Land jetzt im „sozialen Desaster“ versinkt, wie es ein führender Vertreter der Sozialversicherungsorthodoxie formulierte<sup>3</sup> - ausgerechnet: Denn diese hatte über Jahrzehnte nichts unversucht gelassen, um die Systeme wider alle Evidenz gesundzubeten, das Thema unter der Decke zu halten und seine Brisanz zu leugnen.

Diese Strapaze der Lektüre ist angesichts der Bedeutung des Streitgegenstands für „die Stabilität und das Gleichgewicht des Ganzen“ (BVerfG) sicher nicht unzumutbar. Das Ergebnis wird zeigen, dass zur Wahrung der Freiheit künftiger Generationen dem Klimabeschluss von 2021 endlich ein Urteil zu einer umfassenden familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats zur Seite gestellt werden muss, welche die ökosozialen Gebote der Generationengerechtigkeit zum Dreh- und Angelpunkt hat und sie mit Leben füllt.

Die Schriftsätze der Kläger, historische Dokumente, wissenschaftliche Fachbeiträge sowie Gerichtsentscheidungen finden Sie auf der Homepage des „Elternaufstands“ ([www.elternklagen.de](http://www.elternklagen.de)), dort unter den Deskriptoren „Beitragsgerechtigkeit“, „Klagen vor Gericht“, „Tagungen“ sowie „Studien und Fachartikel“.<sup>4</sup> Los geht's:

## Teil 1: „Stabilität und Gleichgewicht“ als Fragen sozialer Wirklichkeit

Die Fragen, welche die über 2000 „Elternkläger“ an das Bundesverfassungsgericht mit der Bitte um Beantwortung herangetragen hatten, hatte dieses sämtlich in seinem „Trümmerfrauenurteil“ vom 7. Juli 1992<sup>5</sup> sowie im „Beitragskinderurteil“ (auch „Pflegeversicherungsurteil“ genannt) vom 3. April 2001<sup>6</sup> selbst aufgeworfen. In letzterem Urteil hatte das Gericht einen besonderen Fokus auf die demographischen Veränderungen und deren Auswirkung auf „Familie und Sozialversicherung“ gelegt und sich dabei (u.a.) auf die Expertise Herwig Birgs gestützt. Wer nun im Beschluss vom 7. April 2022 die Antworten auf die vom Gericht selbst formulierten Fragen erwartet, wird sich nach 119 Seiten Lektüre verwundert die Augen reiben, denn in der Begründung des Senats fallen die beiden Urteile neben weiteren einschlägigen Entscheidungen zum einen kommentarlos unter den Tisch und von der Demographie ist zum anderen ebenfalls nur im Sachverhaltsteil die Rede (letztmals in Rn 174).

### A. Die Sozialversicherung als Sprengsatz der Demokratie<sup>7</sup>

Denn vor unser aller Augen gerät die Demokratie ins Wanken. In einem bisher nicht vorstellbaren Tempo und Ausmaß wachsen die Existenzängste der Bürger im Gleichschritt mit den Wahlergebnissen von extremistischen Parteien.<sup>8</sup> Diese sind das Barometer der Verunsicherung, aber nicht die Wettermacher. Wer das

Thermometer kaputtschlägt, wird das Fieber nicht senken. Oder mit anderen Worten: Wenn die Fundamente unterspült werden, ist es ersichtlich sinnlos, über die Tapetenfarben zu streiten. Genau das tun die etablierten Parteien und die gesetzgebenden Mehrheiten aber. Und das BVerfG? Statt sie zur Erfüllung der Verfassungsaufträge aus 1992 und 2001 und zur Herstellung von Generationen- und Beitragsgerechtigkeit anzuhalten, gewährt es ihnen nun sogar noch Flankenschutz gegen die eigenen Judikaturen und lässt Eltern und Nachwuchsgenerationen im Regen stehen. Waren die eigenen Urteile etwa falsch? Man erfährt es nicht, denn diese hat das BVerfG still und heimlich über Bord geworfen.

Warum sind die Bürger so verunsichert? Sind sie hysterisch? Warum vertrauen sie offenkundig dem Sozialstaat mit seinem Versprechen sozialer Sicherheit nicht mehr? Warum wächst die Kluft zwischen Arm und Reich kontinuierlich? Warum erodiert die Mittelschicht? Warum finden wir auf dem Weltarbeitsmarkt nicht die Hochqualifizierten, die wir benötigen, wie 1999/2000 schon der Flop der Schröder'schen Greencard bewiesen hat? Funktioniert das Lohnabstandsgebot wirklich deshalb nicht, weil der Sozialstaat zu üppig ausgebaut ist und die Faulen vom Arbeiten abhält? Klar ist jedenfalls, dass Corona und der Ukraine-Krieg nicht die Ursachen sind, denn die Schiefelage hat sich bereits sehr viel länger abgezeichnet; sie sind allenfalls Brandbeschleuniger. Das gleiche gilt für den Euro, der die AfD 2013 erstmals auf den Plan rief.

Die Wahrheit ist, dass wir diese Probleme vor allem deshalb haben, weil die Sozialversicherung die Familien untergraben hat und sie

<sup>3</sup> Ralf Kreikebohm, NZS 2020, 401 ff. (410 f.); die eindringlichen Warnungen und Mahnungen des gewerkschaftlichen Spitzenfunktionärs und Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Rentenversicherer Alfred Schmidt in seinem monumentalen Memorandum „Alterssicherung und Familie: Probleme, Zusammenhänge, Lösungsperspektiven“, in: DAngVers 12/1988, S. 478 ff. verhallen ungehört

<sup>4</sup> Darunter auch zwei frühere Analysen des Verfassers vom November 2022 sowie März 2023 mit teils anderen Blickwinkeln sowie zusätzlichen Literaturen und Materialien zum Beschluss

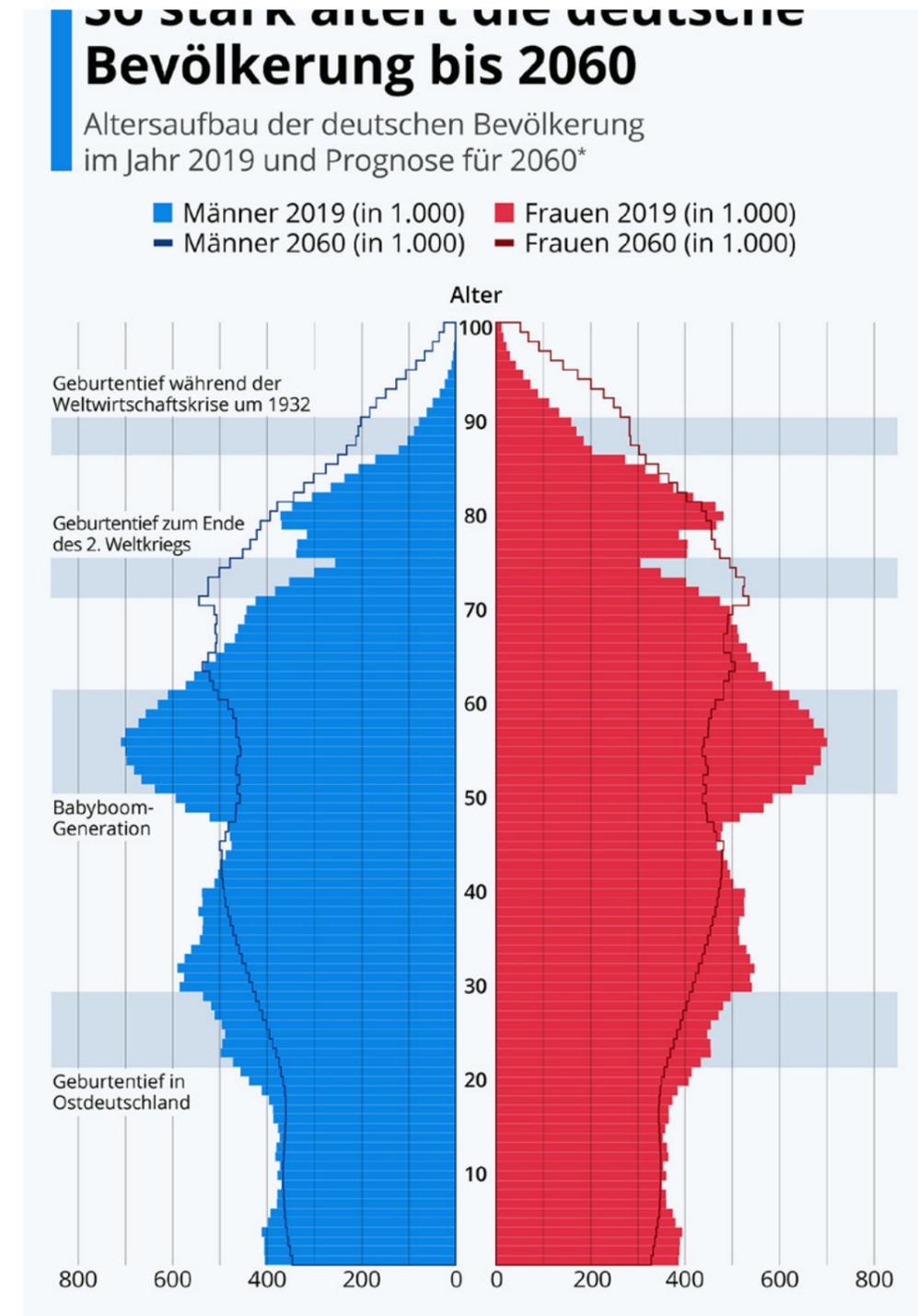
<sup>5</sup> VerfG, Urteil vom 07. Juli 1992 – 1 BvL 51/86 –, BVerfGE 87, 1-48

<sup>6</sup> 1 BvR 1629/94, BVerfG 103,242

<sup>7</sup> Borchert, J., Die Sozialversicherung als Sprengsatz der Demokratie: Greift das Bundesverfassungsgericht ein?, Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), 2/2018, S. 106 ff. = [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2022/11/Borchert\\_Sozialversicherung\\_Sprengsatz\\_Demokratie.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2022/11/Borchert_Sozialversicherung_Sprengsatz_Demokratie.pdf)

<sup>8</sup> Dazu Jürgen Borchert, Brauchen wir erst einen neuen Krieg?, In: Cassen, Bernard/George, Susan/Richter, Horst Eberhard/Ziegler, Jean et. al.: Attac (Hg.): „Eine andere Welt ist möglich“, Dokumentation des Attac-Kongresses 19.-21.10.2001, ebda S. 114 ff.; ähnlich Scheidel, Walter: Nach dem Krieg sind alle gleich, Darmstadt 2018

## „Von der Tanne zur Urne“



Dieser Vergleich des Altersaufbaus zeigt deutlich, wir sind mitten im demographischen Wandel angekommen. „Weder die Zuwanderung noch eine höhere Geburtenrate können die bereits vorhandenen Disparitäten zwischen den Altersgruppen ausgleichen“, heißt es in der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

immer weiter in die Armut treibt. Seit 1957 wird Kinderlosigkeit hierzulande prämiert und sichert einen überlegenen Lebensstandard bis zum Ende. Leidtragende sind Familien. Dass das Sozialsystem keine Anreize zum Kinderkriegen setzt, sondern im Gegenteil bremst, hat der Bevölkerungswissenschaftler Gerhard Mackenroth bereits 1953 analysiert, 40 Jahre nach ihm die Wissenschaftler des Fünften Familienberichts sowie viele Vertreter der wissenschaftlichen Familienpolitik wie bspw Max Wingen.<sup>9</sup> Zusammen mit ihnen haben zwei Generationen von Wissenschaftlern zur „Unterjüngung“<sup>10</sup> geforscht und vor der „doppelten Kinderarmut“ gewarnt, deren Konsequenzen das gesellschaftliche und staatliche System in Trümmer legen könnten. Heute sind wir nun soweit. Dass das Bundesverfassungsgericht, welches über die Stabilität und das Gleichgewicht des Ganzen zu wachen hat und notfalls die politische Gestaltung selbst in die Hand nehmen kann, zu den unübersehbaren Instabilitäten und Erschütterungen der Demokratie im gesamten Beschluss kein Wort verliert, wirft die Frage auf: Schläft der Wächter etwa?!

Der Schweizer Literat und Jurist Peter Noll, Freund und Zeitgenosse von Max Frisch und Friedrich Dürrenmatt, verglich in seinem Buch „Gesetzgebungslehre“<sup>11</sup> den guten Gesetzgeber mit einem guten Arzt. Wie bei letzterem müsse, ausgehend von den Befunden über die Anamnese und das Konsilium mit Kollegen anderer Disziplinen, die Diagnose erarbeitet und die beste Therapie ermittelt werden. Werden diese Regeln verletzt, operiert man ohne Diagnose – mit in der Regel fatalen Ergebnissen. Macht der Gesetzgeber seine Hausaufgaben nicht, schlägt normalerweise eigentlich die Stunde des Bundesverfassungsgerichts, welches seine Aufgabe bisher stets darin gesehen hat, auf die „Wahrung der Stabilität und des Gleichgewichts des Ganzen zu achten“.

## I. Befunde

**Beide, Gesetzgeber und das BVerfG in seinem Beschluss vom 7. April 2022, haben die Regeln missachtet. Sie haben weder die Symptome und Befunde ernst genommen, noch haben sie sich um die Anamnese gekümmert: Dass heute Kliniken, gefolgt von Arztpraxen, quer durchs Land schließen; dass im Handwerk wie in der Pflege oder auch in den Lehrerberufen Millionen Fachkräfte fehlen; dass die Kitas nahezu flächendeckend ihre Öffnungszeiten einschränken oder gar schließen; dass im öffentlichen Nah- und Fernverkehr Personal an allen Ecken und Enden fehlt und Fahrpläne ausgedünnt werden; dass immer mehr Geschäfte in besten Innenstadtlagen leer stehen und auch Handwerksbetriebe mangels Nachfolgern schließen; dass die Zahl der Geburten stetig sinkt, die Quoten der Kinderarmut dennoch ebenso zuverlässig wie die Misserfolge in der Bildung sowie die Altersarmut auf breiter Front zunehmen: Dies und vieles mehr sind die Symptome einer Entwicklung, die offenbar vor langer Zeit begann und sich schleichend vollzogen hat. Sicher ist, dass diese Krankheitszeichen auch nicht über Nacht verschwinden werden. Im Gegenteil: Werden die Ursachen nicht schleunigst beseitigt, werden die Leiden sich in kumulativer Wechselwirkung sehr rasch sehr verheerend verschlimmern.**

## II. Zur Anamnese: Von Bismarck bis heute

<sup>9</sup> Max Wingen, Auf der Suche nach den tieferen Ursachen für die familienpolitischen Strukturfehler und Defizite der staatlichen und gesellschaftlichen Systeme, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 232 ff.

<sup>10</sup> Dieser Begriff trifft den üblicherweise als „demographische Entwicklung“ bezeichneten Sachverhalt präziser

<sup>11</sup> Rowohlts, Reinbek bei Hamburg 1973

<sup>12</sup> In Erinnerung an den denkwürdigen Sangesauftritt der damaligen Generalsekretärin/SPD (und bald darauf Bundessozialministerin) Andrea Nahles im Bundestag am 3.9.2013

Die Ursachen der Instabilitäten und Existenzängste reichen viel tiefer, soviel ist sicher. Aber weder der Gesetzgeber noch das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 7. April 2022 haben sich die Mühe einer Anamnese gemacht. Zur Darstellung der Entwicklung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) von Bismarck bis heute reichen dem Gericht ganze drei (Rn 5), bei der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) fünf Zeilen (Rn 24). Gleich zu Beginn des Beschlusses, in Rn 2, behauptet das Gericht, die Kläger begehrten eine „beitragsrechtliche Privilegierung“; begründet wird das aber nicht.

Wo hat das Gericht das her? Die Kläger begehren ausweislich ihrer Anträge die Beseitigung ihrer Nachteile in der Sozialversicherung. Dazu haben sie sich auf eine „transferrechtliche Betrachtung“ gestützt, wie sie vom Bundesverfassungsgericht 1990 im Kindergeldbeschluss erstmals skizziert und anschließend im „Trümmerfrauenurteil“ des BVerfG vom 7. Juli 1992 sowie dem „Beitragskinderurteil“ vom 3. April 2001 ausführlich begründet und im Beschluss vom 9.3.2003 um ein Transparenzgebot erweitert wurde – kurzum: Um Perplexitäten und Widersprüche der Rechtsordnung zu vermeiden, ist staatliches Geben und Nehmen systemübergreifend und saldierend zu analysieren. Tatsächlich war es dem BVerfG so gelungen, die Nachteile zu identifizieren, welche Eltern in den intergenerationell verteilenden Systemen der Sozialversicherung zugefügt werden, und dem Gesetzgeber die Weisung zu deren Abhilfe zu erteilen. Hierauf haben die klagenden Eltern sich vollinhaltlich gestützt, nachdem der Gesetzgeber die Karlsruher Aufträge nahezu vollständig ignoriert und boykottiert hatte. Das ist etwas ganz anderes als das Begehren „beitragsrechtlicher Privilegien“. Dass das Gericht einerseits von „Privilegierung“ spricht, tatsächlich im vorliegenden Beschluss andererseits selbst die Prüfung von Nachteilen behauptet, passt nicht auf einen gemeinsamen Nenner. Von Beginn an wirkt der Beschluss deshalb konfus. Peter Noll würde sich sehr wundern.

Natürlich ist es mühsam in die Geschichte hinabzusteigen, aber wenn es der Wahrheitsfindung dient, muss man „bei Adam und Eva anfangen“. Der Gesetzgeber, gleiches gilt selbstverständlich für das Bundesverfassungsgericht, ist schließlich nicht Pippi Langstrumpf, welche die Welt so macht, wie sie ihr gefällt („2 × 3 ist viere“)<sup>12</sup>.

**Tatsächlich reichen die Wurzeln der umstürzenden gesellschaftlichen Krise der Gegenwart in die Anfänge der bundesdeutschen Sozialpolitik nach dem WK II zurück. Wer die Ergebnisse der Fehlentwicklung, die heute offen zu Tage treten, verstehen will, kommt an dem historischen Rekurs nicht vorbei:**

Damals lag das Land in Trümmern. Über vier Millionen Söhne und Ehemänner waren als Soldaten gefallen und fielen als Ernährer aus. Weitere 20 Millionen Menschen in Deutschland waren kriegsversehrt, von Haus und Hof vertrieben, ausgebombt. Millionen alter Menschen litten Hunger, lebten in bitterster Armut. Nicht, weil die Bismarck'sche Rentenversicherung ihren Kapitalstock weitestgehend verloren hatte, das war in der Inflation der 1920er Jahre schon einmal passiert. Nein, weit gefehlt: Seit Bismarcks Zeiten war die Rente nie mehr als ein nur ein kümmerliches Taschengeld gewesen, welches – so Bismarck – die Schwiegertochter davon

abhalten sollte, „den Alten aus dem Haus zu ekeln“. 10 Reichsmark betrug die Rente für Arbeiter, die vorher 60 Reichsmark monatlich verdient hatten.<sup>13</sup> Ohnehin schafften es bei einer allgemeinen Lebenserwartung von 40 Jahren nur die wenigsten, das Rentenalter von damals 70 Jahren zu erreichen.

## III. Von der „Familie“ zum „Generationenvertrag“

In internationalen Vergleichen von Sozialsystemen findet man sie noch heute als spezifisch deutsches System: Die „beitragsfinanzierte und dem Äquivalenzprinzip folgende deutsche Sozialversicherung à la Bismarck“; gegenübergestellt wird sie herkömmlicherweise den Systemen steuerfinanzierter Mindestsicherung à la Beveridge. Bis heute wird dabei übersehen, dass diese Kategorisierung von Anfang an nicht zutrifft. Denn der Hauptpfeiler des Bismarcksystems für die 10-Prozent-Minderheit der Arbeiter war die Familie, -von Beginn an bis in die Nachkriegszeit des Zweiten Weltkriegs. Ihr oblag die Absicherung ihrer Mitglieder gegen die Lebensrisiken. Wer keine Kinder hatte, dem drohte Altersarmut. „Dass die Kinder es einmal besser haben sollten“, war nicht etwa Ausdruck einer kinderfreundlichen, altruistischen Gesinnung, sondern vor allem diesem Zusammenhang geschuldet: Je höher die Bildung der Kinder und je besser deren Einkommen war, desto besser waren die Aussichten der Eltern, im eigenen Alter Nutznießer ihrer Erziehungsvorleistungen zu sein.

Soziologisch geht der Strukturwandel, gemessen an den Haushaltsgrößen, bis heute weiter: Machten Einpersonenhaushalte 1950 knapp ein Fünftel (19 %) aller 16,7 Millionen Haushalte in der Bundesrepublik aus, so hat sich ihr Anteil in gut sieben Jahrzehnten mehr als verdoppelt: 2022 wohnte und wirtschaftete in knapp 41 % der 40,9 Millionen Haushalte nur jeweils eine Person, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt. Auf die Bevölkerung in den Haushalten bezogen heißt das: Lebten 1950 lediglich etwa 6 % der Bundesbürgerinnen und Bürger allein, so waren es 2022 bereits gut 20 %. Haushalte mit mindestens fünf Personen, die klassische Großfamilie also, waren mit einem Anteil von 16 % noch vergleichsweise häufig anzutreffen. 2022 betrug dagegen ihr Anteil knapp 4 %. Zum Ausdruck kommt die langfristige Entwicklung hin zu kleineren Haushalten auch in der durchschnittlichen Zahl der Haushaltsmitglieder: Gehörten 1950 im Schnitt noch drei Menschen zu einem Haushalt, waren es 72 Jahre später nur noch zwei. Im tiefgreifenden Wandel der Haushaltsgröße schlagen sich die veränderten Beziehungen der Menschen zueinander nieder. Ab 1976 werden im Mikrozensus auch Generationen in Haushalten erfasst; damals lebten noch in gut 3 % aller Mehrpersonen-Haushalte mindestens drei Generationen unter einem Dach. 2022 waren solche Haushalte dann endgültig die große Ausnahme: der Anteil der Haushalte mit drei Generationen liegt unter 1 %. Zugenommen hat dagegen der Anteil der Haushalte mit Ehepaaren ohne Kinder: Von knapp 33 % aller Mehrpersonenhaushalte

<sup>13</sup> dazu Borchert, J., Renten vor dem Absturz, FTV- Reihe Wirtschaft (Hg. Bert Rürup), Ffm 1993, S. 43-46 (mwN); Maydell, Bernd Baron v., Der Wandel des Sozialversicherungssystems im allgemeinen Rechtssystem in den letzten 100 Jahren, in: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb), 1981, S. 413 ff.

<sup>14</sup> Stat. BA, Pressemitteilung Nr. 37 vom 22. Juni 2023

<sup>15</sup> vgl. van Langendonck, Jef, Der Unsinn des Arbeitgeberbeitrags, in Winfried Boecken, Franz Ruland und Heinz-Dietrich Steinmeyer (Hg.): Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa. Festschrift für Bernd Baron von Maydell, Neuwied 2002, S. 787 ff; Kirchhof, Ferdinand, Finanzierungsinstrumente des Sozialstaats, in: Mellinshoff (Hg.), Steuern im Sozialstaat (2006), S. 44: „Der Arbeitgeberanteil an den Beiträgen ist ökonomisch und rechtlich ein Lohnbestandteil des Arbeitnehmers; dies ergibt sich z. B. aus der Befreiung der Arbeitgeberbeiträge von der Steuer in § 3 Nr. 62 EStG.“

<sup>16</sup> Jahrzehnte später als erster Euro-Kläger hervorgetreten, später dann als bisher einziger Fachmann mit einem mit einem Konzept, wie der Euro gerettet werden könnte: WH, Die Euro-Bombe wird entschärft, Wien 2013

<sup>17</sup> Hankel, Wilhelm/ Zweig, Gerhard, Das Sparen und die dynamische Sozialrente“, Sozialer Fortschritt (SF) 1956/4, S. 71 ff.

<sup>18</sup> Von den der Union nahestehenden katholischen Obrigkeiten wegen seiner Überzeugung, „dass wir alle auf den Schultern von Karl Marx stehen“ schlecht gelitten, obwohl er als Verfasser der Enzyklika „Quadragesimo anno“ entscheidend dazu beigetragen hatte, das Verhältnis der Katholischen Kirche zur Arbeiterschaft „vom Kopf auf die Füße zu stellen“ (siehe dazu bspw Wikipedia)

im Jahr 1976 auf 39 % im Jahr 2022. Hierzu zählen sowohl die verheirateten Paare, deren Kinder den Haushalt bereits verlassen haben, als auch jene, die dauerhaft kinderlos sind.<sup>14</sup>

### 1. Von Bismarck bis zur Nachkriegszeit des WK II

Im Laufe der Jahrzehnte bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts veränderte sich die Gesellschaft tiefgreifend auch in Bezug auf den sozialen Status sowie die Transfersysteme: Die Arbeitnehmerschaft wurde zur dominanten >80 Prozent – Mehrheit; der Arbeitgeberzuschuss zur Rente, ursprünglich ein echtes Opfer der Arbeitgeber zulasten ihrer Gewinne, ging schon wenige Jahre nach seiner Einführung in die allgemeine Lohnkalkulation ein und mutierte vollständig zu „vorenthaltenem Lohn“.<sup>15</sup> Den „Reichszuschuss“ zur Rente, früher vorwiegend aus den Steuermitteln der Wohlhabenden finanziert, finanzierten die Arbeitnehmer im Zuge ihres gesellschaftlichen Aufstiegs über ihre Steuern zunehmend selbst. Aufgrund der Fortschritte der Medizin sanken die Mütter – und Kindersterblichkeit, während die allgemeine Lebenserwartung schließlich die Grenze von 60 Jahren überstieg. Das Erreichen des Rentenalters wurde immer mehr zur sozialen Norm und schied daher aus dem Kreis versicherbarer Risiken allmählich aus; dass ein vom Gesetzgeber festgesetztes „Alter“ kein „Risiko“ im versicherungsrechtlichen Sinne sein kann, war ohnehin offensichtlich. Trotz eines starken Geburtenrückgangs im beginnenden 20. Jahrhundert stieg das verfügbare Arbeitsvolumen deshalb weiter an. Die Quote lebenslanger Kinderlosigkeit verharrte bis Ende der 1950er-Jahre bei unter 10 Prozent der Bevölkerung, stieg seitdem (einschließlich der Ein-Kind-Paare zur Hälfte gerechnet) auf heute über 25 Prozent an.

Die tiefe Zäsur erfolgte also mit dem WK II. Die Familie als Ressource der Absicherung der Lebensrisiken ihrer Mitglieder hatte in Millionen Fällen ausgedient.

### 2. Die „Mackenroth-These“

Anfang der 1950 er Jahre intensivierten sich die sozialpolitischen Debatten zu der Frage, wie es nach dem Ende des alten Systems nun weitergehen solle. Wer heute die Ordo-Jahrbücher, die Zeitschrift für Sozialreform (ZSR) oder den „Sozialen Fortschritt“ der Jahrgänge 1953-1958 durchblättert, stößt auf zahlreiche Artikel, welche insbesondere um die Frage kreisen, ob und wenn ja wie man den Aufbau der Kapitaldeckung für die Renten in Zukunft bewerkstelligen könnte. Der Finanzwissenschaftler Wilhelm Hankel<sup>16</sup> wies (zusammen mit dem Chefvolkswirt des Bundessozialministeriums Gerhard Zweig)<sup>17</sup> schon früh darauf hin, dass das zur Deckung der Anwartschaften benötigte Kapital die Rentenversicherer alsbald zu den Gesamtkapitalisten weiter Teile der europäischen Wirtschaft machen würde. Oswald von Nell Breuning SJ, damals die sozialpolitische Autorität schlechthin<sup>18</sup>, übernahm dieses Argument mit der Feststellung: „Wenn wir den

*totalen Sozialismus wollen, müssen wir nur die Kapitaldeckung einführen!*“ Das sorgte für den Durchbruch einer revolutionären Idee:

Wie ein Blitz war in diese aufkeimende Debatte am 19. April 1953 nämlich ein Vortrag des Kieler Volkswirts und Bevölkerungswissenschaftlers Gerhard Mackenroth beim einflussreichen „Verein für Socialpolitik“ eingeschlagen, mit welchem er die Debatte aus den Fesseln der Kapitaldeckungsideologen befreite. Ein Gesetzgeber und auch ein Bundesverfassungsgericht, welche sich nicht mit der in diesem Vortrag entwickelten „Mackenroth-These“ und ihren Konsequenzen auseinandersetzen, operieren ohne Diagnose. Dies und die Tatsache, dass die berühmte These bis heute in vielen Debatten nachwirkt, rechtfertigen es, sie „epochal“ zu nennen und nachfolgend nicht nur in die Fußnoten zu verbannen- Zitat:<sup>19</sup>

»Die soziale Umwelt, in der wir heute Sozialpolitik treiben, hat sich gegenüber früher total verändert. Und zwar handelt es sich dabei um grundsätzliche Wandlungen in der ganzen westlichen Welt, zu denen die besonderen Ereignisse der deutschen Nachkriegszeit nur noch dazukommen. Die Wirrnis kommt nämlich nicht zuletzt daher, dass wir zum Teil noch immer die alte Sozialpolitik treiben in einer völlig veränderten Welt, dass wir die alten Konzeptionen beibehalten, die inzwischen zu reinen Fiktionen geworden sind, dass wir mit den alten Begriffen weiterarbeiten, die zur sozialen Wirklichkeit nicht mehr stimmen... Die sozialpolitische Großaufgabe des 20. Jahrhunderts ist nicht mehr der soziale Ausgleich zwischen unterschiedlichen Klassen und Schichten, sondern innerhalb jeder sozialen Klasse und Einkommensschicht der Familienlastenausgleich zwischen Eltern und Kinderlosen. Die schärfste Gegnerschaft wird dieser These aus den Reihen der Sozialversicherung erwachsen.«

Nachfolgend richtet Mackenroth den Fokus auf die Sozialversicherung:

Weil aller Sozialaufwand immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden müsse,<sup>20</sup> gebe es volkswirtschaftlich gesehen keine Möglichkeit einer Versicherung gegen irgendwelche sozialen Risiken. Anders als in der biblischen Naturalwirtschaft sei es in der arbeitsteiligen Geldwirtschaft nicht mehr möglich, Einkommensteile wie täglich verfügbare Getreidevorräte in künftige Perioden zu übertragen. Jeder Konsumverzicht (»Sparen«) verwandele sich nämlich sofort in Investitionen – Fabriken, Maschinen, Häuser – und sei damit dem laufenden Verbrauch entzogen. Desinvestieren ließen sich die Ersparnisse nur im Gebrauch, es bleibe schließlich ein Haufen Schutt und Schrott, aber keine Güter des täglichen Verbrauchs; leben könne man immer nur vom Volkseinkommen, welches die aktive Generation laufend neu erwirtschaften müsse. Das Versicherungsprinzip sei geeignet, den Einzelnen zu sichern gegen die Abweichung seines Falles von der sozialen Norm, es könne aber nicht die Volkswirtschaft sichern gegen eine Änderung der sozialen Norm, gegen eine soziale Katastrophe. Wenn beispielsweise Lebensversicherungen infolge demografischer Entwicklungen weniger Neuverträge schlössen, als an Altverträgen zu bedienen seien, müssten alle Institute gleichzeitig ihre Deckungskapitalien verkaufen, deren Preis dann ins Bodenlose falle.

<sup>19</sup> „Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan«, als Nachdruck z.B. in Erik Boettcher (Hg.): Sozialpolitik und Sozialreform, Tübingen 1957, S. 43 ff.; siehe dazu bspw die ausführliche Auseinandersetzung in: Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), GDV- VOLKSWIRTSCHAFT, Themen & Analysen-Themen und Analysen, Nummer 1, Altersvorsorge und demographischer Wandel: Kein Vorteil für das Kapitaldeckungsverfahren?, März 2003

<sup>20</sup> Anm. des Verf.: Nahezu identisch findet man diese Einsicht als ersten Satz in Adam Smiths Hauptwerk „Wohlstand der Nationen“

<sup>21</sup> Wilfrid Schreiber, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, Bonn 1955- gute Darstellung mit Links zu wichtigen Arbeiten bei Wikipedia

<sup>22</sup> Existenzsicherheit, S. 36

**Den Klassenkampf alter Prägung sah Mackenroth zugunsten der „Arbeiterklasse“ und ihrer Dominanz in der neuen Gesellschaft entschieden. Das neue Verteilungsproblem stelle sich in ganz anderer Richtung: Nämlich zwischen denen, welche die vollen Lasten der Kindererziehung trügen und jenen, die dies unterließen. Das zwingt dazu, die Familienpolitik in das Zentrum der Sozialpolitik zu stellen, weil immer der Nachwuchs, seine Zahl und Ausbildungsqualität, über das zukünftige Wohl und Wehe von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft entscheide.**

### 3. Wilfrid Schreibers „Generationenverträge“

Mit der Einsicht, dass aller Sozialaufwand stets aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode abgezweigt und den beiden unproduktiven Generationen als Konsumverzicht der produktiven zur Verfügung gestellt werden muss, war der Weg frei für eine geniale Idee, welche aus der Trostlosigkeit des Untergangs der Familie als Sicherungsinstanz herausführte, nämlich die Transformation der kleinfamilial organisierten Gesellschaft in eine soziale Großfamilie. Das Konzept ging als „Schreiberplan“ in die Epochengeschichte ein, benannt nach seinem Erfinder, dem Mathematiker und Volkswirt Wilfrid Schreiber.<sup>21</sup> Einbezogen werden sollte die Gesamtheit der Erwerbstätigen, die alten Zöpfe des Arbeitgeberbeitrags genauso wie des Reichszuschusses abgeschnitten werden; sorgfältigst vermieden wurde jeder Anklang an die sachlich völlig verfehlte Versicherungsterminologie.

In dieser sozialen Großfamilie sollten die familiären Unterhaltsbeziehungen als „Transfers“ in „Generationenverträgen zwischen jeweils zwei Generationen“ kollektiviert werden: Auf der einen Seite die „Rentenkasse des deutschen Volkes“ für die Alten, auf der anderen die „Kindheits – und Jugendrente“ mit der Sozialisierung der Aufbringungskosten der Nachwuchsgeneration; für letztere sollten die Beiträge nach Kinderzahl gestaffelt werden, Kinderlose dabei den Höchstbeitrag zahlen, um so das Anrecht zu erwerben, künftig „von den Kindern anderer Leute“ die Altersversorgung beanspruchen zu dürfen. Schreiber begründete das u.a. wie folgt:

„Es ist unabweisbar, dass die Institutionen der Alters- wie der Kindheitsrente mit Notwendigkeit zusammengehören und als Einheit gesehen werden müssen, weil beiden der gleiche einheitliche Tatbestand und dasselbe Problem zugrunde liegen. ... Wer kinderlos oder kinderarm ins Rentenalter geht und, mit dem Pathos des Selbstgerechten, für gleiche Beitragsleistungen gleiche Rente verlangt und erhält, zehrt im Grunde parasitär an der Mehrleistung der Kinderreichen, die seine Minderleistung kompensiert haben.“<sup>22</sup>

Der „Schreiberplan“ wurde vom Bund Katholischer Unternehmer (BKU) 1955 an Bundeskanzler Adenauer herangetragen. Angesichts der Kakophonie, die dem Plan in der Ökonomenzunft entgegen schlug, beauftragte Adenauer den Volkswirt, Juristen und Theologen Oswald von Nell Breuning SJ mit der Begutachtung der Frage der Umsetzbarkeit des Konzepts. Als dieser 1956 grünes Licht gab, sah Adenauer die Chance, die Stimmen der bitteren Not leidenden Rentner im Wahljahr 1957 durch eine „Große Rentenreform“ mit lohnensetzenden, lebensstandardsichernden Renten

an die Union zu binden. Nach den Berechnungen Schreibers und Nell-Breunings wurden die verfügbaren Mittel für die Rentner durch die Kindheitsrente allerdings auf ein Rentenniveau von maximal 50 Prozent limitiert.

**Und dann passierte das Schlüsselereignis für die Sozialentwicklung der Bundesrepublik bis heute: Mit dem Argument „Kinder kriegen die Leute immer!“ amputierte Bundeskanzler Adenauer die Kindheitsrente aus dem Konzept,<sup>23</sup> um so die Mittel für Renten zu gewinnen, welche wegen der damaligen Steuerfreiheit sowie der kostenlosen Krankenversicherung sogar nicht selten über den letzten Nettolöhnen lagen. Buchstäblich über Nacht<sup>24</sup> wurde so für Rentner ein „Sterntaler Märchen“ wahr, denn ohne je einen Beitrag in das brandneue System der „dynamischen Produktivrente“ gezahlt zu haben, überholten die Rentner plötzlich jene in der Einkommenshierarchie, welche ihre Renten zahlten.**

Der Beitragssatz der Erwerbstätigen wurde dafür mit einem Schlag von 10 auf 14 Prozent angehoben, was zugleich das Synallagma familiärer Unterhaltsleistungen aushebelte: Wegen der zunehmenden Beitragsbelastung für die kollektivierten Altersversorgung schwand die Leistungsfähigkeit für private Unterhaltsleistungen innerhalb der Familien. Über Nacht rückte deshalb die Altersarmut von Müttern in den Fokus der sozialpolitischen Diskussion, die zuvor genau wie ihre Männer zu größten Teilen familiär versorgt waren.

Wenig später begann dann der raumfordernde Prozess der im Gleichschritt mit den Sozialversicherungsbeiträgen wachsenden Familienarmut.<sup>25</sup> Kinderlose, die ärmsten Alten im untergegangenen System der familiären Sicherung, waren im neuen System privilegiert, denn sie waren der „Vorsorge“, welche im neuen System einzig im Aufziehen der Nachwuchsgeneration besteht, auf Kosten der Eltern ihrer Generation enthoben.

„So wie wir sie konstruiert haben, ist unsere soziale Rentenversicherung eine ungeheuerliche Prämierung der Kinderlosigkeit. Sie kann gar nicht höher prämiert werden, als es hier geschehen ist!“

empörte sich von Nell-Breuning, selbst kinderlos. Gemeinsam mit Schreiber zog er bereits ab 1955 bis zu seinem Tod im 102. Lebensjahr am 21. August 1991 gegen das „vermurkste“ System zu Felde- hier Auszüge aus 1955/56:

„Die Überlegung, sich im neuen System nur auf den Generationenvertrag zwischen den alten und den aktiven Generationen zu verlassen, ist gut gemeint, aber darin steckt nun ein fundamentaler Rechenfehler! Die heute produktive Generation (die Generation n) übernimmt ein Doppeltes. Erstens die freigebige Leistung an die ihr vorausgegangene Generation (n-1); zweitens die Aufwendungen für die Aufzucht der ihr nachfolgenden Generation (der Generation n + 1). Dieses Letztere ist aber das, womit alles steht und fällt; darin – und darin allein – steckt ihre Vorsorge für das eigene

<sup>23</sup> Überliefert ist der Dialog zwischen Adenauer und Schreiber: „Was passiert denn, wenn es schiefgeht?“ Schreiber: „Dann sind Sie nicht mehr Bundeskanzler!“

<sup>24</sup> vom 23.02.1957 rückwirkend zum 1.01.1957 gemäß dem Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

<sup>25</sup> näher dazu Borchert, J., Innenweltzerstörung, Frankfurt am Main 1989, Seite 14 ff.

<sup>26</sup> Oswald von Nell Breuning SJ, „Sicherung der Existenz“ (= Nachdruck aus Rheinischer Merkur v. 26.6.1955), sowie: „Die Produktivitätsrente“ (=Zeitschrift für Sozialreform 2 (1956), S. 99ff.) -in: ders., Soziale Sicherheit?, Freiburg 1979, S. 13-23

<sup>27</sup> Bereits 1953 machte Ferdinand Oeter auf die „Fron dienstpfl icht der Familie“ aufmerksam,- in: Frankfurter Hefte 6/1953, S. 438 ff.

<sup>28</sup> Angemerkt sei, dass auch Schreiber genau wie von Nell-Breuning lebenslang kinderlos war

<sup>29</sup> Zusammen mit seiner Staatssekretärin Anke Fuchs, Sozialstaat und Freiheit, 1981, Seite 244 ff. (251); kongenial begrüßte die Dipl. Volkswirtin Sigrid Skarpelis-Sperk/SPD, MdB (1980 bis 2005), die „Demographische Zeitenwende“ mit dem Argument, dass in „armen Gesellschaften die Kinder die Alten ernähren, in reichen Gesellschaften aber die Alten die Kinder und Enkel finanzieren“; zudem würden die älteren Mitbürger (insbesondere als Pflegepatienten), „mittelbar und unmittelbar einer der größten Arbeitgeber Deutschlands sein“, in: Hans-Ulrich Klose (Hg), Altern der Gesellschaft. Antworten auf den demographischen Wandel, S. 65 ff. (67)

*Alter, wie selbstverständlich auch die Generation -1 die entscheidende Leistung für ihr eigene Altersversorgung dadurch erbracht hat, dass sie die Generation n aufzog ...“<sup>26</sup>*

Schreiber und von Nell-Breuning stellen damit zugleich klar, dass die Frage der Familiengerechtigkeit der Sozialversicherung eine rein ökonomische Qualität und nichts mit einer „Bestrafung Kinderloser“ zu tun hat; die Frage, ob jemand keine Kinder wolle oder nicht bekommen könne, sei völlig irrelevant, allein maßgebend sei die Tatsache der Unterhaltersparnis und der Verhinderung „externer Effekte“ zulasten der Eltern. Umgekehrt würde vom neuen „parasitären“ System fortan vielmehr „bestraft“, wer Kinder aufzieht und damit „positive externe Effekte“ für die Kinderarmen seiner Generation produziert, nämlich deren kostenlose Altersvorsorge.<sup>27</sup> Die Kehrseite des neuen Wohlstands der Rentner war die nahezu schlagartig ins Zentrum der sozialpolitischen Debatte tretende Armut der alten Mütter und der Kinder.<sup>28</sup>

Aber das Kalkül Adenauers ging auf: Er errang 1957 die absolute Mehrheit. Das Muster, Wahlsiege durch Geschenke an die Wählerschaft der Alten über die Sozialversicherung auf Kosten der Nachwuchsgeneration zu erringen, prägte fortan die deutsche Sozialpolitik. Tatsächlich hat der Gesetzgeber den Geburtenrückgang sogar willkommen geheißen, weil dieser zunehmend Mittel für die reichliche Versorgung der Alten freisetze. 1980 veröffentlichte der Bundessozialminister Herbert Ehrenberg in seiner programmatischen Erwiderung der Sozialdemokratie auf Heiner Geißlers Frontalangriff mit „Die neue soziale Frage“ (1976) froh:

„1975 betrug die Ausgaben für Kindergeld rund 14,7 Milliarden DM und die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Bildung und Wissenschaft insgesamt 57,8 Milliarden DM, was zusammen rund 21,7 % des Sozialbudgets entspricht. Dies zeigt den erheblichen finanziellen Spielraum, den die geringere Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 2030 ... öffnet“<sup>29</sup>

**Ersparnisse bei Kindergeld und Bildung wurden fortan für die (relativ zu den Erwerbseinkommen) üppige Versorgung von Rentnern umgewidmet: Was für ein Raubbau an den Grundlagen der Zukunft! Bildlich gesprochen hat man seit Adenauer das Material für die Dachreparaturen aus dem Fundament entnommen. Dass dieses den Sozialstaat nicht mehr trägt, ist nun die logische Folge. Weil „Sozialstaat und Demokratie siamesische Zwillinge“ sind (Heribert Prantl), hat das auch für die Demokratie durchschlagende Wirkung.**

## B. Raubbau an der Zukunft

Die fatalen Folgen mussten jedem klar sein, der mit den fünf Fingern einer Hand zählen kann: Dass die „Unterjüngung“ den Altersmedian, die Altenlasten und damit die Beiträge in die Höhe treibt, damit die Negativfolgen für die Nachwuchsgenerationen in die Da-capo-al fine-Spirale geraten- bis zum bitteren Ende.

### I. Die „doppelte Kinderarmut“

Genauso kam es: Wie Mackenroth, Oeter, Schreiber und Nell Breuning vorausgesagt hatten, gingen die Familien unter der Überlast in die Knie. Parallel zu den steigenden Sozialbeiträgen fielen die Geburtenzahlen und stiegen die Armutquoten der Familien. Die doppelte Kinderarmut nahm Fahrt auf: Vom Geburtenhoch in 1964 mit 1,35 Millionen Geburten fielen die Ziffern in Wellen immer wieder auf neue Tiefststände und fallen heute unter die Marke von 700 000; die Geburtenrate (als Ausdruck der durchschnittlichen Kinderzahl pro Frau) sank von 2,49 in rascher Folge und bewegt sich seit 1970 zwischen 1,3 und 1,5.<sup>30</sup> Die daraus resultierende „Unterjüngung“ setzte dann die „kollektive Alterung“ in Gang, welche wiederum die Sozialbeiträge in die Höhe trieb und das verfügbare Nettoeinkommen der Familien mit mehreren Kindern entsprechend der Kinderzahl „n“ mit diesem Faktor multiplikativ belastete: Weil das Existenzminimum, anders als bei der Lohnsteuer<sup>31</sup>, vom Parafiskus nicht geschont wird. Der einzig sinnvolle Vergleich zwischen Eltern und Nichteltern ebenso wie zwischen Eltern mit unterschiedlicher Kinderzahl kann nur der der verfügbaren Nettoeinkommen nach Deckung der Existenzminima sein. Aus diesem Multiplikationseffekt resultiert die wachsende Kluft zwischen Nichteltern und Eltern, welche der „Horizontale Vergleich“ (siehe Seite 8 in dieser Broschüre) im Verlauf der letzten zwei Jahrzehnte illustriert.<sup>32</sup>

Heute ist die jährliche Geburtenziffer mit rund 700.000 nicht nur etwa halb so hoch wie 1964, sondern gleichzeitig ist der Anteil der Kinder im Sozialleistungsbezug auf annähernd das 20fache gestiegen: Von jedem 75. Kind unter 7 Jahren damals auf mittlerweile fast jedes 4. Kind insgesamt heute. Die Auswirkungen dieser Deklassierung auf die Gesundheit des Nachwuchses und dessen Bildungsfähigkeit sind verheerend: Mittlerweile weist fast jedes 3. Kind bei seiner Einschulung gravierende gesundheitliche Defizite auf und verlässt fast jedes 4. Kind die Schule ohne das Minimum an den Kulturtechniken des Lesens, Schreibens und Rechnens auf einem Niveau zu beherrschen, was der Arbeitsmarkt für Hilfsarbeiten voraussetzt.<sup>33</sup>

30 Unter den rund 200 Ländern der Erde war Deutschland in punkto niedrige Geburtenrate lange führend, liegt damit heute aber immer noch unter den fünf letzten.

31 § 32 Abs. 6 EStG

32 Siehe auch die Gemeinsame Stellungnahme des Familienbunds (FdK) sowie des Deutschen Familienverbands (DFV) vom 29.11.2018 [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme\\_BVerfG\\_DFV\\_FDK\\_181129.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme_BVerfG_DFV_FDK_181129.pdf), S. 10 ff.

33 Dazu als Einstiegsliteratur Antje Funcke/Sarah Menne, Factsheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland, Bertelsmann-Stiftung 2023-mit umfassenden Nachweisen weiterführender Literaturen; E. Klieme et. al., PISA- Bilanz nach einem Jahrzehnt, Waxmann, Münster/New York/Berlin 2010, haben für Deutschland (gesamt) eine Quote funktionaler Analphabeten bei 15jährigen in Höhe von 18,5 Prozent (Jungen 24,0-Mädchen 12,6%) ermittelt,-in Korea betrug die Quote 5,8 und in Finnland 8,1 %; Laubstein, Claudia; Gerda Holz und Nadine Seddig (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh - [www.bertelsmann-stiftung.de/folgen-kinderarmut](http://www.bertelsmann-stiftung.de/folgen-kinderarmut) (09.12.2022)

34 vgl. z.B. Baßeler/Heinrich, Jürgen/Koch, Walter, Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft, 14. Auflage, Köln 1995, S. 249 f.

35 Also „Investitionen in das Humanvermögen“ unterließ

36 hierzu ausführlich Borchert, Jürgen, Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen, Wiesbaden 2003, S. 138 ff.; ebenda finden sich auch die überzeugenden Überlegungen und Berechnungen des Mannheimer Industrieökonomens Norbert Ackermann hinsichtlich der krassen Fehlbilanzierung der Erträge des Humankapitals auf der Habenseite der volkswirtschaftlichen Bilanzen, ohne jedoch den „Verzehr von Humankapital“ in der Passivbilanz zu berücksichtigen (im Netz auffindbar unter = [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/wiesbadenerentwurf\\_2002\\_Borchert.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/wiesbadenerentwurf_2002_Borchert.pdf), S. 138 ff.); die Sachverständigenkommission zum Fünften Familienbericht kommentierte das wie folgt: „Die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verführen folglich zu dem Trugschluss, dass die Wohlfahrt einer Gesellschaft mehr oder minder allein vom Wachstumspfad des über die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung errechneten Volkseinkommens bestimmt wird. [...] Die wohlstandsmindernden Wirkungen der Umweltschädigungen bzw. die Verlagerung von scheinbar ökonomisch „ineffizienten“ Familienaktivitäten in den kostenlosen Bereich der Privathaushalte führen zu einer „Glorifizierung“ des Sozialprodukts und seiner Wachstumsmargen ohne Rücksicht auf die Alltagsorgen der Menschen“, Fünfter Familienbericht, 1994, Zukunft des Humanvermögens, S. 139-140 (BT-Drucks. 12/7560)

### I. „Demographische Rendite“: Die Reichtumsillusion

Das Tückische an der „Unterjüngung“ war die Tatsache, dass sie – wie bei jedem Raubbau- zunächst mit der Illusion wachsenden Reichtums einherging. Die Arbeit, mit welcher in den Privathaushalten „Kinder auf die Beine“ gestellt werden, registriert die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung in ihrer Bilanz nicht, weil sie den Privathaushalt ex definitione unter „Konsum“ bilanziert. Dass die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung die Privathaushalte ex definitione als Orte des Konsums behandelt, erweist sich heute als epochaler Irrtum, weil so der Raubbau am Humanvermögen („Verzehr an Humankapital“) als Wachstum der Volkswirtschaft, statt realitätsgerecht als Substanzverlust an Zukunftsfähigkeit verbucht wurde.<sup>34</sup> Je mehr man am Nachwuchs sparte<sup>35</sup>, desto mehr konnte im Bereich der formellen Wirtschaft investiert und konsumiert werden. Im Gegensatz zur Reproduktionsblindheit der VGR wurde die infolge der Geburtenarmut zunehmende Frauenerwerbstätigkeit registriert und als „Wirtschaftswachstum“ sowie Wohlstandszuwachs gedeutet. In völliger Verkenning der Realitäten entstand so eine raubbautypische Wohlstandsillusion. Das Fazit wäre die Einsicht, dass unsere Volkswirtschaft durch den jahrzehntelangen Abbau des Humanvermögens „künstlich aufgeblasen“ wurde. Die hierdurch induzierte Expansion der Erwerbswirtschaft suggerierte einen Zuwachs der Wirtschaftsleistung und der Wohlfahrt, der in krassm Widerspruch zur Entwicklung des Volksvermögens steht, dessen wesentliche Determinante das Humanvermögen ist. Würde man den „Verzehr an Humanvermögen“ realitätsgerecht als Substanzverlust an der Zukunftsfähigkeit verbuchen, würde das katastrophale Resultat sichtbar, dass wir seit Beginn des Geburtenrückgangs unterm Strich nahezu jedes Jahr am Humanvermögen als der wichtigsten Produktivkraft einen verheerenden Negativsaldo verbucht haben, der seit vielen Jahren das Scheinwachstum durch Geburtenarmut deutlich in den Schatten stellt (vor allem wenn man auch noch den Bildungsverfall beim Nachwuchs mitberücksichtigt).<sup>36</sup>

### II. Leistungsträger in der Mitte abwärts mobil

Sozialversicherte Familien werden deklassiert und durch die steigenden Sozialabgaben stranguliert. Statt langer Erklärungen wird erneut auf den „Horizontalen Vergleich“ auf Seite 8 dieser Broschüre verwiesen. Dort findet man auch dokumentiert, dass eine sozialversicherte Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern und einem rentenversicherten Durchschnittseinkommen netto bereits seit Jahrzehnten unter dem Existenzminimum landet- und zwar

nahezu ausschließlich wegen der parafiskalischen Belastungen. Diese „Leistungsträger“ in der Mitte der Gesellschaft sind nicht „abstiegsgefährdet“, wie es meist heißt, sondern das ist Abstieg. Um das einst gegebene Aufstiegsversprechen des Sozialstaats ist es totenstill geworden: Die Ruhe vor dem Sturm?

### III. Überlastungsspirale beschleunigt sich

Mit Blick auf die noch in diesem Jahrzehnt um mindestens 5 Beitragspunkte steigenden Sozialabgaben sprechen inzwischen selbst Sozialversicherungsothodoxe, welche das in den zurückliegenden Jahrzehnten stets als „Panikmache“ zurückwiesen, von einem „sozialen Desaster“. <sup>37</sup> Familien werden von den Beitrags- und Armutsspiralen am härtesten getroffen. Die Schlagseite zulasten der Nachwuchsgenerationen wird immer bedrohlicher. Denn, so der Verteilungsforscher Jochen Pimpertz (für die GKV) <sup>38</sup>

„...sobald aber das Versichertenkollektiv altert, werden die Altersklassen mit überdurchschnittlich hohen Ausgabenrisiken häufiger besetzt. Selbst wenn das Gesundheitsrisiko in jedem Lebensalter unverändert bleibt, steigt damit die durchschnittliche Ausgabenerwartung im Kollektiv – einfache Simulationen legen bis zum Jahr 2050 einen Anstieg um gut ein Fünftel gegenüber dem Status quo nahe. Damit steigen die Kosten des Risikoausgleichs für die Mitglieder jüngerer Kohorten im Vergleich zu den Mitgliedern vorangegangener Jahrgänge, ohne dass daraus für den Einzelnen ein höherer Versorgungsanspruch resultiert... In einer alternden Bevölkerung erfolgt dies aber einseitig zulasten der Mitglieder nachfolgender Kohorten.“

Den analogen Effekt für die GRV beschrieb der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in

37 Kreikebohm, Ralf, NZS 2020, 410

38 Jochen Pimpertz, Zur Diskursethik in „postfaktischen Zeiten“, Wirtschaftsdienst 5/2017, S. 323 ff. (325)

39 Hiermit hatten sich die Kläger in ihrem Schriftsatz vom 15.07.2021 auseinandergesetzt und dafür noch eine Stellungnahme bei Prof. Birg eingeholt:

seinem Gutachten vom 4. Mai 2021 „Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“. Die Gutachter widmen sich darin insbesondere den Herausforderungen des Zielkonflikts der intergenerativen Verteilung zwischen der älteren und der jüngeren Generation unter Berücksichtigung der politischen Ökonomie von Rentenreformen; Mehrheitsfähigkeit und Generationengerechtigkeit seien angesichts des schon erreichten Medianalters der Wähler von 52 Jahren (hier: zur BT-Wahl 2017) immer schwerer zu erreichen, da der Höhe der Rentenleistungen aus Sicht der Medianwähler mehr und mehr Bedeutung zukomme, während die Belastung durch Beiträge und Steuern bei diesen an Bedeutung verliert. Wörtlich heißt es dort auf S. 40:

„Gerade in der Rentenpolitik könnte man allerdings die Chancen dadurch messen wie stark das erwirtschaftete Einkommen einer Generation durch Abgaben an die Vorgeneration geschmälert wird. Insofern wäre der Beitragssatz zu den drei Sozialversicherungen mit starker Generationentransfer-Komponente (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) ein Gradmesser für die Chancen, und somit wäre ein dauerhaft konstanter Beitragssatz Ausdruck der Generationengerechtigkeit. Die dauerhafte Festschreibung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung lässt sich zudem mit einem anderen ethischen Prinzip begründen, das in der Umweltpolitik weithin akzeptiert ist, nämlich, dass eine Generation, die für eine bestimmte Entwicklung verantwortlich war, auch ihre - positiven oder negativen - Folgen tragen sollte. Die wichtigste Ursache für den entstandenen Verteilungskonflikt in der umlagefinanzierten Rentenversicherung ist die seit ca. 1970 stark gesunkene Geburtenrate, die seitdem unter dem Niveau der Bestandserhaltung der Bevölkerung liegt. Da das unzureichende Geburtenniveau durch die jeweils ältere zweier aufeinander folgender Generationen verursacht wurde, müsste nach diesem Prinzip allein sie die negativen Folgen tragen.“<sup>39</sup>



#### IV. Vernichtung der Bildungspotentiale<sup>40</sup>

Das Armut im Kindesalter Bildungspotentiale vernichtet, war eine Grundeinsicht schon des frühen 19. Jahrhunderts. Bereits 100 Jahre früher wusste Adam Smith, dass unter den drei Wohlstandsquellen – Boden, Kapital und Arbeit – die menschliche Arbeit aufgrund ihrer Bedeutung für den technischen Fortschritt der dominierende Produktionsfaktor ist und dass es ohne Bildung keinen Fortschritt und keinen Wohlstand gibt; Friedrich List und Theodore W. Schultz haben das 100 bzw. 200 Jahre später weiter untermauert.<sup>41</sup>

Permanenter ökonomischer Stress in den Elternhäusern und womöglich dadurch die Zerrüttung der elterlichen Beziehungen bis hin zu verbalen und tätlichen Auseinandersetzungen sind für die Entwicklungsbedingungen von Kindern besonders schädlich. Kinder, die in prekären Einkommenslagen aufwachsen, haben zudem deutlich schlechtere Bildungschancen. Bildung, die Geld kostet, bleibt versagt. Die Chance, später ein Studium aufzunehmen, ist für Kinder aus gutsituierten Elternhäusern mehr als siebenmal so groß im Vergleich zu ärmeren Kindern. Mindestens ebenso verhängnisvoll ist die Tatsache, dass Kinder in prekären Verhältnissen eine dramatisch schlechtere gesundheitliche Verfassung aufweisen als ihre Altersgenossen, die ohne materielle Nöte aufwachsen können. Im Zuge der Familienverarmung wird die Sozialisationsfunktion der Familie so zunehmend mit der Folge behindert, dass die vielfältigen, für das Gelingen der freiheitlichen Gesellschaft grundlegenden Prägungen zunehmend misslingen: Übertragung kultureller und moralischer Werte, kommunikative Fähigkeiten, Arbeitsmotivation, Vertrauensbereitschaft und Zuverlässigkeit.<sup>42</sup>

Die massenhafte Vernichtung der Bildungspotenziale legen ein ums andre Mal internationale Vergleichs offen, was sogar schon die Vereinten Nationen auf den Plan gerufen hat, wie der Besuch des UN-Sonderbeauftragten für Bildung Vernor Muñoz im Februar 2006 und seine harte Kritik an der Bildungssituation hierzulande zeigte.<sup>43</sup> Die Tatsache, dass das BVerfG den deklassierten Eltern im Beschluss vom 7. April 2022 (Rn 253) den großzügigen Rat à la Marie Antoinette<sup>44</sup> erteilt, sie sollten doch einfach Aufstockerleistungen gemäß dem SGB II beantragen, weist auf ein bisher in der Verfassungsjudikatur unbekanntes Verständnis des Subsidiaritätsprinzips hin. Zusätzlich alarmiert das Defizit an Kenntnissen der sozialen Realitäten und Zusammenhänge; hierauf wird zurückzukommen sein.

#### V. Sozialstaat produziert Nöte und Risiken, vor denen er zu schützen hat

So viel ist aber schon jetzt klar: Ein Sozialsystem, welches die Nöte und Risiken, vor denen es schützen soll, in zunehmender Weise selbst hervorbringt, ist todkrank. Die Leute haben zurecht

Angst. Und der Gesetzgeber? Spielte „Vogel Strauß“. Die Frage der Behandlung der Kindererziehung im „Generationenvertrag“ ist für die Stabilisierung und das Gleichgewicht des Ganzen aber der archimedische Punkt. Es ist die „Kernfrage der sozialen Sicherheit“ (so der Direktor des Münchner Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik Ulrich Becker<sup>45</sup>). Hier wartete eine epochale Aufgabe auf die Karlsruher Richter, der sie, wie Herwig Birg und Martin Werding oben schon analysierten, nicht „gerecht“ geworden sind. Denn die Behandlung der Familie in der Sozialversicherung ist die kardinale Ursache der doppelten Kinderarmut.<sup>46</sup> Darin stimmen seit Mackenroth über Franz-Xaver Kaufmann, Herwig Birg und Martin Werding bis heute die maßgebenden Fachwissenschaftler überein.

Den Richtern des Ersten Senats ist dieses sozialökonomische Faktum im Beschluss vom 7. April 2022 aus juristischen Gründen wegen der „Zweckbindung und des Gegenleistungsbezugs bei den Sozialbeiträgen“ egal; das steuerliche Leistungsfähigkeitsprinzip gelte in der Sozialversicherung nicht (Rn 253 f.). Das Armutsproblem bei den Familien betreffe deshalb nicht die Sozialversicherung, sondern den allgemeinen Familienlastenausgleich (FLA). Dass der Gesetzgeber die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums den grundsicherungsrechtlichen Leistungssystemen mit den Aufstockungsregelungen zugewiesen habe, sei deshalb verfassungskonform. Im Klartext: Arme Familien sollen doch einfach Bürgergeld beantragen und Aufstockerleistungen beziehen! Im Klartext: Weil die Sozialversicherung so ist, wie sie ist, ist sie halt so.

Die entscheidende Frage, ob denn die Sozialversicherung angesichts dieser für Staat und Gesellschaft erschütternden Wirkungen überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar sein kann, wird nicht gestellt. Von dieser Warte aus ist das Grundgesetz an der Sozialversicherung zu messen; das erinnert fatal an Marie Antoinette. Den feudalen Scheuklappen von damals entsprechen die juristischen von heute: Wirklich soll nur das sein, was Juristenbrillen sehen wollen. Eine klassische Verwechslung von Ursache und Wirkung: Wie konnte es zu einer derartigen Verirrung kommen? Wer wissen will, wessen Geistes Kind die Richter des Ersten Senats waren/sind, muss dafür bis zum Jahr 1980 zurückgehen. Denn hier begegnen wir einer vollkommen irrationalen, juristischen Betrachtung, welche man durch das „Trümmerfrauenurteil“ vom 7. Juli 1992 sowie das „Beitragskinderurteil“ vom 3.4.2001 für überwunden hielt. Der Beschluss beweist leider das Gegenteil.

#### C. Giraudoux und „Renteneigentum“: Juristische Fiktionen lenken Flüsse bergauf!

Das in den 1980er-Jahren bereits die aus der fehlkonstruierten Sozialversicherung dieser selbst und dem politischen System drohenden Gefahren weithin bekannt waren, verdeutlichen

markante Warnungen beispielsweise des damaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Wolfgang Zeidler, der den verdutzten Spiegel-Redakteuren 1984 ins Blatt diktierete, „*unser hochzivilisiertes Gemeinwesen verfügt nicht einmal über den Verstand eines Wolfsrudels, in welchem die Aufzucht des Nachwuchses vorrangige Aufgabe aller ist.*“<sup>47</sup> Als Kommentator des Art. 6 GG im Handbuch des Verfassungsrechts wies er 1986 zudem unmissverständlich darauf hin, dass sich infolge der demographischen Entwicklung das „*soziale Chaos mit versicherungsmathematischer Prognosegenauigkeit abzeichnet*“.<sup>48</sup>

Zwei Jahre später veröffentlichte der Hauptabteilungsleiter Sozialpolitik beim Deutschen Gewerkschaftsbund und Vorsitzende des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger Alfred Schmidt sein Memorandum „Alterssicherung und Familie: Probleme, Zusammenhänge, Lösungsperspektiven“<sup>49</sup>, in welchem er mit den vom Ernst der Lage ablenkenden Rentenexperten abrechnete:<sup>50</sup> *Das Hauptproblem der Rente resultiere aus dem prekären Verhältnis von „Familie und Alterssicherung“.* Dass Schmidt, ein prominenter Gewerkschafter und führender Rentenfunktionär, hier offenbart, ihm sei die Auseinandersetzung um diese Frage im Vorfeld der Rentenreform 1957 unbekannt gewesen, liefert eine Erklärung für die Wirklichkeitsferne der Rentenpolitik ebenso wie der Verfassungsjudikatur vergangener Jahrzehnte.

In scharfem Kontrast zu diesen und vielen anderen sachverständigen Äußerungen jener Jahre steht nämlich das vollständige Unverständnis des Bundesverfassungsgerichtes gegenüber diesem Problem. Denn 1980 und 1985 schlug es sich mit der unter Juristen zuvor seit längerem kontrovers diskutierten Frage herum, ob für die Rentenanwartschaften der Schutz des Eigentumsgrundrechts (Art. 14 GG) Anwendung finden müsse (was für „Solidarsysteme“ doch eher erstaunlich anmutete). Denn „Eigentum“ und „Solidarität“ passen nicht auf einen Nenner.<sup>51</sup>

47 „Die laufen ins offene Messer“, Bundesverfassungsgerichtspräsident Wolfgang Zeidler über Ungerechtigkeiten im Steuer- und Sozialrecht, Der Spiegel, Heft 50/84, S. 52 ff.

48 Ehe und Familie, in: E. Benda / W. Maihofer / H. J. Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 1983, S. 555 – 607 (591)

49 DAngVers 12/1988, S. 478 ff.

50 Leseprobe (S. 479): „Denn bisher hat sich die Gilde der Sozialpolitiker, vor allem der Rentenversicherungsexperten, allzu vordergründig darauf beschränkt, mit verkürzten Argumentationen vom Versicherungsprinzip her Korrekturen auch innerhalb der Alterssicherungssysteme abzuwehren.“

51 „Die Sozialversicherung beruht wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität ihrer Mitglieder“, BVerfGE 76, 256, 301; E 17 1,9; 70, 101, 111; 79, 223, 236 f.; der Sache nach auf die Solidarität rekurrierend E 39, 316, 330; 40, 121, 136.

52 Jeder gab hochgelehrte Statements ab, aber keiner befasste sich mit der Grundlage des „Dreigenerationenvertrags“! Der Staatsrechtler Dieter Suhr sprach später gegenüber dem Verfasser treffend von „Nebelkrähen, die nur ihre selbstversteckten Ostereier finden“

53 „Diese ungeheure Summe von Versorgungsanwartschaften ist kein Aktivposten in unserer volkswirtschaftlichen Vermögensrechnung, es sei denn, man stellt ihr den genau gleich hohen Passivposten gegenüber, diese Ansprüche einzulösen. Das ist eine Forderung der älteren Generation gegen die ihr nachwachsende jüngere Generation, die sich Null zu Null aufhebt. Mit Eigentum im Sinn von gegenständlich vorhandenem Sachvermögen haben diese Anwartschaften nichts zu tun, nichts gemein... Vermögen kann man seinen Erben hinterlassen; diese Ansprüche richten sich genau umgekehrt gegen die Generation der Erben, die sie der ihnen vorausgegangenen Generation gegenüber erfüllen sollen. Und wer keinen eigenen Nachwuchs hat, dessen Ansprüche richten sich nun einmal unvermeidlich gegen die Kinder anderer Leute“, Oswald von Nell-Breuning, in: von Nell-Breuning/Borchert, J., „Rentenreform“ 84 – auf dem richtigen Weg? ZSR, Juni 1985, Seite 356 ff. (359 –361); siehe ferner die ausführliche Kritik am Urteil des BVerfG vom 16.7.1985 - BVerfGE 69, 272ff. von Borchert, J., Operation ohne Diagnose? Rentenstrukturreform ohne Kinder?, ZSR 6/1988, S. 321 ff. (328-331)

Das Gericht bejahte diese Frage indes mit der Begründung, dass es sich bei den Rentenbeiträgen um „Eigenleistungen“ für die Altersvorsorge der Versicherten handele. Das feierte man damals als epochalen Durchbruch der Gleichheit von Kapital und Arbeit. In Wahrheit war es das Gegenteil: Ein „kapitaler“ Denkfehler. Man wusste nicht, was man tat, nämlich die Verantwortungslosigkeit gegenüber dem Nachwuchs zu feiern und mit den Urteilen Monumente der Familien- und Nachwuchsfeindlichkeit zu errichten. Denn auf die Idee, sich mit den ökonomischen Grundlagen der Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags auseinanderzusetzen, kam das Gericht ebenso wenig wie der Bundestagsausschuss für Arbeit und Sozialordnung (AuS), der zu dieser Frage damals neun akademische Staatsrechtler als Sachverständige anhörte.<sup>52</sup> Dass „Vorsorge“ spätestens seit 1957 in der Wirklichkeit des „Generationenvertrags“ zuerst im Aufziehen der Nachwuchsgeneration liegt, war und blieb dem Gericht ebenso verborgen wie die Tatsache, dass hier der Produktivvertrag künftiger Generationen zulasten des Nachwuchses, der diesen erst noch erwirtschaften muss, vorab schon mal den Alten zugeordnet wurde.

Zu bedenken gewesen wäre doch eigentlich weiter, dass das, was dem Eigentum nur Substanz gibt, nämlich der Konsumverzicht der Nachwuchsgeneration, tatsächlich der Aushöhlung des familiären Unterhalts für Mütter und Kinder entspringt. Den epochalen Denkfehler des Gerichts machte Oswald von Nell Breuning mit der Feststellung dingfest, *dass man diese Anwartschaften dem Nachwuchs schließlich nicht vererben kann, sondern dass diese sich, genau umgekehrt, gegen den Nachwuchs richten, der sie erfüllen soll.*<sup>53</sup> Das bringt es auf den Punkt: Die Verfassungsjudikatur versucht, die Wirklichkeit auf den Kopf zu stellen und die Transferflüsse ohne



[https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/08/210715\\_EDFSG\\_anonymisiert.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/08/210715_EDFSG_anonymisiert.pdf); die gleiche Schlussfolgerung zieht auch Bernd Wegmann in seiner grundlegenden systematischen Untersuchung, Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung, Europ. Hochschulschriften, 1987, S. 315 ff.

40 Ausführlich Borchert, Jürgen, Sozialstaatsdämmerung, München 2014, S. 72 ff.

41 Letzterer erhielt 1979 den Nobelpreis für seine Forschungen zum Humankapital- Theodore W. Schultz – Preisvortrag - NobelPrize.org

42 Tophoven, Silke; Lietzmann, Torsten; Reiter, Sabrina und Claudia Wenzig (2018): Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe, Bertelsmann Stiftung: Gütersloh. Online unter: [www.bertelsmann-stiftung.de/aufwachsen-in-armut](http://www.bertelsmann-stiftung.de/aufwachsen-in-armut) [09.12.2022]; Volf, Irina; Stahmer, Evelyn; Laubstein, Claudia; Holz, Gerda und Christiane Bernard (2019): Wenn Kinderarmut erwachsen wird... AWO-ISS-Langzeitstudie zu (Langzeit-)Folgen von Armut im Lebensverlauf. Endbericht der 5. AWO-ISS-Studie im Auftrag des Bundesverbands der Arbeiterwohlfahrt (Kurzfassung). Frankfurt a. M. Online unter: [Kurzfassung-Ergebnisse-AWO-ISS-Langzeitstudie.pdf](http://www.kurzfassung-ergebnisse-awo-iss-langzeitstudie.pdf) [18.12.2022].

43 [https://de.wikipedia.org/wiki/Bericht\\_%C3%BCber\\_den\\_Deutschlandbesuch\\_des\\_UN-Sonderberichterstatters\\_f%C3%BCr\\_das\\_Recht\\_auf\\_Bildung](https://de.wikipedia.org/wiki/Bericht_%C3%BCber_den_Deutschlandbesuch_des_UN-Sonderberichterstatters_f%C3%BCr_das_Recht_auf_Bildung)

44 Die kurz vor der französischen Revolution dem hungernden Volk geraten haben soll, wenn es kein Brot habe, doch auf Kuchen auszuweichen!

45 Abschied vom generativen Beitrag, NJW 2022, S. 2153 ff.

46 Lenze, Anne, Arme Kinder in einem reichen Land: Erscheinungsformen, Ursachen und Lösungsansätze, Deutsche Rentenversicherung (DRV) 4/2018, S. 326 ff

reale Substanz mittels juristischer Fiktionen bergauf fließen zu lassen.

Man muss die Dinge transparent machen: In übersichtlichen Gemeinschaften wie einem Bergbauernhof käme der alte Bauer im Traum nicht auf die Idee, seinen Wald ohne Aufforstung bis auf den letzten Baum abzuholzen, und dann unter Verweis auf seine hervorragenden Bilanzen eine „lebensstandardsichernde“ Leibrete einzufordern.<sup>54</sup> In der über 42.000 Berufe und Berufsbilder umfassenden arbeitsteiligen Abstraktion der Geldwirtschaft ist es aber exakt so- und das BVerfG stellt seinen Anspruch sogar noch unter den Schutz des Art. 14 GG.

Es ist eine Pointe der Geschichte, dass das BVerfG seinen Versuch, die Transferströme mit juristischen Fiktionen bergauf zu lenken, just in dem Zeitpunkt unternahm, als sich nach dem 21. Renten Anpassungsgesetz (1979) bereits deutlich die Schwerkraft der sozialen Wirklichkeit abzeichnete, dass die goldenen Rentenzeiten nämlich bald vorbei sein werden und „alles den Bach runtergeht.“

#### D. Renteneigentum: Kultur der Rücksichtslosigkeit gegen Nachwuchsgenerationen

Heute müsste man den Richtern vermutlich die Erfindung „alternativer Wahrheiten“ vorhalten, denn wirklichkeitsferner kann Verfassungsjudikatur elementare soziale Fragen gar nicht entscheiden als mit solchen Parafiskalphantasien, welchen diese Rechtsfigur des Renteneigentums entsprungen ist. Mit einer Ausnahme allerdings: Denn das Bundessozialgericht (BSG) hat es im

<sup>54</sup> Borchert, Jürgen, Generationengerechtigkeit und strukturelle Hemmnisse, in: M. Martinek/W. Mazal/E. Wetscherek (Hrsg.), Zwischen Jugendwahn und Altersarmut- der 50er als Angelpunkt, Tagungsbericht Denkwerkstatt St. Lambrecht 2016, S. 15 ff. (Buchveröffentlichung)

<sup>55</sup> „Es könnte im Gegenteil daran gedacht werden, dass bei Entlastung von anderweitigen Verpflichtungen mit zunehmender Erwerbstätigkeit auf Grund der faktischen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage die Anforderungen an die Solidarität mit den nicht mehr Erwerbstätigen durch Senkung der aktuellen Beitragsbelastung vermindert werden und/oder das Verteilungsvolumen in der gesetzlichen Rentenversicherung anwachsen könnte“, BSG, Urteil vom 5. Juli 2006 – B 12 KR 20/04 R –, SozR 4-2600 § 157 Nr 1, SozR 4-2600 § 1 Nr 1, SozR 4-1100 Art 6 Nr 6, Rn 56



Urteil vom 5.7.2006, sozusagen ex cathedra der Sozialrechtskanzlei, tatsächlich geschaffen, die Parthenogenese des Rentensystem zu verkünden: Gegenüber den Elternklägern der ersten Welle hat es in vollem Ernst nämlich die These aufgestellt, Kindererziehung schade doch der Rentenversicherung, weil sie die Eltern an vermehrter Erwerbstätigkeit und damit Beitragszahlungen hindere!<sup>55</sup> Das ist der gleiche Nenner wie der, auf dem das Renteneigentum steht- Böckenförde und Giraudoux lassen grüßen.

Allerdings handelt es sich nicht „nur“ um Verirrungen von Spitzenjuristen. Vielmehr kommt in dieser Rechtsfigur vom „Renteneigentum“ die unfassbare Nachwuchsvergessenheit und Rücksichtslosigkeit der zu Ende gehenden Epoche zum Vorschein: Rentner, denen mit der Rechtsfigur des durch Art. 14 GG geschützten Eigentums an Rentenanwartschaften vorgegaukelt wird, sie „verfrühstückten“ im Alter doch nur ihre eigenen Beiträge (Schreiber: „mit dem Pathos des Selbstgerechten“), verstehen nicht, dass ausnahmslos jeder Cent ihrer Renten aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode stammt, welches vollständig die Nachwuchsgeneration erwirtschaftet und als gegenwärtigen Konsumverzicht an die beiden noch nicht bzw. nicht mehr produktiven Generationen abgibt. Ausgerechnet die Verfassungsjudikatur macht sich hier zur Avantgarde eines extremen Individualismus, dieser dabei paradoxerweise noch vermittelt über als „solidarisch“ apostrophierte Kollektivsysteme: **Denn die über die Abstraktion der Geldwirtschaft vermittelte Vorstellung, dass man für die Sicherung seiner Zukunft nicht auf andere und schon gar nicht auf Kinder angewiesen sei, schuf den Nährboden für die strukturelle Rücksichtslosigkeit, welche unsere Gesellschaft**

**gegenüber dem Nachwuchs prägt. Wer meint, seine Zukunft sei bereits mit seinen Geldbeiträgen für die Rente gesichert, kann sich nämlich ohne Rücksichtnahme auf persönliche Bindungen und Verpflichtungen zu Lasten der Kindergeneration „selbst verwirklichen“. In Gesellschaften jedoch, in welchen der Individualismus und damit die Person bzw. das Subjekt so zum Maßstab des Handelns wird und die persönliche Freiheit sowie die persönlichen Entscheidungsmöglichkeiten wichtiger sind als die gesellschaftlichen Vorgegebenheiten, sind wiederum allgemeine Sinn- und Orientierungskrisen vorprogrammiert. Diese machen es zugleich immer schwieriger, die Kinder nach verbindlichen Normen zu erziehen. Eltern und Lehrer wissen, wovon hier die Rede ist.<sup>56</sup>**

#### E. Dieter Suhr: „Transferausbeutung der Familie“

In der 2. Hälfte der 1980er Jahre erreichte die Diskussion um den fundamentalen Konstruktions- und Rechenfehler der Sozialversicherung schließlich die Jurisprudenz. Dazu trug nicht zuletzt die heftige öffentliche Diskussion um das „Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG 1984)“ bei, in welchem die Geburtsjahrgänge von Müttern bis 1920 (die sogenannten „Trümmerfrauen“) von der „Anrechnung von Babyjahren“ ausgeschlossen werden sollten; Bundessozialminister Norbert Blüm bezeichnete diese „Anrechnung“ (die allein die Kinder der bedachten Mütter zu valutieren haben) allen Ernstes als „Beseitigung eines Jahrhundertunrechts“.<sup>57</sup> Die vom Ausschluss betroffene zehnfache Mutter Rosa Rees (Jg. 1920), welche selbst aufgrund ihrer in der Gastronomie erworbenen Anwartschaften eine Rente von nur 345 DM erhielt, machte sich unter Hinweis auf die Tatsache auf den Rechtsweg nach Karlsruhe, dass ihre sämtlich beruflich in Spitzenpositionen arrivierten Kinder monatlich mehr als das Zwanzigfache an Beiträgen in die Rentenkasse zahlten. Das machte den Nachteil der Eltern mehrerer Kinder schlagartig sichtbar; mit dem „Trümmerfrauenurteil“ sollte Frau Rees 1992 damit Sozialgeschichte schreiben.

Einen entscheidenden Beitrag dazu leistete der Augsburger Staatsrechtler<sup>58</sup> Dieter Suhr. Hätten die für den Beschluss vom 7. April 2022 verantwortlichen Richter des Ersten Senats seine ebenso aufrüttelnde wie kristallklare Erfassung der fundamentalen Fehler der Transfersysteme zur Kenntnis genommen, wären ihnen ihre epochalen Fehler erspart geblieben:

Unter Rückgriff auf Beiträge u.a. von Wolfgang Zeidler, Paul Kirchhof, Peter Krause und andere konstatierte Suhr in einer fulminanten Analyse nicht nur (wie andere Autoren auch) ein rentenpolitisches Desaster, soziales Chaos, Ungeheuerlichkeit, Wechselreiterei zulasten der Nachwuchsgeneration, Generationenbetrug u.v.m. Vielmehr habe sich

*„auch eine Art von verfassungsrechtlichem GAU ereignet und es bedarf einer Verbesserung des verfassungsrechtlichen Rüstzeugs für die Beurteilung einschlägiger Transfersysteme, um Verfassungswidrigkeiten solchen Ausmaßes in Zukunft zu vermeiden.“<sup>59</sup>*

Für die Asymmetrie der Kollektivierung der Altenlasten bei privatisierten Kinderlasten, welche die Ökonomen unter dem Begriff der „positiven externen Effekte“ diskutierten, fand er den treffenden Begriff der „Transferausbeutung der Familie“ und prägte damit die aufbrandende Debatte, welche alsbald wesentliche Teile der Zivilgesellschaft<sup>60</sup> erreichte. Zusammen mit seinem Doktoranden Bernd Wegmann, welcher 1987 die Pionierarbeit „Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung“ vorgelegt hatte, schuf Suhr die Grundlagen für eine systematisierende Herangehensweise zur Erfassung der unterschiedlichen Ebenen der einzelnen Transfersysteme:

*„Die Belastungen, Entlastungen und Begünstigungen der Transferausbeutung spielen sich auf verschiedenen Gebieten jeweils der Politik, des Rechtes und der Ökonomie ab. Dabei verschwinden die entscheidenden Transfersalden aus dem Blick: Was an ungleich-einseitigem Eingriff im Konnex mit ungleich-einseitiger Begünstigung per Saldo verbleibt, geht unter hinter den wahltaktisch begrenzten Wahrnehmungshorizonten der Verantwortlichen und entzieht sich der Analyse im privat- und öffentlich-rechtlichen Dickicht der Verbundwirkungen in Transfernetzwerken. Für die rechtliche und verfassungsrechtliche Durchdringung der Transferausbeutung genügen daher weder familienrechtliche, noch finanz- und steuerrechtliche, noch allgemein abgaben- und rentenrechtliche Ansätze. Transferrechtliche Maßstäbe werden gebraucht, die Begrenzungen zwischen den Politik-, Wirtschafts- und Rechtsgebieten überwinden.“*

Den schlimmen Fehler, den der Erste Senat 2022 mit seiner Behauptung des Nachteilsausgleichs durch die „Mitversicherung“ der Kinder in der GKV gemacht hat, hätte er in Kenntnis der Suhr’schen Einsicht sicher vermieden: Dass nämlich der Anschein einer Unterstützung der Familien trügen würde, weil die allein von der Nachwuchsgeneration zu tragenden Krankheitskosten der (späteren) Rentner ein Mehrfaches der Beträge für die mitversicherten Familienangehörigen ausmachen.

Suhrs anschließende Skizze der zu entwickelnden Maßstäbe ist heute aktueller denn je. Darauf wird zurückzukommen sein.

#### F. „Kindergeld“, „Trümmerfrauen-“, „Beitragskinderurteil“, „Transparenzgebot“

War es Zufall? Oder hatte Dieter Suhrs Funkenflug aus Der Staat, Heft 1/ 1990 sogleich das Bundesverfassungsgericht erreicht?

<sup>56</sup> Dazu Borchert, Jürgen, „Das Wirklichste und Wirksamste ist das Unsichtbare“, in: Fortschritt durch Recht, Festschrift für Johannes Münder, 2004 -SOS Kinderdorf, S. 398 ff.; ders., Familie und soziale Sicherheit, Pediatrics 40/2001, S. 519 ff. (mwN); ausführlich zur „strukturellen Rücksichtslosigkeit“ des gesellschaftlichen Systems gegenüber Familien und Kindern der 5.Familienbericht der Bundesregierung von 1994 „Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens“, BT-Drucks. 12/7560

<sup>57</sup> Bis der Verfasser in verschiedenen Interviews und Fachbeiträgen öffentlich darauf aufmerksam machte, dass eine Mutter 35 Kinder geboren haben musste, um durch diese „Anrechnungen“ auf eine Rente in Sozialhilfehöhe zu kommen, die dann frühestens 2030 und zwar ausschließlich von den Kindern der bedachten Mütter valutiert würde

<sup>58</sup> daneben ein anerkannter Informatiker (Software-Patentinhaber), Rechtsphilosoph und Geldtheoretiker

<sup>59</sup> Dieter Suhr, Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, Der Staat, 29. Jahrgang (1990), Seite 69 ff.

<sup>60</sup> Dazu bspw. Liga für das Kind, Das Jahrhundertunrecht an den Müttern. Die Plädoyers vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. April 1992, Neuwied 1992 ( [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2022/11/Jahrhundertunrecht\\_Mu%CC%88tter\\_Liga.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2022/11/Jahrhundertunrecht_Mu%CC%88tter_Liga.pdf) -S. 10)

## I. Der „Kindergeldbeschluss“

Denn unmittelbar nach der Veröffentlichung und noch bevor der Fall der Rosa Rees das Bundesverfassungsgericht erreichte, verkündete das Bundesverfassungsgericht am 29. Mai 1990 seinen „Kindergeldbeschluss“<sup>61</sup>, in welchem es sich nicht nur mit der Kürzung des Kindergeldes für Besserverdienende im Haushaltsbegleitgesetz 1983 sowie der Frage des Nebeneinanders vom Kindergeld als Sozialleistung und der Wiedereinführung des Kinderfreibetrags im Steuerrecht auseinandersetzte.<sup>62</sup> Vielmehr hat es auch über eine Vorlage des Sozialgerichts Trier aus dem Jahr 1984 entschieden, in welcher dieses Gericht unter anderem die Überzeugung vertreten hatte, dass der unzureichende Kinderlastenausgleich den Generationenvertrag verfälsche, weil kinderlose Ehepaare einerseits finanziell kaum zur Förderung der nachwachsenden Generation beitragen, welche später die Renten zu erarbeiten habe. Kinderlose hätten andererseits aber einen sehr viel höheren Lebensstandard als Eltern mit mehreren Kindern und könnten sich höhere Rentenansprüche für das Alter aufbauen (Rn 31- juris).

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich somit mit einer Rechtslage zu befassen, in welcher Unterhaltsrecht, Steuerrecht, Kindergeldrecht und Rentenversicherung in ihrem Zusammenwirken zu prüfen waren. Der 1. Leitsatz erinnert unmittelbar an Suhrs Postulate betreffend eine Rechtslage, welche sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Einzelregelungen ergibt: Hier stellt das Bundesverfassungsgericht nämlich fest, dass eine solche Rechtslage anhand jeder der betroffenen Normen zur verfassungsgerichtlichen Prüfung gestellt werden kann.<sup>63</sup> Mithin sieht das Gericht hier offensichtlich – und völlig zurecht! – die Notwendigkeit entsprechender Saldierungen. Genau diese, ohne welche eine realitätsgerechte Beurteilung des „Normengeflechts“ unmöglich ist, lehnt das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 7. April 2022 aber kategorisch ab; auch dazu später noch mehr.

Im Orientierungssatz 1 b) betreffend den rentenrechtlichen Bezug der Trierer Vorlage verneint das Bundesverfassungsgericht die Beziehung des Kindergeldes zum Alterssicherungssystem („keine sachliche Beziehung“).<sup>64</sup> Da das Gericht im Beschluss vom 7.

April 2022 jedoch den Bezug der Rente zum Kindergeld wieder herstellt, ohne sich in irgendeiner Weise zum Kindergeldbeschluss zu äußern, muss es daran erinnert werden. Eine Begründung für seine Abkehr vom innovativen Kindergeldbeschluss von 1990 erfolgt ebenfalls nicht.

## II. Das „Trümmerfrauenurteil“

Am 8. April 1992 fand vor dem BVerfG die mündliche Verhandlung des Falles der Rosa Rees statt. Erörtert wurden – ohne Dieter Suhr<sup>65</sup>- anhand seines Rasters alle mit der „Transferausbeutung“ zusammenhängenden und seit Jahren in der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutierten Fragen.<sup>66</sup> Das Klagebegehren der Frau Rees war auf die Anerkennung der „Beitragsäquivalenz“ der Kindererziehung, mithin ein Rentensystem gerichtet, in welchem generative und monetäre Beiträge jeweils gleichwertige Rentenansprüche begründen.<sup>67</sup>

Mit folgenden Feststellungen schloss sich das Gericht dem Vortrag der Klägerin an (Rn 133 -138 juris):

### 1. „Auf der Gesetzeslage beruhende Benachteiligung der Familie“

*„Für die auf der Gesetzeslage beruhende Benachteiligung der Familie fehlt es angesichts der Förderungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG, die den von Art. 3 Abs. 1 GG gelassenen Gestaltungsrahmen einengt, an einem zureichenden Grund. Namentlich ist die derzeitige Ausgestaltung der Rentenversicherung, die auf dem Versicherungsprinzip sowie der Lohnersatzfunktion der Rente beruht und ihre Leistungen in einem Umlageverfahren finanziert, kein zureichender Grund, die Erzieher von Kindern gegenüber Kinderlosen im Ergebnis erheblich zu benachteiligen... Die festgestellten Nachteile haben ihre Wurzel nicht allein im Rentenrecht und brauchen folglich auch nicht nur dort behoben zu werden.*

### 2. „Transfers von Mehrkinder-Familien an bessergestellte Kinderarme“

*Der von den Beschwerdeführerinnen in den Vordergrund gerückte*

*Umstand, daß aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage Transferleistungen von Familien mit mehreren Kindern an die ohnehin schon besser gestellten Familien mit einem Kind und die Kinderlosen stattfinden, betrifft nicht nur das Rentenrecht, sondern darüber hinaus den Familienlastenausgleich im Allgemeinen. Er erlaubt zwar den Schluß, daß der Gesetzgeber den Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG bisher nur unvollkommen erfüllt hat. Konkrete Folgerungen für die gesetzliche Rentenversicherung lassen sich daraus aber nicht ableiten...*

### 3. Kindererziehung und pekuniäre Beiträge nicht „gleichartig“

*Soweit sich die Benachteiligung gerade in der Alterssicherung der kindererziehenden Familienmitglieder niederschlägt, ist sie vornehmlich durch rentenrechtliche Regelungen auszugleichen. Auch dabei steht dem Gesetzgeber aber ein nicht unerheblicher Gestaltungsrahmen zur Verfügung. Insbesondere ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG keine Pflicht des Gesetzgebers, hinsichtlich der Begründung von Rentenanwartschaften die Kindererziehung der Beitragszahlung gleichzustellen. Angesichts des in der Rentenversicherung seit 1957 geübten Umlageverfahrens, das verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, sind Kindererziehung und Beitragszahlung nicht gleichartig. Der Beitrag zur Aufrechterhaltung der Rentenversicherung, der in Form von Kindererziehung geleistet wird, kann im Unterschied zu den monetären Beiträgen der Erwerbstätigen nicht sogleich wieder in Form von Rentenzahlungen an die ältere Generation ausgeschüttet werden. Die unterschiedliche Funktion der beiden Leistungen für das Rentensystem rechtfertigt auch ihre Ungleichbehandlung bei der Begründung von Rentenanwartschaften...*

### 4. „Maßvolle Umverteilung“ aus Anwartschaften Kinderarmer - trotz Art. 14 GG

*Bei der Festlegung der Reformschritte darf der Gesetzgeber die jeweilige Haushaltslage und die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen. Allerdings müssen Bundesregierung und gesetzgebende Körperschaften den Verfassungsauftrag bei der Fortentwicklung der Rentenversicherung sowie der mittel- und längerfristigen Finanzplanung beachten. Sie sind dabei nicht von Verfassungs wegen darauf beschränkt, nur Mittel des Bundes für den Ausgleich heranzuziehen. Der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG steht einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht entgegen... Unabhängig davon, auf welche Weise die Mittel für den Ausgleich aufgebracht werden, ist jedenfalls sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert. Dem muß der an den Verfassungsauftrag gebundene Gesetzgeber erkennbar Rechnung tragen.“*

### 5. Suhr’sche Postulate akzeptiert

Mit der Feststellung gravierender familiärer Benachteiligungen anhand des scharfgestellten Maßstabs des Art. 3 Abs.1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG unter Bezugnahme auf die „gegenwärtige Rechtslage“, die „transferrechtliche Betrachtung“, Transfers von Familien an die „bessergestellten“ Nichtfamilien und den Verfassungsauftrag zur Beseitigung der Familiennachteile „mit jedem Gesetzgebungsschritt“ hat sich das

Bundesverfassungsgericht wesentlichen Postulaten Dieter Suhrs somit angeschlossen. Außerdem ist das BVerfG mit der Erlaubnis „maßvoller Umverteilung aus den Rentenanwartschaften Kinderarmer“ von der Eigentumsvorstellung bei Rentenfragen abgerückt. Dass die Begründung der fehlenden „Gleichartigkeit“ nicht taugt, um die „Gleichwertigkeit“ aus dem Feld zu schlagen, ist offensichtlich. **Tatsächlich gibt es eine authentische Interpretation des Urteils, dass der Senat, entgegen seiner im Trümmerfrauenurteil öffentlich verkündeten Meinung, tatsächlich von dieser „Äquivalenz“ überzeugt war:**

### 6. Roman Herzog: Behutsames Umsteuern!

Der damalige Senatsvorsitzende und spätere Bundespräsident Roman Herzog hat nämlich 1993 im Festvortrag zum 40. Jubiläum des Bundesfamilienministeriums ohne Umschweife preisgegeben,<sup>68</sup>

*dass man im Trümmerfrauenverfahren das Begehren der Rosa Rees zwar für vollauf gerechtfertigt gehalten, sich mit Blick auf die praktischen Umsetzungsprobleme aber für die „behutsame Lösung“ entschieden habe. Das Rentensystem sei verfassungswidrig und es müsse sich um relevante Korrekturen handeln.<sup>69</sup>*

Drei Jahre später griff er (dann) als Bundespräsident in einem Interview diese Frage mit einem Angriff auf den fehlenden Reformwillen des Gesetzgebers noch einmal auf und warnte:

*„Man muss auf den Punkt aufpassen. Ich bin nicht mehr Präsident des Bundesverfassungsgerichts, aber es kann durchaus sein, dass ein Gericht, dessen Direktiven über längere Zeit nicht vollzogen werden, dann einmal das ganze System für nichtig erklärt.“<sup>70</sup>*

### 7. Nicht „gleichartig“? Schwerkraft verfassungsrechtlich bedenklich?

Tatsächlich hält die Behauptung fehlender Gleichartigkeit einer Überprüfung nicht stand und erweist sich als unhaltbar, wie der Verfasser 1993 nachwies<sup>71</sup> und mit der Verfassungsbeschwerde vom 16. August 1994 gegen die Pflegeversicherung an das BVerfG herantrug<sup>72</sup>:

*„Denn mit der Formulierung, das »Umlageverfahren sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden«, gibt das Gericht zu erkennen, dass es den »Generationenvertrag« als eine der ökonomischen oder juristischen Definition zugängliche Form sozialer Gestaltung ansieht. Genau dies ist aber nicht der Fall: Die Tatsache, dass aller Sozialaufwand immer nur aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode kommen kann, ist eine Grundtatsache und somit der ökonomischen oder juristischen Betrachtung ebenso vorgegeben, wie dies für die Physik beispielsweise die Schwerkraft ist—auch sie beruht ja nicht etwa auf einer physikalischen Betrachtungsweise, sondern umgekehrt. Zugespißt formuliert, müsste das Gericht von seinem Standpunkt aus sich deshalb auch ebenso ernsthaft mit der Frage auseinandersetzen können, ob etwa die Schwerkraft verfassungsrechtlich bedenklich ist. Dass die Normstrukturen des Umlageverfahrens der »gesetzlichen« Rentenversicherung den vorgelagerten güterwirtschaftlichen Sachstrukturen entsprechen, kann kein verfassungsrechtliches*

<sup>61</sup> Aktenzeichen: 1 BvR 20/84 u.a., BVerfGE 82, 60

<sup>62</sup> Dies sei mit Blick auf die angestrebte Einführung eines Familiensplittings geschehen!

<sup>63</sup> „Eine für verfassungswidrig erachtete Rechtslage, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Einzelregelungen ergibt und bei der sich deshalb der etwa bestehende verfassungsrechtliche Mangel durch eine Nachbesserung bei der einen oder der anderen Einzelregelung beheben ließe, kann grundsätzlich anhand jeder der betroffenen Normen zur Prüfung gestellt werden. Bei einem solchen Normengeflecht werden in vielen Fällen - wie in den Ausgangsverfahren - nur einzelne der zusammenwirkenden Normen unmittelbar für die Entscheidung erheblich sein. Würde man in diesen Fällen die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Rechtslage, die durch die betroffene Norm mit herbeigeführt wird, mit der Erwägung unterlassen, daß die Einzelnorm Bestand haben könnte, wenn die gesetzliche Nachbesserung an anderer Stelle erfolgte, dann wäre die verfassungsgerichtliche Kontrolle in einem Maße eingeschränkt, die mit dem Grundgedanken des Art. 100 Abs. 1 GG nicht mehr vereinbar wäre; denn dieses Argument würde für jede der beteiligten Einzelnormen zutreffen. Die Möglichkeit, daß der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Mangel auch in einer Weise beheben könnte, daß die beanstandete Norm im Endergebnis bestehen bleibt, hat lediglich zur Folge, daß das Bundesverfassungsgericht die Norm nicht für nichtig erklären, sondern nur ihre Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz feststellen kann“, ebda, Rn 97 juris

<sup>64</sup> „Eine die Familie in unzulässiger Weise diskriminierende Benachteiligung ergibt sich auch nicht daraus, daß Familienmitglieder, die durch das Aufziehen von Kindern an einer Erwerbstätigkeit gehindert werden, gegenüber Kinderlosen bei der Alterssicherung benachteiligt werden können, wie das Sozialgericht Trier in der Begründung seines Vorlagebeschlusses herausgestellt hat. Es wird allerdings als Mangel des „Generationenvertrages“, der dem Alterssicherungssystem zugrunde liegt, angesehen, wenn das durch die Kindererziehung bedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben mit Einbußen bei der späteren Rente bezahlt wird, obwohl Kinder die Voraussetzung dafür sind, „daß die Rentenversicherung überlebt“ (so Bundesarbeitsminister Blüm, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 11. Wp., 11. Sitzung am 8. Mai 1987, StenBer. S. 635). Das Kindergeld als Sozialleistung ist aber nicht dazu bestimmt, diesen strukturellen Mangel des Rentenversicherungssystems wenigstens teilweise auszugleichen. Es dient vielmehr dazu, die gegenwärtige wirtschaftliche Belastung durch die Betreuung und den Unterhalt von Kindern zu mildern, und wird unabhängig davon gewährt, ob ohne die persönliche Betreuung der Kinder höhere Rentenansprüche erworben werden könnten. Eine Herabsetzung der Kindergeldbeträge steht daher in keiner sachlichen Beziehung zum Alterssicherungssystem und kann deshalb auch nicht im Hinblick auf dieses System als eine gegen Art. 6 Abs. 1 GG verstoßende Benachteiligung der Familie angesehen werden“, Rn 86 -juris ebda

<sup>65</sup> Dieter Suhr war am 28.8.1990 durch Unfalltod ums Leben gekommen

<sup>66</sup> Siehe Liga für das Kind, Das Jahrhundertunrecht an den Müttern. Die Plädoyers vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. April 1992, Neuwied 1992, - darin das Plädoyer des Verfassers ab S. 35

<sup>67</sup> Muster war das „Duale Rentensystem“, welches der Verfasser in seiner Dissertation entworfen hatte, Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Sozialpolitische Schriftenreihe Duncker&Humblot, Nr. 42, Berlin 1981, S. 225 ff.

<sup>68</sup> in: Bundesministerium für Familie und Senioren (Hg.), 40 Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1993, Seite 53 ff. (56-60)

<sup>69</sup> Wiedergegeben auch unter [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2022/11/Roman\\_Herzog\\_Familie\\_Rechtsprechung\\_BVerfG.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2022/11/Roman_Herzog_Familie_Rechtsprechung_BVerfG.pdf)

<sup>70</sup> Interview „Ohne Kinder keine Zukunft“, Gesichertes Leben (LVA Hamburg), Heft 4/1996, S. 3 ff. (5)

<sup>71</sup> Borchert, J., Renten vor dem Absturz, Ffm. 1993, S. 284 -286

<sup>72</sup> Späteres Az. 1 BvR 1504/94 -veröffentlicht in ZSR 1994, S. 687 ff. (697 unten)

Problem sein. Ein solches ist aber die Tatsache, dass die Kindererziehung nicht ihrer wirklichen Bedeutung im Umlageverfahren entsprechend legislativ behandelt wird. Im Ergebnis erleben wir hier demnach einen weiteren Versuch, mit juristischen Fiktionen Flüsse bergauf zu lenken...

#### Frage der »Beitragsäquivalenz« weiter offen

Juristisch wenig befriedigend ist die Entscheidung an dieser Stelle vor allem deshalb, weil das Gericht nicht einmal die Ebene definiert hat, auf der es Kindererziehung und Geldbeitragsleistung in ihrer Bedeutung für die Rentenversicherung vergleicht. Da es um ökonomische Vor- bzw. Nachteile geht, verbietet sich jede andere Betrachtungsweise und Vergleichsebene als nur die ökonomische. In ökonomischen Kategorien jedoch sind Kindererziehung und monetäre Beitragsleistung ein und dasselbe, nämlich Konsumverzicht. Das leuchtet hinsichtlich der Geldbeträge, die ja auch für den Kindesunterhalt in bar zu erbringen sind, sicher ein, gilt aber ebenso für die aufgewandte Zeit, ja sogar die Freizeit, welche ebenfalls ökonomisch als Verbrauchs- oder Genußgut anzusehen ist. Das wird bei Tarifverhandlungen offensichtlich oder dann, wenn man sich mit der Frage beschäftigt, ob und zutreffendenfalls was den Rentnern, deren Freizeit bereits 100 Prozent beträgt und daher nicht mehr gesteigert werden kann, als Ausgleich geboten werden kann, wenn die Erwerbstätigen durch Arbeitszeitverkürzung mehr Freizeit erhalten (Bezugnahme auf Liefmann-Keil, Elisabeth, Gegenwart und Zukunft der sozialen Altersvorsorge, Göttingen 1967, S. 72 ff.; ferner Rürup, Bert/Schneider, Hilmar, in: Hujer/Schneider/Zapf (Hg.), Herausforderungen an den Wohlfahrtsstaat im strukturellen Wandel, Campus 1992, S. 4 ff.).

Auch daß Kindererziehung und Erwerbstätigkeit hinsichtlich der Arbeitskomponente gleich sind, dürfte einleuchten (Bezugnahme auf Kirchhof, Paul, in: Sozialpädiatrie 1/1990, S. 7). Man mag nun beliebig viele formale Unterschiede entdecken, dennoch ist festzuhalten, daß Kindererziehung und monetäre Beitragsleistung in der hier allein interessierenden ökonomischen Realität, jedenfalls identisch und damit juristisch gewendet, im Sinne des Art. 3 GG auch »im wesentlichen gleich« sind. Somit ist auch ihre Gleichbehandlung verfassungsrechtlich geboten, zumal mit Art. 6 GG oder dem Sozialstaatsprinzip zu vereinbarende Gründe, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten, nicht ersichtlich sind.

Die damit offenbare Willkür des Gesetzgebers erweist sich insbesondere noch an folgendem Ergebnis: Der durch Kindererziehung und monetäre Beiträge vorgenommene Konsumverzicht läßt sich lediglich hinsichtlich seiner Richtung unterscheiden: Monetäre Beiträge sind Konsumverzicht zugunsten des Unterhaltes der eigenen Elterngeneration (und damit in Richtung Vergangenheit), Kindererziehung ist Konsumverzicht zugunsten der nachwachsenden Generation (und damit in Richtung Zukunft).

Definiert man nun, wie allgemein üblich, die Rentenversicherung als »Vorsorgesystem«, muß man also den absurden Befund konstatieren, daß ausgerechnet nur die rückwärtig gerichteten Beiträge als »vorsorgebezogen« qualifiziert sein sollen! Deutlicher kann der Widersinn des Systems und die Willkür des Gesetzgebers nicht zutage treten...“

### III. Das „Beitragskinderurteil“

Den großen Schritt, den es 1992 noch nicht wagte, machte das BVerfG dann mit dem Beitragskinderurteil vom 3.4.2001,<sup>73</sup> in welchem es die Wirklichkeit des „Dreigenerationenvertrages“

<sup>73</sup> 1 BvR 1629/94, 1 BVerfG 103, 242

<sup>74</sup> vgl. hierzu bspw. die VB vom 24.3.2016 [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2016/03/Verfassungsbeschwerde\\_2016\\_BVerfG.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2016/03/Verfassungsbeschwerde_2016_BVerfG.pdf) S. 13

ausdrücklich als den für die verfassungsrechtliche Bewertung maßgeblichen Sachverhalt hervorhob und die **elterliche Erziehungsleistung als generativen Beitrag von konstitutiver Bedeutung qualifizierte, welcher für den Fortbestand der Systeme konstitutiv und den pekuniären Pflichtbeiträgen prinzipiell gleichwertig („äquivalent“) ist- wörtlich (Rn 61 f.):**

„Auf die Wertschöpfung durch heranwachsende Generationen ist jede staatliche Gemeinschaft angewiesen. An der Betreuungs- und Erziehungsleistung von Familien besteht ein Interesse der Allgemeinheit (vgl. BVerfGE 88, 203 <258 f.>). ... Wenn aber ein soziales Leistungssystem ein Risiko abdecken soll, das vor allem die Altengeneration trifft, und seine Finanzierung so gestaltet ist, dass sie im Wesentlichen nur durch das Vorhandensein nachwachsender Generationen funktioniert, die jeweils im erwerbsfähigen Alter als Beitragszahler die mit den Versicherungsfällen der vorangegangenen Generationen entstehenden Kosten mittragen, dann ist für ein solches System nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung konstitutiv... Zieht die ganz überwiegende Zahl der beitragspflichtigen Versicherten Kinder auf, befindet sich ein auf dem Umlagesystem aufgebautes Sozialversicherungssystem und insbesondere die soziale Pflegeversicherung in einem generativen Gleichgewichtszustand. Die beitragspflichtigen Versicherten sichern durch ihre Beiträge die Pflegebedürftigen ab. Zugleich haben sie für ihre Kinder gesorgt. Dafür dürfen sie darauf vertrauen, dass diese dann als versicherte Erwerbstätige ihr Pflegerisiko im Alter mit Beiträgen abdecken und wiederum mit Erziehungsleistungen sich die Basis für die eigene Risikosicherung schaffen. Bleibt bei diesem „Dreigenerationenvertrag“ der Anteil der kinderlosen Personen an der Mitgliederzahl der sozialen Pflegeversicherung in der deutlichen Minderheit, so kann sie der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums in Bezug auf die Beiträge so behandeln wie erziehende Versicherte. Der Gesetzgeber hat jedoch die Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit überschritten, als er im Jahr 1994 das SGB XI ... ohne eine die Beitragslast der Eltern berücksichtigende Kinderkomponente in Kraft treten ließ.

Wird dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führt dies zu einer spezifischen Belastung kindererziehender Versicherter im Pflegeversicherungssystem, deren benachteiligende Wirkung auch innerhalb dieses Systems auszugleichen ist. Die kindererziehenden Versicherten sichern die Funktionsfähigkeit der Pflegeversicherung also nicht nur durch Beitragszahlung, sondern auch durch Betreuung und Erziehung von Kindern“

Über den engeren Streitgegenstand der Pflegeversicherung hinaus formulierte das Bundesverfassungsgericht folgende drei Kriterien, welche den Gesetzgeber prinzipiell zur gleichwertigen Berücksichtigung des generativen Beitrags zwingen- wörtlich:

„Die fehlende Differenzierung im Beitragsrecht zwischen Versicherten mit und ohne Kinder verstößt in einem Versicherungssystem gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), wenn - erstens das Sozialversicherungssystem ein Risiko abdeckt, das überproportional im Alter auftritt und durch Beiträge der nachwachsenden Generation finanziert wird, - zweitens das Sozialversicherungssystem ein geschlossenes intergenerationelles System darstellt und - drittens absehbar ist, dass ein signifikanter Teil der Versicherten keine Kinder mehr bekommt“<sup>74</sup>

Im Unterschied zum Trümmerfrauenurteil von 1992 betonte der

Senat zugleich die Bedeutung der demographischen Strukturveränderungen. Hierbei stützte er sich auf ein Sachverständigenurachten des Ökonomen und Bevölkerungswissenschaftlers Herwig Birg, dessen Ergebnisse im Urteil zitiert werden.<sup>75</sup> Dass Gegenstand dieses Gutachtens nicht nur der Einfluss der Demographie auf die sPflV, sondern ebenso die GRV und GKV ist/war, macht -zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien- ein weiteres Mal deutlich, dass der Senat offensichtlich von der Übertragbarkeit seiner Einsichten zur Pflegeversicherung auf die GKV und GRV ausging.

### IV. „Transparenzgebot“: Der Beschluss vom 9. 3. 2003

Exemplarisch für die vollkommene Intransparenz des deutschen Transfersystems ist die Tatsache, dass sowohl das Bundessozialgericht als Vorinstanz im Urteil vom 20.7.2017 wie auch das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 7.4.2022 das Kindergeld als Kompensation parafiskalischer Nachteile der Eltern in die Waagschale warfen.<sup>76</sup> Tatsächlich ist es seit 1996 aber im Einkommensteuergesetz geregelt (§§ 31, 32 und 62 ff. EStG) und hat eine Doppelfunktion zum einen als „Familienförderung“, zum anderen als Element der „horizontalen Steuergleichheit“, nämlich der Erstattung der Beträge, welche der Fiskus durch die Besteuerung des Existenzminimums der Kinder verfassungswidrig kassiert hat (Elternkläger: „Rückgabe von Diebesgut“). Dabei überwiegt das Volumen des Steuerausgleichs die „Förderung“ deutlich: In Rn 80 nennt das Gericht doch selbst eine Freistellung des Existenzminimums in Höhe von 27,095 Mrd. Euro und einen **Förderanteil von 22,145 Mrd. Euro**.<sup>77</sup> Dass es in Rn 70 ff. zu Unrecht von einem Ausbau der Familienförderung via Kindergeld spricht, hat Martin Werdig in seiner Anmerkung „Nicht sehen, nicht hören, nicht rechnen“ (SGB 3/2023, S. 181 ff.) bereits beleuchtet. Insgesamt wird nicht klar, welche Beträge das Gericht genau wo einordnet.

Hier hatte das Gericht die Chance, einen gordischen Knoten der Intransparenz durchzuschlagen, denn das BVerfG hatte sich mit dieser Frage bereits 2003 befasst und dem Gesetzgeber erneut einen Verfassungsauftrag erteilt (der ebenfalls ignoriert wurde):

„Das Rechtsstaatsprinzip des Art 20 Abs 3 GG gebietet dem Gesetzgeber, bei der von ihm gewählten Ausgestaltung eines Familienleistungsausgleichs Normen zu schaffen, die auch in ihrem Zusammenwirken dem Grundsatz der Normenklarheit entsprechen.

<sup>75</sup> Perspektiven der Bevölkerungsentwicklung in Deutschland und Europa - Konsequenzen für die sozialen Sicherungssysteme, Herwig Birg, Unterlagen für den Vortrag bei der Sachverständigenanhörung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, 4. Juli 2000, [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2018/01/Birg\\_BVerfG\\_2000.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2018/01/Birg_BVerfG_2000.pdf)

<sup>76</sup> BSG vom 20.7.2017-B 12 KR 14/15 R – am Ende;...Kindergeld gemäß dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)“

<sup>77</sup> Ausführliche Darstellung in DFV, Was steckt hinter den „Fördermilliarden“ für Familien?, S. 4 f- Stand: 28. Januar 2013: Mehr als die Hälfte des Kindesgeldes entfällt auf Steuerrückerstattungen (= Rückzahlung von „Strafsteuern“ auf das Existenzminimum der Kinder) und werden mit dem Kinderfreibetrag verrechnet.

<sup>78</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01 –, BVerfGE 108, 52-82- Leitsatz 2.)

Dem genügen die das Kindergeld betreffenden Regelungen in ihrer sozial-, steuer- und familienrechtlichen Verflechtung immer weniger.“<sup>78</sup>

Diese Chance wurde vertan.

### V. Fazit:

Von der Leugnung des „Dreigenerationenvertrages“ beim „Renteneigentum“ bis zur Anerkennung der „konstitutiven Bedeutung der Kindererziehung“ im Beitragskinderurteil hat das Bundesverfassungsgericht somit deutliche Erkenntnisfortschritte in „Richtung Wirklichkeit“ zurückgelegt. Anhand des Maßstabes des durch Art. 6 Abs. 1 GG scharf gestellten Gleichheitssatzes hat es die Benachteiligungen der Familie in der Sozialversicherung im Verbund mit dem familiären Unterhaltssystem sowie dem Steuersystem zunehmend präziser erfasst. Die vier dem Gesetzgeber 1990, 1992, 2001 und 2004 erteilten Verfassungsaufträge wurde von diesem allerdings weitestgehend boykottiert, wie das Paradebeispiel der Einrichtung der Pflegeversicherung im Jahre 1994 zeigt, welcher die vom Bundesverfassungsgericht im Trümmerfrauenurteil soeben gerügten Fehler in die Wiege gelegt wurden; statt den Verfassungsauftrag des schrittweisen Abbaus der familiären Nachteile umzusetzen, passierte das genaue Gegenteil - mit der Folge, dass die materielle Kinder- und Familienarmut förmlich explodierte – von 1964 mit nur jedem 75. Kind unter 7 Jahre auf heute mehr als jedes Fünfte! Welch bedrohliche Ausmaße die Demographie für Staat und Gesellschaft bereits in den 1990er Jahren erreicht hatte, wurde dem Bundesverfassungsgericht von Herwig Birg in der mündlichen Verhandlung zum Beitragskinderurteil am 10. Juli 2000 nachdrücklich erklärt. Das hat seine Wirkung auf den Senat nicht verfehlt, wie das Beitragskinderurteil beweist. Auf eine entschiedene Reaktion des Gesetzgebers wartete man indes erneut vergeblich, während die Kinderarmut Jahr für Jahr neue Gipfel erklimmte. 21 Jahre, während der die Elternkläger auf dem Rechtsweg u.a. mit der Verhängung von Missbrauchskosten (in Höhe von 600 €) schikaniert wurden, sollten ins Land gehen, **bis das Bundesverfassungsgericht am 7. April 2022 zur totalen Überraschung der gesamten Fachwelt seine früheren Judikaturen kommentarlos über Bord warf und sich von der Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrages und dem fachwissenschaftlichen Konsens zugunsten eigener „alternativer Wahrheiten“ verabschiedete.**

## Teil 2: Abschied von der Wirklichkeit des „Dreigenerationenvertrags“

Die nachfolgende Prüfung des Beschlusses vom 7.4.2022 wird nun zu Tage fördern, dass das Bundesverfassungsgericht nicht nur den Maßstab des Artikels 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG fallen gelassen, sondern sich mit keiner der vorstehend beleuchteten eigenen Transferentscheidungen befassen hat. Hinzu kommt, dass es den Klägern die zwingend gebotene mündliche Verhandlung verweigert und den grundrechtsgleichen Anspruch der Kläger auf rechtliches Gehör verletzt hat. Ein solcher Vorgang ist in der 72-jährigen Geschichte des Gerichts ohne Beispiel.

Die Wirklichkeit des „Dreigenerationenvertrages“, welche als maßgeblichen Sachverhalt für jede juristische Beurteilung grundlegend ist, findet man nirgendwo. Dass die „Kinder anderer Leute“ in den „Generationenverträgen“ auch die Versorgung kinderloser Rentner im Alter vollständig zu tragen haben, ist seit dem bahnbrechenden Beitrag „Fronddienst der Familien“ von Ferdinand Oeter bekannt.<sup>79</sup> 1955 haben der Vater und der Adoptivvater der Großen Rentenreform, Wilfrid Schreiber und Oswald von Nell-Breuning SJ diesen Sachverhalt ebenfalls unmissverständlich klargestellt. Er ist seitdem in der Sozialökonomie unstrittig.

**Es geht um ökonomische Tatsachen. Wer diese juristisch beurteilen will, darf sie nicht nach Art der Pippi Langstrumpf beiseiteschieben und „alternative Wahrheiten“ erfinden. Wer Elternleistungen und Elternnachteile miteinander vergleichen will, muss deren Art und Ausmaß sowie die Vergleichsebene (den gemeinsamen Nenner, das „tertium comparationis“) sorgfältig analysieren. Das setzt bei Nur-Juristen in der Regel die Zuhilfenahme externen Sachverständigen voraus.**

Es wird zu zeigen sein, dass diesen Erfordernissen nicht Rechnung getragen wurde. Stattdessen trifft man wiederholt auf Alogismen.<sup>80</sup> Dass empirische Untersuchungen als „renditeorientiert“ abgetan<sup>81</sup> und seit Jahrzehnten fachwissenschaftlich abgesicherte Ursachenzusammenhänge zwischen Sozialbeiträgen und der doppelten Kinderarmut mit einer juristischen Argumentation geleugnet werden, lässt sich im Einklang mit E. W. Böckenförde und H. Giraudoux ohne weiteres dahin deuten, dass das Gericht für seine Entscheidung kurzerhand auf genau solche „alternativen Wahrheiten“ nach Art der Pippi Langstrumpf zurückgreift.

### A. Aufgabe des Trümmerfrauen- und Beitragskinderurteils sowie des Art. 6 Abs. 1 GG

Das „Beitragskinderurteil“ findet zwar insgesamt 26 x Erwähnung, aber nur im Sachbericht sowie bei den Ausführungen zur Pflegeversicherung (zuletzt in Rn 319); in der vorangestellten Liste der zitierten Rechtsprechung in der JURIS-Datenbank wird es ebenso wenig erwähnt wie bei den anschließenden Erörterungen zur Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Begründungsteil (ab Rn 333 des Beschlusses).

Mitsamt dem Maßstab des Art. 6 Abs. 1 GG wurde es stillschweigend fallengelassen.

Das „Trümmerfrauenurteil“ wird vom Gericht in der der Entscheidung in JURIS vorangestellten Liste der zitierten Rechtsprechung zwar angegeben und bei der Prüfung der rentenversicherungsrechtlichen Behandlung der Familien erwähnt (in Rn 339), jedoch nach der Einschränkung des Prüfungsmaßstabs auf allein den Gleichheitssatz (Rn 333); zudem wird es nur sehr selektiv rezipiert: Weder die „transferrechtliche Betrachtung“, noch die „Gesetzeslage, aufgrund welcher Mehrkinderfamilien Transfers an die ohnehin bessergestellten Kinderarmen leisten“ oder der „absolut unzureichende Kinderlastenausgleich“ finden Erwähnung. **Auch der Verfassungsauftrag zur Besserstellung der Familien im Transfersystem insgesamt „mit jedem Gesetzgebungsschritt“ sowie die Einschränkung der Eigentumsgarantie der Rentenanwartschaften Kinderarmer zugunsten einer maßvollen Umverteilung für Kindererziehende ist verschwunden.**

Die Tatsache, dass das BVerfG im Beitragskinderurteil dann zu wesentlich anderen Einsichten, Beurteilungen und Schlussfolgerungen hinsichtlich der Erziehungsleistungen in den intergenerationell verteilenden Sozialversicherungssystemen gekommen ist,<sup>82</sup> findet nirgendwo Erwähnung, obwohl im Beitragskinderurteil sozusagen mit dem Zaunpfahl klar darauf hingewiesen wird, dass die neuen Einsichten vom Gesetzgeber nicht nur hinsichtlich der Pflegeversicherung zu berücksichtigen sind, sondern auch auf jene anderen Sozialversicherungssysteme anzuwenden sind, welche überwiegend Altersrisiken abdecken und deren Finanzierung im Umlageverfahren erfolgt. Dass damit die GRV und die GKV gemeint waren, auf welchen sich der Gutachtensauftrag an Herwig Birg auch bezogen hatte, wurde vorstehend bereits nachgewiesen. Im Beschluss vom 7.4.22 findet sich kein einziges Wort hierzu!

Das Trümmerfrauenurteil wird in Rn 339 nur zur Bestätigung dessen herangezogen, dass mit dem Rentenreformgesetz 1999 und der darin geregelten additiven Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten neben sonstigen Beitragszeiten bis zur Beitragsbemessungsgrenze eine Regelung geschaffen worden sei, welche zum einen „eine erhebliche Beitragsersparnis beinhaltet, die dem Familieneinkommen und damit auch dem Erziehungspartner zugutekommt“. Zum anderen gehe sie über die Kompensation der Opportunitätskosten hinaus und diene im Sinne eines „Überhangs“ für den Ausgleich weitergehender Nachteile wie den des wirtschaftlichen Kindererziehungsaufwands. **Diese Schlussfolgerungen leitet das Gericht aus der bloßen Phänomenologie der Normen des SGB VI ab, ohne deren materielle Inzidenzen zu prüfen.**

<sup>79</sup> Oeters Analyse aus den Frankfurter Blättern von 1953 wurde von der (ersten) sog. „Träger-Kommission“ zur Großen Steuerreform geteilt und großenteils wörtlich übernommen

<sup>80</sup> im Sinne des „Nachts ist es kälter als draußen“

<sup>81</sup> Rn 365 des Beschlusses vom 7.4.2022

<sup>82</sup> Dazu vor allem Estelmann, Martin, Das „Beitragskinderurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 3.4.2001 - 1 BvR 1629/94, SGB 2002, 245-255 (Anmerkung: ME war beim BVerfG als Vorberichterstatter des „Beitragskinderurteils“ tätig, hatte deshalb einen authentischen Zugang zu den Überlegungen des Senats)



## B. Was sind für das BVerfG eigentlich die „erziehungsbedingten Nachteile“?

Die „erziehungsbedingten Nachteile“ der Kläger betrachtet das BVerfG fortlaufend lediglich unter den Kategorien „Realaufwand“ und „Opportunitätskosten“<sup>83</sup> (Rn 255, 256, 257, 259, 261, 262, 265, 267, 258, 340, 352, 358). Als Realaufwand bezeichnet das BVerfG die tatsächlich aufgewendeten Kindererziehungskosten, insbesondere die erziehungsbedingten Konsumausgaben; diese werden aber nicht konkretisiert und beziffert, was verhindert, sie auf einen vergleichbaren Nenner mit den Vorteilen zu bringen. Gleiches gilt für die Opportunitätskosten, unter welchen das Gericht die erziehungsbedingt entgangenen Erwerbs- und Versorgungschancen versteht („Kostenlast der Kindererziehung“ beziehungsweise erziehungsbedingter Verzicht „auf Konsum und Vermögensbildung“); auch diese werden nicht konkret beziffert.

Nicht in den Blick nimmt das BVerfG dabei zum einen die **wichtigste Komponente der Kindererziehung, nämlich die Arbeit, aber auch die kaum minder wichtige „Zeit“**; Erziehung ist – wie Pflege – zu einem guten Teil gerade das nicht kommerzialisierte „Schenken von Zeit“, also das Schaffen eines marktexternen, „stillen“ Raums. Drittens wird die infolge der Rentenreform 1957 eingetretene und seitdem 1:1 fortwirkende Zerstörung des familiären Synallagmas nicht erkannt, welche Charakteristika eines „enteignungsgleichen Eingriffs“ aufweist, weil Eltern (v.a. Mütter) zugunsten ihrer kinderlosen Jahrgangsteilnehmer um ihre genuin-originär erworbenen Ansprüche auf Altersunterhalt gegenüber ihren Kindern geprellt werden.

### I. Realaufwand und Opportunitätskosten: Kommensurabilität ohne Quantitäten?

Unter den Rn 255 – 259 finden sich die Erläuterungen für die Positionen Realaufwand sowie Opportunitätskosten – allerdings jeweils in Prozentzahlen. Das verhindert die einfache Vergleichbarkeit mit den behaupteten Vorteilen. Fasst man sodann die behaupteten „Vorteile“ ins Auge, sucht man vergeblich einen gemeinsamen Nenner. Ihn gibt es nicht, stattdessen nur Hinweise auf gesetzliche Regelungen, ohne dass deren materielle Substanzen offengelegt werden. Wie noch zu zeigen sein wird, unterbleibt bei der Prüfung der rentenrechtlichen Regelungen prompt die reziproke Korrelierung von konkreten Nachteilen und Vorteilen. Ein solcher „Vergleich“ ist keiner; er kann keine konkreten Ergebnisse liefern und ist sinnlos. Warum das Gericht keine kommensurablen Quantitäten nennt, verrät es nicht. Tatsächlich sind diese, jedenfalls für die Konsumausgaben der Eltern für Ihre Kinder in der angegebenen Quelle (siehe Rn 257: Stat. BA) vorfindlich und lauten wie folgt:

*„Paare mit einem Kind gaben im Jahr 2018 im Schnitt 763 Euro im Monat für ihren Nachwuchs aus. Das ist mehr als ein Fünftel der gesamten Konsumausgaben des Haushalts in Höhe von monatlich 3 593 Euro. Im Vergleich zum Jahr 2013 (660 Euro) sind die Ausgaben für ein Kind damit um 16 % gestiegen.“*

<sup>83</sup> In Rn 255 wörtlich definiert wie folgt: Eltern tragen neben der Beitragslast auch den wirtschaftlichen Aufwand der Kindererziehung. Dieser besteht einerseits aus den tatsächlich aufgewendeten Kindererziehungskosten, insbesondere den erziehungsbedingten Konsumausgaben (nachfolgend auch: Realaufwand), andererseits aus Opportunitätskosten, also den erziehungsbedingt entgangenen Erwerbs- und Versorgungschancen

<sup>84</sup> Siehe z.B. den Schriftsatz vom 3.5.2021 – dort zu Fn. 11 und 19 - [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503\\_Erwiderng\\_Stellungnahme\\_Bundesregierung.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503_Erwiderng_Stellungnahme_Bundesregierung.pdf)

<sup>85</sup> Priorität für die Familie, Berlin 1996, Tabellenanhang A 4 und 5, S. 310 f.; dass sich daran nichts grundsätzlich im Verlauf der Jahrzehnte geändert hat, hat das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) am 20.4.2016 auf Basis der Zeitverwendungserhebung nachgewiesen (freilich ohne die „Bereitschaftsdienste“ einzubeziehen): Mütter von zwei Kindern, von denen das jüngere noch nicht schulpflichtig ist, wenden für Haushalt und Beruf im Schnitt etwa 61 Wochenstunden auf. Diese setzen sich zusammen aus Tätigkeiten im Haushalt (23 Stunden) und der Kinderbetreuung (17) sowie

Das summiert sich c.p. **über 18 Jahre auf einen Betrag von rund 165.000 Euro**, was einem Durchschnittsbeitrag zur GRV für fast 20 Jahre entspricht. Für ein Kind. Und nur der Realaufwand. Hinzu kommt die Tatsache, dass der Parafiskus den elterlichen Kindesunterhalt, den die Lohnsteuer verschont, (mindestens) in Höhe des Existenzminimums mit der Beitragspflicht belastet: Bezogen auf die Mindestdauer von 18 Jahren sind das Sozialbeiträge allein für die hier streitigen Systeme der GKV und GRV in Höhe von rund 47.500 bis 58.500 Euro, je nachdem ob man die Existenzminima gem. § 32 Abs. 6 EStG, die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle oder die Leistungen der Grundsicherung gem. dem SGB II zugrunde legt.

**Auf der anderen Seite steht dann die Tatsache, dass die erwerbsaktive Nachwuchsgeneration für jeden Durchschnittsrentner (gerechnet mit 14 Jahren Rentenbezugsdauer und einer monatlichen Rentenzahlung in Höhe von 1300 € sowie jährlichen Gesundheitskosten in Höhe von 8000 €) den Betrag von 330.400 €, gleich monatlich 1967 €, aufbringt- plus die Aufwendungen im Pflegefall. Das alles lässt der Senat unter den Tisch fallen.**

Werdung hat recht: Die Richter können offensichtlich nicht klar sehen und nicht rechnen.

## II. „Realaufwand und Opportunitätskosten“ als Nachteilsmaßstäbe ungenügend

Im Ergebnis stellt das Bundesverfassungsgericht also die Frage nach den ökonomischen Inhalten von „Kindererziehung“, übersieht bei der Beantwortung aber deren wesentliche Elemente. Das Gericht geht nicht von den realen Dimensionen aus, sondern legt seiner Subsumtion einen willkürlich gewählten Ausschnitt zu Grunde. Vergeblich sucht man auch die Konkretisierung beim Realaufwand. Da der Maßstab für die ausgleichenden Nachteile sich aber nur aus dem vollständigen Inhalt der Kindererziehung ergeben kann, hängt die juristische Argumentation des Senats ohne Bezug zur Wirklichkeit von Anfang an in der Luft.

### 1. Vom Senat übersehen? Erziehung ist auch „Arbeit und Zeit“!

Wiederholt wurde das Gericht von den Klägern auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass Kindererziehung dominant vor allem durch „Arbeit“ bzw. „Zeitallokation“ definiert wird<sup>84</sup> und eine Reduktion auf Realaufwand sowie Opportunitätskosten bei weitem zu kurz greift, sogar diskriminierend wirkt. Sie haben den Senat dabei nicht zuletzt auf die umfassenden empirischen Untersuchungen im Standardwerk von *Heinz Lampert* hingewiesen, der neben dem Realaufwand und den Opportunitätskosten insbesondere die *kindbedingte Zeitallokation* in einem Vier-Personen-Haushalt mit zwei im Abstand von zwei Jahren geborenen Kindern über 18 Jahre (1983- 2002) mit einem – je nach Alter der Kinder variierenden – Zeitaufwand von rd. 2033 bis 660 Stunden/Jahr und die *Arbeit unter Zugrundelegung des Lohns einer Hauswirtschaftlerin* mit einem Wert von brutto rund 428 000 DM beziffert hat.<sup>85</sup> Dabei bleibt sogar noch ausgeklammert, dass sich Eltern

immer, rund um die Uhr, im Bereitschaftsdienst befinden (was bei Arbeitnehmern keine Ruhe-, sondern Arbeitszeit ist!).

### 2. Das 1. Witwerrentenurteil: „70 Wochenstunden“

Tatsächlich haben die Kläger das Gericht sogar auf seine eigene Entscheidung vom 24. Juli 1963 („1. Witwerrentenurteil“) hingewiesen, wo folgendes zu lesen ist:

*„Mögen die hausfraulichen Leistungen der Frau für den Mann seinen baren Geldleistungen für ihren Unterhalt etwa die Waage halten, so leistet die Mutter für die Kinder jedenfalls - abgesehen vielleicht von einem geringen Prozentsatz besonders wohlhabender Familien - weit mehr als ihrem Anteil am Geldverbrauch der Familie entspricht. Nach einer Untersuchung, die von der Bundesforschungsstelle für Hauswirtschaft, Bonn, auf Grund eines Forschungsauftrags des Bundesministeriums für Wirtschaft durchgeführt wurde, beträgt der Arbeitsaufwand der Hausfrau in einem städtischen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt täglich reichlich zehn Arbeitsstunden bei einer Sieben-Tage-Arbeitswoche (Auswertung von Schmucker in: „Bayern in Zahlen“, 1961 Heft 1 (S. 20), und v. Schroth-Pritzel in: „Hauswirtschaft und Wissenschaft“, 1958 Heft 1 S. 7 (10)). Der Witwer, der mit unerwachsenen Kindern zurückbleibt, müßte also, um diesen eine der mütterlichen materiell gleichwertige Betreuung zuzuwenden, mindestens eine vollbeschäftigte Angestellte in den Haushalt aufnehmen, und auch dann würde er viel mehr Mühe und Zeit für die Kinder selbst aufwenden müssen.“<sup>86</sup>*

### 3. „Arbeit“ keine „Opportunitätskosten“



aus Erwerbsarbeit (15) und dem Pendeln (7), - <https://www.bib.bund.de/DE/Presse/Mitteilungen/2016/2016-04-Junge-Eltern-arbeiten-ueber-60-Stunden-pro-Woche.html>. Im Jahr 2010 ermittelte es für Väter mit Kindern im Vergleich zu Männern ohne Kinder über ihre gesamte Erwerbsbiographie von 20 bis 65, dass diese durchschnittlich etwa 3 Stunden pro Woche länger erwerbstätig waren, siehe DPWW, Gesamtevaluation, Tagungsdokumentation vom 23.10.2013, S. 22

<sup>86</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 1963 – 1 BvL 11/61 –, BVerfGE 17, 1-38, -Rn 95, 96; zur Geschlechterpointe siehe Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, S. 178 ff.; ders., Innenweltzerstörung, FTV-Ffm 1989, S. 48 ff. (= Kapitel 5: „Nur eine tote Frau... oder Über Rentenrecht und Patriarchat“)

<sup>87</sup> In welchem Ausmaß voll erwerbstätige Eltern sich darüber hinaus noch für ihre Kinder einsetzen müssen, hat nicht zuletzt die Coronakrise zutage gefördert, deren für Familien besonders schwer erträgliche Begleiterscheinungen dem Senat offensichtlich nicht zu Bewusstsein gekommen sind

<sup>88</sup> Worauf die feministische Wissenschaftlerin Helge Pross, Die Wirklichkeit der Hausfrau, Hamburg 1976, schon vor bald 60 Jahren hinwies. Zwischen 1970 und 2013 ist die Erwerbsquote von Frauen stark auf über 80 Prozent gestiegen und liegt im europäischen Vergleich fast an der Spitze (hinter DK). Das verdankt sich vor allem den Müttern, die (wegen der ökonomischen Drangsalierung notgedrungen) verstärkt auf den Arbeitsmarkt strömen. Andererseits berichten die Krankenkassen seit ebenso langer Zeit von einer steten Zunahme der Krankschreibungen wegen psychischer Erkrankungen; Frauen sind dabei doppelt so oft betroffen wie Männer. Trotz aller familienpolitischen Bemühungen, Kinder und Beruf besser zu vereinbaren, gehören gerade Mütter überproportional oft zu den Erkrankten. So berichtet bspw das Müttergenesungswerk, dass 76 Prozent der Frauen, denen eine sogenannte Mutter-Kind-Kur gewährt wurde, erwerbstätig sind. Häufigste Gründe ihrer krankmachenden, psychosozialen Belastungen: Ständiger Zeitdruck und hohe berufliche Beanspruchung, vgl. Borchert, J., Transferausbeutung oder Wundertüte: Welchen Beitrag leistet die Gesamtevaluation zur Familienpolitik?, in: DPWW (Hg.), Problemfall Familienförderung- was kommt nach der Gesamtevaluation?, Dokumentation der Fachtagung vom 23. Oktober 2013, S. 20 ff. (37 f.) -mwN

<sup>89</sup> „Chrematismus“ = Geld- und Tauschwertorientierung; zum chrematistischen Prinzip ausführlich Borchert, Jürgen, Renten vor dem Absturz, Ffm. 1993, S. 237 f. (mwN)

<sup>90</sup> Friedrich List, Das nationale System der politischen Ökonomie, Jena, 4. Auflage 1922 (1841), S. 231

Diese „Arbeit“ lässt sich auch nicht etwa unter „Opportunitätskosten“ verbuchen, denn dem stehen bereits die arbeitszeitrechtlichen Schutzvorschriften im Wege. Kindererziehung findet gegebenenfalls auch neben einer vollen Erwerbstätigkeit von Eltern statt- auch und insbesondere an Wochenenden oder in der Nacht.<sup>87</sup>

Soweit der Ausbau der Krippenbetreuung und der Ganztagsbeschulung den zeitlichen Aufwand der Eltern mindert, darf der hohe zusätzliche Kompensationsbedarf ganztags fremdbetreuter Kinder nicht übersehen werden, der besondere Anforderungen an die elterlichen Zuwendungen gerade in den Abendstunden und an den Wochenenden stellt, die nicht selten zulasten der Regenerationsbedürfnisse der Eltern gehen.<sup>88</sup>

### 4. Reduktion auf „Realaufwand und Opportunitätskosten“ diskriminierend

Wie auch immer: Mit seiner These zur ökonomischen Substanz der Kindererziehung und den daraus abzuleitenden Nachteilen, reduziert auf Realaufwand und Opportunitätskosten, reproduziert der Senat den blinden Fleck überholter Denkfiguren aus dem 19. Jahrhundert und diskriminiert die Kindererziehenden.

Denn die kategoriale Geringschätzung der Reproduktionsarbeit im formellen „chrematistischen“<sup>89</sup> Bewertungssystem des Marktes, in welchem,

*„wer Schweine erzieht, ein produktives und wer Menschen erzieht, ein unproduktives Mitglied der Gesellschaft ist“<sup>90</sup>*

impliziert die Abwertung des informellen Sektors, dessen Arbeitsvolumen das der formellen Wirtschaft sogar übersteigen dürfte.<sup>91</sup> Kindererziehung ist kein Hobby, sondern sie konstituiert die Zukunftsfähigkeit von Staat und Gesellschaft, weil sie „Humanvermögen“ auf die Beine stellt, welches dermaleinst das Volkseinkommen erwirtschaftet, aus dem aller Sozialaufwand bestritten werden muss.<sup>92</sup> **Im „Generationenvertrag“ ist allein Kindererziehung die „Vorsorge“. Was Eltern teuer bezahlen, erhalten Kinderlose gratis, egal ob die Abwesenheit von Unterhaltslasten gewillkürt oder Schicksal ist: es geht um nüchterne ökonomische Fakten und Zusammenhänge.**

**Die Behauptung des Ersten Senats, es fänden befriedigende Nachteilsausgleiche durch systeminterne wie externe Regelungen statt, erweist sich mithin als sachlich unhaltbar. Nimmt man den Maßstab der ersten Witwerrentenentscheidung erweist sich seine Beurteilung sogar als diskriminierend: Denn**

„Art 3 Abs 2 GG gebietet, die Arbeit der Frau als Mutter, Hausfrau und Mithelfende mit ihrem tatsächlichen Wert als Unterhaltsleistung zu berücksichtigen.“<sup>93</sup>

### 5. „Enteignungsgleicher Eingriff“: Aushöhlung des familiären Synallagmas

Warum man vor der Transformation von der kleinfamiliär strukturierten Gesellschaft zur sozialen Großfamilie mit dem „Generationenvertrag“ niemals auf die Idee kam, von elterlichen Nachteilen durch Kindererziehung zu sprechen, hat einen einfachen Grund: Weil den elterlichen Mühen die Altersversorgung durch ihre Kinder unmittelbar gegenüberstand, ohne dass andere hierauf Anspruch erheben konnten. **Im neuen System schadet Kindererziehung nicht der Rentenversicherung, wie das BSG im Urteil vom 5.7.2004<sup>94</sup> meint, sondern nur der Altersversorgung der Eltern**

#### a) Beitragszwang ohne Gegenleistung

Wegen der unterlassenen historischen, ökonomischen und demographischen Analyse ist dem Ersten Senat die Tatsache entgangen, dass die elterlichen Nachteile in den Sozialversicherungen wesentlich aus dem Eingriff der Sozialversicherungsbeiträge in das familiäre Synallagma hervorgehen. Im Trümmerfrauenurteil ist dieser Sachverhalt bekanntlich wie folgt beschrieben -Zitat:

„Die Alterssicherung, die vor Einführung der Rentenversicherung von den eigenen Kindern gewährleistet wurde, ist gerade infolge des Zwangsversicherungssystems erheblich vermindert. Die Pflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen beeinträchtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kinder. Geldmittel, die sie ohne den Beitragszwang zum Unterhalt ihrer nicht mehr erwerbstätigen Eltern aufbringen könnten, werden ihnen entzogen und auf die Solidargemeinschaft übergeleitet, die sie zur Rentenzahlung an die Versicherten insgesamt verwendet.“

<sup>91</sup> Dazu sowie zum „Verzehr an Humankapital“ ausführlicher Borchert, Jürgen, Der „Wiesbadener Entwurf“ für eine familienpolitische Strukturreform des Sozialstaates, In: Hessische Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 138 ff. = [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/entwurf\\_2002\\_Borchert.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/entwurf_2002_Borchert.pdf)

<sup>92</sup> Dass die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung die Privathaushalte ex definitione als Orte des Konsums behandelt, vgl. z.B. Baßeler/Heinrich, Jürgen/Koch, Walter, Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft, 14. Auflage, Köln 1995, S. 249 f., erweist sich heute als epochaler Irrtum, weil so der Raubbau am Humanvermögen („Verzehr an Humankapital“) als Wachstum der Volkswirtschaft, statt realitätsgerecht als Substanzverlust an Zukunftsfähigkeit verbucht wurde

<sup>93</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 1963 – 1 BvL 11/61 –, BVerfGE 17, 1-38,-Leitsatz 1 (60 Jahre später kann für Väter nichts anderes gelten)

<sup>94</sup> B 12 KR 20/04 R- Rn 56 juris

<sup>95</sup> Dazu Borchert, J., Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, Seiten 37-39, 227 f.

Würde dies Versicherten widerfahren, nämlich Beitragszwang ohne jede realistische Möglichkeit einer Gegenleistung, würde dies einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG bedeuten. Insoweit lässt sich also sagen, dass durch die Errichtung des allein monetär determinierten Zwangssystems kollektiver Altenversorgung der Anspruch der Eltern auf ihre unter hohem Aufwand genuin erworbene familiäre Alterssicherung hinsichtlich des auf Kinderlose entfallenden Anteils der Rente entschädigungslos enteignet wird: Allenfalls hier könnte man den Eigentumsschutz des Art. 14 GG ins Spiel bringen; aber das kam so direkt bisher keinem Verfassungsrichter in den Sinn.<sup>95</sup>

#### b) Haftung der Eltern und Kinder für Kinderarme nimmt stark zu

In Fortführung der Überlegungen zum „Trümmerfrauenurteil“ hat das Gericht im „Beitragskinderurteil“ dabei noch den wuchtigen Einfluss der „Demographie“ auf die für Familien zunehmend nachteiligen Verteilungsverhältnisse in den Sozialversicherungen betont, namentlich die Tatsache, dass insbesondere der weltweit höchste Anteil Kinderloser stetig steigende Beiträge nach sich zieht, was die materielle Kluft zulasten der Eltern mit mehreren Kindern und den begünstigten kinderarmen Jahrgangsteilnehmern sowie den Sozialversicherungsfreien auf der anderen Seite beständig verbreitert. Allein die kollektive Alterung verschlechtert die Lage der Familien in der Sozialversicherung fortlaufend. Angesichts des dem Gesetzgeber im Trümmerfrauenurteil auferlegten Sicherstellungsgebot, „die Lage der Familien im Vergleich zu kinderlosen Haushalten mit jedem Gesetzgebungsschritt zu verbessern“, hat dessen Boykott also nicht etwa gleichbleibende Familiennachteile zur Folge, sondern stetig zunehmende. Eltern haften für das generative Verhalten Kinderloser.

**c) Unberücksichtigt: Die dreifachen Nachteile der Kinder Nicht nur die Eltern werden benachteiligt, sondern auch die Kinder- und das gleich dreifach: Nämlich zuerst durch Verkürzung des für sie zur Verfügung stehenden Unterhalts durch dessen Beitragsbelastung zugunsten kinderloser Rentner sowie später dann durch die Gratisversorgung der Kinderarmen, die sie ebenfalls zu leisten haben, was ihre Sozialbeiträge unweigerlich in die Höhe treibt. Zugleich wird offensichtlich, dass diese Verteilungsasymmetrie weder durch Leistungen des allgemeinen Familienlastenausgleichs (FLA), die ggfls. auch Sozialversicherungsfreien in gleicher Weise gewährt werden, korrigiert werden kann, noch dadurch, dass man den Kindern, deren Unterhaltsansprüche ohnehin durch die Beitragslast zugunsten der kinderarmen Generationsteilnehmer der Eltern verkürzt sind, später -drittens - noch die Valutierung der „Anrechnung“ der Erziehungs- und Berücksichtigungszeiten ihrer Eltern auf die Schultern lädt. Das Kindergeld hat mit der Rente nichts zu tun (so kristallklar das BVerfG im Kindergeldbeschluss von 1990).**

Dass Staat, Gesellschaft und Wirtschaft unabhängig vom Parafiskus ein allgemeines Interesse am Nachwuchs haben, rechtfertigt

den Einsatz von Steuermitteln allemal.<sup>96</sup> Richtigerweise werden Leistungen des FLA im Übrigen vor allem als Kompensation der Überlast für Familien gesehen, welche aus ihrer überproportionalen Belastung mit Konsumsteuern resultieren.<sup>97</sup>

### C. Behauptungen „ins Blaue“, - deren Gegenteil richtig ist!

Wenn das Gericht (Rn 70 ff.) vom *Ausbau fördernder Maßnahmen* seit dem „Beitragskinderurteil“ spricht, suggeriert dies Verbesserungen der Lage der Familien. Da möchte man doch gern wissen, ob ein Einfluss auf die seit Jahrzehnten zunehmende Kinderarmut festgestellt werden kann (frei nach Friedrich Engels: „*The proof of the pudding is in the eating*“). Dass der Beschluss hierzu schweigt, lässt sich schwerlich als Indiz für familienpolitische Verbesserungen deuten. Umgekehrt muss die Tatsache, dass die Quote armer Kinder unter 7 Jahren gegenüber dem Jahr 2001 von damals etwa jedem neunten auf heute fast jedes vierte auf rund das Doppelte gestiegen ist<sup>98</sup>, als Beweis dafür angesehen werden, dass von der behaupteten Verbesserung der Situation der Familien im Transferrecht nichts zu spüren ist. Im Gegenteil. Sehen die acht Richter in Karlsruhe die Kollision ihrer Argumentation mit der Realität denn wirklich nicht?

### I. Lage der Familien relativ zu Kinderarmen seit 1992 verbessert?

Die vom BVerfG im Trümmerfrauenurteil selbst aufgestellte Prüffrage, ob Nachteile der sozialversicherten Eltern und ihrer Kinder entsprechend den Verfassungsaufträgen, wenn schon nicht beseitigt, so doch im Verhältnis zu sozialversicherten Kinderarmen und Sozialversicherungsfreien „mit jedem Gesetzgebungsschritt“ wenigstens vermindert wurden, ist die Frage, ob sich die Einkommensabstände zwischen den verschieden großen Haushalten je nach Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im horizontalen Vergleich zugunsten oder zulasten der Familien verschoben haben.<sup>99</sup>

Dazu haben die Kläger seit Beginn der „Elternklagen“ jedes Jahr einen „Horizontalen Vergleich“ für sozialversicherte Haushaltstypen mit und ohne Kinder vorgelegt, in welchem die horizontal-gleichen durchschnittlichen Bruttolöhne nach den gesetzlichen Abzügen und ggfls. der Addition von Kindergeld erst netto und in einem weiteren Schritt hinsichtlich der nach Deckung der

<sup>96</sup> Siehe Beitragskinderurteil– 1 BvR 1629/94-Rn 60: „Der aus der Konzeption der sozialen Pflegeversicherung der kinderlosen Versicherten erwachsende „systemspezifische“ Vorteil unterscheidet sich von dem Nutzen, der einer Gesellschaft durch Kinder und ihre Betreuung und Erziehung im Allgemeinen erwächst. Auf die Wertschöpfung durch heranwachsende Generationen ist jede staatliche Gemeinschaft angewiesen. An der Betreuungs- und Erziehungsleistung von Familien besteht ein Interesse der Allgemeinheit (vgl. BVerfGE 88, 203 <258 f.>).“

<sup>97</sup> Dazu siehe den Beschluss vom 22. März 1990 -„Beamtenbaby“- 2 BvL 1/86 -, BVerfGE 81, 363-387- Rn 64 („Kindergeld kompensiert nicht einmal die Mehrwertsteuerbelastung“); ferner den Mehrwertsteuerbeschluss vom 23.8.1999, 1 BvR 2164/98 -, Rn 6, juris: „Die indirekte Besteuerung belastet Familien, die wegen ihres höheren Bedarfs mehr indirekt besteuerte Güter und Leistungen erwerben müssen, mehr als Kinderlose. Diese Belastung ist jedoch im Binnensystem der indirekten Steuern unvermeidlich und gesetzes-systematisch folgerichtig. Sie muß aber eine diesen Belastungsfaktor kompensierende Entlastung bei der direkten Besteuerung, d.h. bei der Einkommensteuer zur Folge haben“)

<sup>98</sup> Dazu siehe das neue Factsheet der Bertelsmann-Stiftung von 2023 (das vorangegangene ist zitiert in Rn 251 des Beschlusses)

<sup>99</sup> So auch die Wissenschaftlergruppe des 5. Familienberichts der Bundesregierung -BT-Drucks. 12/7560 in ihrer Analyse der Entwicklung des FLA, der sich die Bundesregierung damit angeschlossen hat, dass sie in ihrer Stellungnahme die Verringerung der Abstände als Top 1 an die Spitze der Agenda stellte (was sie aber nicht an der Einrichtung der PfIV hinderte!)

<sup>100</sup> Siehe den Horizontalen Vergleich 1992 bei Borchert, Renten vor dem Absturz, Ffm. 1993, S.200, der nachweist, dass bereits damals Arbeitnehmer mit einem – überdurchschnittlichen! - Einkommen von 60 000 DM das Sozialhilfeniveau nur geringfügig überschritten

<sup>101</sup> Dazu siehe fortlaufend seit 2002 den „Horizontalen Vergleich“ [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2019/06/HV\\_2019\\_Gesamtdatei.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2019/06/HV_2019_Gesamtdatei.pdf) - S. 8ff.; Lenze, Anne, Arme Kinder in einem reichen Land: Erscheinungsformen, Ursachen und Lösungsansätze, Deutsche Rentenversicherung (DRV) 4/2018, S. 326 ff.; selbst der der „Rentenorthodoxie“ zuzurechnende ehem. Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover Ralf Kreikebohm erkennt dieses Faktum mittlerweile an, wie seine Warnung in der NZS 11/2020, S. 410 unterstreicht: „Wenn die Sozialversicherungsbeiträge ... in den nächsten Jahren deutlich ansteigen werden, würden damit immer mehr Familien unterhalb der Grundsicherungsschwelle landen.... verschärft sich die Situation weiter. Gesellschafts- und sozialpolitisch wäre dies ein Desaster.“

Existenzminima verfügbaren Einkommen verglichen wurden.

Die Ergebnisse waren jedes Jahr eindeutig: Die Abstände der verfügbaren Einkommen wurden zugunsten der Singles Jahr für Jahr größer und vierköpfige Familien mit Durchschnittseinkommen landeten netto bereits seit den 1990er Jahren unter dem Existenzminimum;<sup>100</sup> ursächlich ist dabei vor allem die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen.<sup>101</sup>

### II. „Ausbau Fördermaßnahmen mit erheblichem Entlastungsvolumen: Kindergeld?“

In den Rn 71-80 des Beschlusses behauptet das Gericht, seit dem Ergehen des Pflegeversicherungsurteils habe der Gesetzgeber außerhalb der Sozialversicherungssysteme bereits bestehende familienfördernde Maßnahmen ausgebaut und zusätzlich neu geschaffen. So sei das Kindergeld seit dem Jahr 2000 (bezogen auf das erste Kind) um 58,7 % erhöht worden und beim Gesamtfreibetrag sei seit dem Jahr 2000 (damals 5.080 Euro für Kinder unter 16 Jahren) ein Anstieg um 65,1 % zu verzeichnen. Schon dass hier, versteckt hinter Prozentangaben, keine nominalen Beträge genannt werden, macht die Daten für einen Vergleich nichtssagend. Dass der Senat sich damit zufriedengegeben hat, verweist auf wenig Prüfungstiefe.

Aber selbst wenn dies stimmen sollte, ist schon fraglich, was Leistungen, die auch sozialversicherungsfreie, nicht benachteiligte Familien (wie bspw Beamte und Richter) erhalten, denn mit dem Ausgleich „spezifisch sozialversicherungsrechtlicher Nachteile“ zu tun haben sollen, um die es doch geht. Hat das BVerfG am 29.5.1990 im „Kindergeldbeschluss“ nicht selbst ausdrücklich festgestellt, dass das „Kindergeld in keiner sachlichen Beziehung zum Rentensystem steht“?

Was hier so selbstgewiss zum Kindergeld/Kinderfreibetrag behauptet wird, entpuppt sich nicht nur als Behauptung „ins Blaue“, weil sie nicht auf einer „transferrechtlichen Betrachtung der bestehenden Rechtslage“ mit der Feststellung eines Saldo positiver und negativer Transfers beruht (wie im Trümmerfrauenurteil beschrieben), sondern glatt als sachlich falsch:

Denn bereits aus der Tatsache, dass der am Existenzminimum ausgerichtete Gesamtfreibetrag deutlich stärker gestiegen ist als das „Förderkindergeld“, ergibt sich klar, dass das Kindergeld

keineswegs „ausgebaut“ wurde, sondern nur jener Anteil gestiegen ist, welcher auf die Herstellung horizontaler Belastungsgleichheit zwischen Einkommensbeziehern mit und ohne Kinder entfällt („Rückgabe von Diebesgut“): Weil der Staat zu lange Finger bei der Besteuerung des Existenzminimums gemacht hat, muss er umso mehr wieder von seiner Beute rausrücken!<sup>102</sup> Dass der Senat das für einen „Ausbau“ der Förderung hält, beruht ganz offensichtlich auf der Tatsache, dass hier die Doppelfunktion des Kindergeldes als Freibetragsurrogat und Förderleistung nicht unterschieden wird.<sup>103</sup>

Anstatt hier also zu Unrecht einen angeblichen Fortschritt zu loben, hätte der Senat sich besser an seinen eigenen Beschluss vom 9.4.2003 erinnern sollen, in dem er dem Gesetzgeber auf der Grundlage des Rechtsstaatsprinzips des Art 20 Abs 3 GG aufgegeben hatte, das Geflecht rund um Kindergeld, Freibeträge, Unterhalt und Sozialversicherung aufzuräumen und Normenklarheit zu schaffen.<sup>104</sup>

Wäre hier statt des unverdienten Lobs an die Adresse des Gesetzgebers nicht die Feststellung weitaußen angebracht, dass erneut ein weiterer, komplexe Transferlagen und Familien betreffender Verfassungsauftrag nicht erfüllt wurde? Dass dem BSG (und wohl auch dem BVerfG<sup>105</sup>) dieser grobe Fehler unterläuft, belegt den fundamentalen Mangel an Wissen um das Transfersystem sowie der Behandlung der Familie in demselben bei den höchsten Richtern.

### III. „Ausbau“ der Kinderfreibeträge

Auch die Existenzminima, welche die Kinderfreibeträge steuerfrei zu stellen haben, sind übrigens nicht „ausgebaut“ worden, sondern im langfristigen Trend im Gegenteil erheblich abgesenkt worden.<sup>106</sup> (Nicht nur) Bei Kindern kam es so über die Jahrzehnte faktisch zu gravierenden Unterdeckungen. Erst recht im epochalen Vergleich: 1951 (als die Gesamtsozialbeiträge bei nur etwa 15 Prozent lagen) betrug der Freibetrag des Einkommensteuertarifs für jedes Kind 600 DM, was bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von DM 1,48 den Ertrag von 450 Arbeitsstunden steuerfrei stellte. Fortgeschrieben anhand der Lohnsteigerungen müsste er bei einem Stundenlohn von durchschnittlich 37,30 Euro heute also bei 16.650 Euro statt der geltenden 9.984 Euro liegen. Stellt man Arbeitszeitverkürzungen von 48 auf 39 Stunden in Rechnung erhält man immer noch Beträge von ca. 13.500 €.<sup>107</sup>

<sup>102</sup> An dieser Stelle sei an das verblüffende Ergebnis erinnert, das dem Senat in der noch anhängigen VB 1 BvR 2533/20 der Familie G. präsentiert wurde: Von insgesamt 853 € Kindergeld/ Monat für vier Kinder entfallen sage und schreibe 839 € als Surrogate für die existenzminimalen Freibeträge auf den horizontalen Ausgleich („Rückgabe von Diebesgut“); nur 14 von 853 € monatlich beinhalten die gebotene „Förderung“! = [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2020/12/2020\\_10\\_28\\_VB\\_G\\_Endfassung\\_am\\_2.12.2020\\_anonymisiert.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2020/12/2020_10_28_VB_G_Endfassung_am_2.12.2020_anonymisiert.pdf), S. 13 ff.; zu diesem Komplex umfassend Seiler, Christian, Die Berücksichtigung von Kindern durch Kinderfreibeträge und Kindergeld, Bertelsmann November 2017

<sup>103</sup> Das BSG ist dieser Intransparenz bereits im Urteil vom 20.7. 2017 – B 12 KR 14/15 R –, BSGE“) 124, 26-37, SozR 4-1100 Art 3 Nr 84, SozR 4-2600 § 157 Nr 4, Rn 56 zum Opfer gefallen: „Gewährung von Kindergeld (Bundeskindergeldgesetz)“ Richtig: Einkommensteuergesetz!

<sup>104</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01 –, BVerfGE 108, 52-82- („Kindesunterhalt IV“- Leitsatz 2), im Text auch als „Transparenzgebot“ bezeichnet

<sup>105</sup> Was genau rund um Kindergeld und Kinderfreibeträge als Familienförderung dem Nachteilsausgleich und was der horizontalen Steuergerechtigkeit zugerechnet wird, bleibt unklar

<sup>106</sup> Nach Ermittlungen des 6. Senats des Hessischen Landessozialgerichts sind die sozialhilferechtlichen Existenzminima zwischen Mitte der 1970er Jahre und 2004 um etwa 25 Prozent gesunken (gemessen am Korridor der Lohn- und Preisentwicklung), siehe Vorlagebeschluss gem. Art. 100 GG vom 29. Oktober 2008- L 6 AS 336/07 (= 1 BvL 1/09), unter V. 2. f.- (S. 23 ff. des Umdrucks); im langfristigen Vergleich lagen die sozialhilfe- wie steuerrechtlichen Existenzminima bei wertmäßig gleichen Annahmen (z.B. hinsichtlich der tatsächlichen Kosten der Unterkunft) stets annähernd gleichauf

<sup>107</sup> dazu Borchert, J., Renten vor dem Absturz, Ffm. 1993, S. 188 f. (mwN), dazu Prolegomena zur familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaates, ZSR 1994, 440 ff (453).

<sup>108</sup> Das Elterngeld – eine Errungenschaft der neuen Familienpolitik? - erziehungstrends.de (2007)

<sup>109</sup> Dazu siehe BVerfG vom 23.8.1999 – 1 BvR 2164/98 –, Rn 6, juris: „Die indirekte Besteuerung belastet Familien, die wegen ihres höheren Bedarfs mehr indirekt besteuerte Güter und Leistungen erwerben müssen, mehr als Kinderlose. Diese Belastung ist jedoch im Binnensystem der indirekten Steuern unvermeidlich und gesetzlich systematisch folgerichtig. Sie muß aber eine diesen Belastungsfaktor kompensierende Entlastung bei der direkten Besteuerung, d.h. bei der Einkommensteuer zur Folge haben (vgl. Kirchhof, a.a.O., S. 133)“

### IV. Elterngeld?

Wer im Übrigen das Elterngeld ins Feld führt, sollte zum einen wissen, dass dieses –erstens – vorwiegend aus dem Ertrag der familienfeindlichen Mehrwertsteuererhöhung 2007 finanziert wurde und wird, zweitens im Gesamtvolumen fiskalisch kaum höher dotiert war/ist als sein Vorläufer „Erziehungsgeld“ (obwohl dies über viele Jahre hinweg „eingefroren“) war, drittens im Vergleich zu diesem aber eine starke Umverteilung von unten nach oben bewirkt und viertens das Erziehungsgeld für unterprivilegierte Empfängerkreise (z.B. Arbeitslose, Studentinnen) deutlich vorteilhafter war (u.a. wegen der Nichtanrechenbarkeit auf Sozialhilfe-/ SGB II-Ansprüche und der 24monatigen Bezugsmöglichkeit). Die Kläger hatten in diesem Zusammenhang mehrfach auf die nüchterne Analyse des Politologen und ausgewiesenen Familienexperten Stefan Fuchs „Mogelpackung Elterngeld“ hingewiesen, der die gezielten Desinformationen der Regierungen überzeugend entlarvt hat,<sup>108</sup> denen auch das BVerfG hier zum Opfer gefallen ist. Wenn die Richter Genaueres zum Elterngeld erfahren möchten, seien sie auf die „Richtlinien“ hingewiesen: 419 Seiten! Daran scheitern reihenweise selbst Akademikerpaare: Ein dringender Appell in Sachen „Transparenzgebot“!

### V. Unterm Strich: Lage der Familien im Transferrecht gravierend verschlechtert!

Hingewiesen sei ferner noch auf die Tatsache, dass zusammen mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer 1998/2007 um zusammen gleich vier Prozentpunkte der Ertrag aus diesen indirekten Steuern parallel mit der Einführung der Ökosteuer zu staatlichen Mehreinnahmen in der Größenordnung von zirka 60 Mrd. Euro (DM umgerechnet) pro Jahr führte, welche Familien weit überproportional belasteten. Nach der eigenen Meinung des Ersten Senats erforderte das zwingend Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der direkten Steuern bzw. des Kindergelds;<sup>109</sup> diese unterblieben jedoch.

### VI. Familienförderung zu Lasten der Familien?

Zudem wurde der Löwenanteil dieser familienfeindlichen Revenuen gemäß § 213 Abs. 3, 4 SGB VI den Bundeszuschüssen zur GRV zur Abdeckung der „familienpolitischen Fremdlasten“ zugeführt; das ist bis heute so und bedeutet im Klartext, dass man zur Minderung ihrer Nachteile die Familien selbst in perplexer

Weise („linke Tasche, rechte Tasche“) überproportional heranzieht. Dadurch wird ihre relative transferrechtliche Situation gegenüber Kinderarmen aber nicht verbessert, sondern im Gegenteil beträchtlich verschlechtert: Eine Tatsache, welche übrigens ebenfalls durch das vom Senat (fälschlich) ins Feld geführte „Non-Affektationsprinzip“ (vgl. Rn 289 des Beschlusses) in keiner Weise berührt wird.

### VII. Kinderarmut: Steigt und steigt und steigt ...

Von einem „Ausbau“ fördernder Leistungen im Sinne einer „Verbesserung der Situation im Transferrecht“ kann jedenfalls keine Rede sein. Das Gegenteil ist richtig, erst recht, wenn man langfristige Vergleiche anstellt<sup>110</sup> oder die Verschlechterungen in die Rechnung einstellt, welche sich aus der zunehmenden kollektiven Alterung ergeben. Wie auch immer bleibt es dabei, dass die Verantwortung der sozialversicherten Eltern und ihrer Kinder für das generative Verhalten der Kinderarmen/-losen permanent zunimmt. Wie dieses Ergebnis verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist, war die Frage, die das BVerfG zu beantworten hatte. Es schwieg.

Während die Richter nicht genau hinsehen und familienpolitische Verbesserungen wähen, schlagen die Wohlfahrtsverbände angesichts der weiterhin stets neue Rekordwerte erreichenden Kinderarmut Alarm.<sup>111</sup>

### D. Vorteile bei der GRV?

In Rn 334 bis 359 versucht das Gericht sich an dem Nachweis, rentenrechtliche Vorteile würden die Nachteile kompensieren. Dass mangels vollständiger Erfassung der elterlichen Erziehungsleistung die Nachteilsseite unterbelichtet ist, wurde vorstehend bereits nachgewiesen. Von daher ist der Versuch des Gerichts, nun angebliche „Vorteile“ als Nachteilsausgleich zu identifizieren, von vornherein zum Scheitern verurteilt. An Herwig Birg, der vorrechnete, dass Mütter 15 Kinder geboren und großgezogen haben müssten, um auf eine Standarddeckrente zu kommen, welche netto das Grundsicherungsniveau (einschließlich der explodierten Kosten der Unterkunft!) kaum überschreitet, sei hier auch noch einmal erinnert. Man darf also gespannt sein, was der Senat hier ins Feld führt:

### I. Anrechnung der Kindererziehungszeiten

*Das Beitragsrecht der Rentenversicherung behandle Kinderlosen und Eltern gleich, es fehle allerdings an einer Benachteiligung der Eltern, weil innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung bereits ein hinreichender Nachteilsausgleich mittels der Anrechnung der Erziehungszeiten erfolge. Bei den Kinderberücksichtigungszeiten sei das wegen deren Limitierung allerdings nicht der Fall. Dass für die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten gemäß § 177 SGB 6 Bundesbeiträge gezahlt würden, ändere an der Nachteilswirksamkeit nichts, weil es sich – nicht anders als die Beitragsfreiheit des Versicherungsschutzes für Familienmitglieder in der sozialen Pflege und gesetzlichen Krankenversicherung – als grundsätzlich in der Erziehungsphase wirksamer Vorteil zu quali-*

<sup>110</sup> Z.B. war das Ergebnis aller „großen“ und als besonders familienfreundlich angepriesenen Steuerreformen der letzten vier Jahrzehnte stets eine - teils vielfach- höhere Pro-Kopf-Entlastung von Singles, was selbst Ministerialbeamte empörte, siehe Borchert, Innenweltzerstörung, Ffm 1989, S. 68f.

<sup>111</sup> Dazu siehe den Armutsbericht 2024, den der DPWW am 26.3.2024 vorstellte

<sup>112</sup> [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503\\_Erweiterung\\_Stellungnahme\\_Bundesregierung.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503_Erweiterung_Stellungnahme_Bundesregierung.pdf)-S.

<sup>113</sup> Was auch Schmähl/Rothgang/Viebrok in ihrem Gutachten „Berücksichtigung von Familienleistungen in der Alterssicherung“, DRV-Schriften, Band 65 - April 2006 (das der Senat in Rn 351 zitiert), bemängelten, ebda. S. 27: „Der Gewinn an Entgeltpunkten durch Kindererziehungszeit pro Jahr kann

*fizieren sei; dass Eltern über ihre Steuern hieran beteiligt werden, rechtfertige keine andere Beurteilung (siehe im Einzelnen Rn 342-347).*

### II. Rechnungen der Bundesregierung?

Anschließend zieht das Gericht Rechnungen der Bundesregierung heran. Dieser Umstand verwundert schon deshalb, weil die Bundesregierung wegen des Prüfauftrags aus dem Beitragskinderurteil eigentlich doch zu kontrollieren war. Dass die Bundesregierung ihre Informationen in Glanzpapier verpackt, ist deshalb zu erwarten. Dass ein Senat des BVerfG dies unbesehen hinnimmt, überrascht dann doch, denn die Rechnungen der Bundesregierung verfehlen die Realitäten bei weitem:

#### 1. Zahlen der Bundesregierung

Akzeptiert man das dennoch, hat man es u.a. mit folgenden Zahlen zu tun (Rn 350):

*„Die Bundesregierung hat die in der Anrechnung der Kindererziehungszeit liegende faktische Beitragsersparnis quantifiziert und diese in Form einer (fiktiven) „rechnerischen Beitragsatzabsenkung“ (richtigerweise: Ausbleiben einer fiktiven Beitragsatzanhebung) ausgedrückt, die sie auf die Kindererziehungsphase, alternativ auf die gesamte Erwerbsbiografie, umgelegt hat. Ausgehend von einer durch die Kindererziehungszeiten insgesamt bewirkten faktischen Beitragsentlastung von 22.618 Euro errechnet die Bundesregierung für einen Durchschnittsverdiener eine „rechnerische Beitragsatzabsenkung“ von drei Prozentpunkten für gut 18 Jahre für ein Kind; für zwei Kinder errechnet die Bundesregierung eine solche von 2,5 Prozentpunkten für die gesamte Dauer der Erwerbsbiografie (Stand: 2020). Der durch die rentenrechtliche Anerkennung der Kindererziehungszeiten bewirkte Ausgleich wirkt zudem auch in Abhängigkeit von der Kinderzahl, weil die drei Jahre Kindererziehungszeit für jedes einzelne Kind gewährt und bei sich überlappenden Zeiten - also einem Geburtenabstand unter drei Jahren - jeweils „angehängt“ werden....“*

*Die Beitragsersparnis komme dem Familieneinkommen und auch dem ggfls miterziehenden Elternteil zugute“ (Rn 357)...*

*Die zeitliche Begrenzung der Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten trage dem Umstand Rechnung, dass die Opportunitätskosten in den ersten Lebensjahren des Kindes besonders intensiv ausfielen. Zudem habe der Gesetzgeber annehmen dürfen, dass die abseits des Rentenrechts in Verfolgung seines Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG ergriffenen Instrumente zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu einer starken Steigerung der Erwerbsquote und des Erwerbsumfanges insbesondere bei Müttern führen“ (Rn 358)*

#### 2. „Beitragsersparnis“?

Der Senat lässt einen Einwand unberücksichtigt, den die Bundesregierung im Verfahren selbst bereits erhoben hatte und worauf die Kläger zuletzt im Schriftsatz vom 3.5.2021 hingewiesen hatten-Auszug<sup>112</sup>:

*„Was die „Beitragsersparnis“ anbetrifft, ist i.Ü. daran zu erinnern, dass hier nicht „jedes Kind gleichbehandelt wird“, sondern wesentlich abhängig vom versicherten Bezugseinkommen des Anrechnungsadressaten,<sup>113</sup> weshalb die Bundesregierung sich hier schon*

*in Widerspruch zu ihrer eigenen Kritik an der Beitragsstaffel setzt. Allein deshalb begegnet die „Anrechnung von Kindererziehungszeiten“ etc. also noch weiteren durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.“*

### 3. Mogelpackungen?

Tatsächlich werden diese von der Bundesregierung behaupteten Werte wegen zahlreicher Unsicherheiten bei den zugrunde gelegten Annahmen nur in seltenen Fällen erreicht: Wie sieht es genau bei den Mütterrenten aus, wie beim Bezug von Grundrente oder von Grundsicherungsleistungen? Welche Freibeträge gelten jeweils? Wer sich hier schlaue macht, stößt auf eine stattliche Reihe von Anrechnungshindernissen; die Dinge sind mitunter kompliziert.<sup>114</sup>

Warum stellt das BVerfG nicht auf Punkt und Komma den essentiellen Vergleich zwischen Müttern und kinderlosen Frauen wie Männern her? Denn erstere leisten den mit Abstand größten Beitrag dazu, die Vorsorge auf die Beine zu stellen, welche letzteren kostenlos zur Verfügung steht. Dem Frondienst auf der einen stehen die Pfründe auf der anderen Seite gegenüber. Schreiber bezeichnete das System an dieser Stelle als „parasitär“, wenn die Kinderkosten nicht ebenso kollektiviert würden, wie die Kosten der Rentner. Warum leugnet das BVerfG diesen unstrittigen realökonomischen Sachverhalt?

Dass die Kinder der solcherart bedachten Mütter in der Gegenwart die Schmälerungen ihres Unterhalts hinnehmen und dermaleinst noch die ungedeckten Rentenschecks einlösen müssen (v.a. die tendenziell höheren der Kinderarmen), macht die Sache nicht besser. Denn tatsächlich werden ausnahmslos alle „Anrechnungen“ und Anwartschaften ausschließlich von der Nachwuchsgeneration zulasten von deren Einkommen und des Unterhalts wiederum ihrer Kinder valutiert.

Dass die Renten von Müttern, denen Kinderarme ihren Alterswohlstand verdanken, weit abgeschlagen am unteren Rand der Rentenschichtung zu finden sind, ist ein Dauerthema der Sozialpolitik seit 1957.<sup>115</sup> Renten von Frauen liegen auch heute noch durchschnittlich knapp 50 Prozent unter den Renten von Männern. Sämtliche angeblichen Vorteilsregelungen, welche die Richter hier ohne einen gemeinsamen Nenner behaupten, reichen nicht einmal ansatzweise für einen Nachteilsausgleich aus.

zusammenfassend zwischen null und rund eins schwanken“ - weshalb dieser Lösung bei genauer Betrachtung die Verfassungswidrigkeit auf der Stirn steht; zum fundamentalen Dissens mit Oswald von Nell-Breuning SJ in dieser Frage siehe Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Sozialpolitische Schriftenreihe Duncker&Humblot, Nr. 42, Berlin 1981, Vorwort

114 Im Netz sind bei einer Recherche zahlreiche Presseberichte zu finden, in welchen von „Mogelpackungen“ die Rede ist; siehe zu den „Hütchenspielen“ des Gesetzgebers Borchert, J., Die familienpolitische Strukturreform der Sozialversicherung, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 84 ff.

115 Siehe dazu die Hinweise bei Borchert, J., Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, Sozialpolitische Schriften, Heft 42, S. 40-42 sowie im Literaturverzeichnis, welches Dutzende Literaturhinweise aus den Jahren 1958 bis 1968 enthält; ders., Innenweltzerstörung, Ffm. 1989, S. 48 ff.; ders., Renten vor dem Absturz, Ffm. 1993, S. 142 ff.

116 BSG, Urteil vom 5.7.2006 - B 12 KR 20/04 Rn 56 juris- wörtlich: „Es könnte im Gegenteil daran gedacht werden, dass bei Entlastung von anderweitigen Verpflichtungen mit zunehmender Erwerbstätigkeit auf Grund der faktischen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage die Anforderungen an die Solidarität mit den nicht mehr Erwerbstätigen durch Senkung der aktuellen Beitragsbelastung vermindert werden und/oder das Verteilungsvolumen in der gesetzlichen Rentenversicherung anwachsen könnte“

117 Werding, aaO (Stellungnahme vom 7.12.2017- Fn. 158), S. 6

118 Borchert, Jürgen, Wer Kinderarmut sät, wird Altersarmut ernten. Wie die herrschende Rentenpolitik unsere Demokratie aufs Spiel setzt, Blätter für deutsche und internationale Politik, 7/17, Seite 87 ff. = [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2022/11/Borchert\\_Kinderarmut\\_sa%CC%88t\\_Alterarmut.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2022/11/Borchert_Kinderarmut_sa%CC%88t_Alterarmut.pdf)

119 Dazu oben Fn. 85 ff

## III. Zur Erinnerung: Das Memorandum des VDR-Vorsitzenden Alfred Schmidt

An dieser Stelle sei an das Memorandum des VDR-Vorsitzenden Alfred Schmidt in Die Angestelltenversicherung (DANGVers) 1988, S. 477 ff. erinnert, welcher bestätigte, dass die „Anrechnungen“ mit einem Ausgleich im Sinne interpersoneller Umverteilung von Kinderlosen zu Familien nicht das Geringste gemein haben und somit völlig zu Unrecht unter dieser Rubrik verbucht werden. Es handele sich um nichts anderes, als um einen „In-Sich-Transfer“ der Familien.

## IV. Verfassungsbankrott: Sollen Eltern doch mehr arbeiten!

Dass der Senat um die Unzulänglichkeit seiner Argumentation weiß, unterstreicht sein Rat an die Eltern in Rn 358, als Abhilfe gegen Altersarmut doch einfach ‚mehr zu arbeiten‘; dass Kindererziehung mitunter ein „Knochenjob“ ist, ist dem Senat offensichtlich unbekannt. Konsequenterweise zu Ende gedacht, lässt sich das als Rat verstehen, das Beste für die Altersversorgung der Mütter wäre doch eigentlich der Verzicht auf Kinder. Damit schließt sich das BVerfG dem BSG an, das die Kindererziehung im Urteil vom 5.7.2006 als Schaden für das Rentensystem bezeichnet hat:<sup>116</sup> Die Parthenogenese der Renten, denn letztlich entscheidend kommt es doch nur auf den Erwerb an! Was geht in diesen Köpfen vor?

Wir haben es hier mit nichts weniger als einer verfassungsrechtlichen Bankrotterklärung zu tun: Denn hier begräbt der Senat nicht nur endgültig den Art. 6 Abs. 1 GG, sondern er macht entgegen der verfassungsrechtlichen Ordnung zugleich die Opfer zu Tätern. Zum anderen ist dieser Rat schlicht gemeingefährlich: Denn die „spezifischen Nachteile beitragspflichtiger Eltern werden durch eine höhere Erwerbsbeteiligung nicht ausgeglichen“ weil die heutigen Erwerbsbeiträge nicht die Rententöpfe der Zukunft füllen, wie das Gericht hier zu meinen scheint; das machen wieder nur allein die Kinder- und zwar im Auszahlungszeitpunkt (§ 153 SGB VI).

Angesichts der Wucht der demographischen Entwicklung ist ein kontinuierlicher und im Ergebnis massiver Entwertungsprozess der heutigen Erwerbsanwartschaften vorprogrammiert.<sup>117</sup> Es werden stetig mehr Ansprüche an einen immer relativ leereren Rententopf gerichtet. Am Ende bleibt es dabei: Wer Kinderarmut sät, wird Altersarmut ernten.<sup>118</sup> Das wird in Zukunft nicht mehr nur Mütter, sondern die Mehrheit der Alten treffen; aber die Mütter werden sich bis dahin krank und krumm geschuffet haben.<sup>119</sup> Der Senat sollte sich vielleicht einmal die Frage stellen, was

das Gegenteil von Armut ist? Richtig: Nicht Reichtum, sondern Gerechtigkeit!

Hinzuzufügen ist, dass das Konzept der *steten Steigerung der Erwerbsquote und des Erwerbsumfangs insbesondere bei Müttern*<sup>120</sup> auf Initiative des Bundesverbandes der Deutschen Industrie vom Institut der Deutschen Wirtschaft/Köln entwickelt und als Gemeinschaftsprojekt zusammen mit dem Bundesfamilienministerium umgesetzt wurde;<sup>121</sup> die Verknappung des Arbeitsangebots, welche sich aus der demographischen Entwicklung ergibt, verändert die Faktorgewichte zugunsten des „Humanvermögens“ und ebnet Forderungen nach Lohnsteigerungen den Weg. Gegen diese Gefährdungen von Renditen und Gewinnen sollte die „Reservearmee der Hausfrauen“ in Marsch gesetzt werden.<sup>122</sup>

Zur Wahrheit gehört weiter, dass die hier so großzügig ins Spiel gebrachten vom *„Gesetzgeber ergriffenen Instrumente zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie“* tatsächlich zu einer steten Steigerung der Erwerbsquote und des Erwerbsumfangs insbesondere bei Müttern führten, dies aber wiederum zur Folge hatte, dass die „Instrumente“ zu immer größeren Teilen von den Müttern selbst bezahlt wurden und werden. Sie zeigen à la Münchhausen real, was es bedeutet, sich an den eigenen Haaren aus dem Sumpf ziehen zu müssen.

Tatsächlich ist die Erwerbsquote von Müttern in den letzten beiden Jahrzehnten -notgedrungen- regelrecht in die Höhe geschossen<sup>123</sup> und liegt im europäischen Vergleich dicht hinter den skandinavischen Spitzenreitern. Anders als dort müssen sich Mütter hierzulande aber Sorgen wegen der Qualität der Kinderbetreuung machen, die in Deutschland seit langem- zum Beispiel ausweislich der umfassenden NUBBEK-Studien<sup>124</sup>- von Fachleuten als völlig unzureichend kritisiert wird; in letzter Zeit meldeten sich tausende der in Kitas tätigen Fachkräfte mit Hinweisen an die Öffentlichkeit, dass die Kinderbetreuung inzwischen unter kindeswohlgefährdenden Bedingungen stattfindet. Tatsächlich stößt die vom Senat den Müttern angeratene höhere Erwerbsbeteiligung sogar auf einen flächendeckenden Abbau von Betreuungskapazitäten infolge des sich rapide verschärfenden Fachkräftemangels. Das BVerfG macht also auch hier wieder „Rechnungen ohne den Wirt“: Die Wirklichkeit wird ausgeblendet.

Schon vor bald 50 Jahren wies die feministische Wissenschaftlerin Helge Pross<sup>125</sup> darauf hin, dass eine außerhäusliche Kinderbetreuung für Kinder mit enormem Stress verbunden ist, welcher den Zuwendungsbedarf ebenso stark erhöhe, dem Mütter an ihren Feierabenden und Wochenenden nachkommen müssen, was dann ihre eigene Rekreation verhindere. Ist dem Senat das Elend von Millionen Müttern wirklich nicht bekannt? Völlig unbekannt scheint auch die Tatsache zu sein, dass Väter im Schnitt während

120 was massenhaft gesundheitliche Überlastungsphänomene hervorzurufen geeignet ist (siehe zu Fn 85 ff (88))

121 Bundesfamilienministerium/Bundesverband der Deutschen Industrie/Institut der deutschen Wirtschaft, Bevölkerungsorientierte Familienpolitik, 8. November 2004

122 In dankenswerter Klarheit hierzu Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), GDV- VOLKSWIRTSCHAFT Themen & Analysen-Themen und Analysen, Nummer 1, Altersvorsorge und demographischer Wandel: Kein Vorteil für das Kapitaldeckungsverfahren?, März 2003, S. 6 ff. (das Heft befasst sich ausführlich mit der sogenannten „Mackenroth-These“, welche den „Generationenverträgen“ im „Schreiberplan“ von 1955 und damit (unter „Halbierung“ der Generationenverträge, nämlich der Amputation der „Kindheitsrente“ durch Kanzler Adenauer) der 1957 eingeführten „dynamischen Rente“ zugrunde liegt

123 Allerdings einschließlich Teilzeittätigkeiten (wobei in der EU keine einheitliche Definition von Vollzeit/Teilzeit besteht

124 Siehe zu Fn 87; eindrucklich bereits 2009 die Leiterin des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP), München, Fabienne Becker-Stoll, Kindeswohl und Fremdbetreuung, FamRZ 2010, S. 77 ff.

125 Die Wirklichkeit der Hausfrau, Hamburg 1976- dazu bereits Fn. 87

126 siehe zu alledem vgl. Borchert, J., Transferausbeutung oder Wundertüte: Welchen Beitrag leistet die Gesamtevaluation zur Familienpolitik?, in: DPWW (Hg.), Problemfall Familienförderung- was kommt nach der Gesamtevaluation?, Dokumentation der Fachtagung vom 23. Oktober 2013, S. 20 ff. (37 f.) -mwN; ders., Sozialstaatsdämmerung, München 2014, S. 80 ff.

127 Bezugnahme auf Niehaus, Frank, Familienlastenausgleich in der Gesetzlichen Krankenversicherung? Die „beitragsfreie Mitversicherung“ auf dem Prüfstand, 2013, S. 12

ihrer gesamten Erwerbsbiografie im Mittel rund 3 Wochenstunden länger arbeiten als die gratisversorgte Kollegenschaft ohne Kinder.<sup>126</sup>

Dass Müttern hier anempfohlen wird, zulasten ihres eigenen und v.a. des Wohls ihrer Kinder noch mehr Erwerbsarbeit auf sich zu laden, um die dazu im Vergleich üppige Gratisversorgung ihrer kinderlosen Generationsteilnehmer nicht mit der eigenen Verarmung bis weit unter das Existenzminimum bezahlen zu müssen, ist eine Gerechtigkeitsvorstellung, wie sie wohl nur bei wohlbestallten sozialversicherungsfreien kinderlosen Eliten vorkommt.

**Fazit: Es gibt eine Fülle von Argumenten für die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Müttern. Dass das BVerfG hier aus der verfassungsrechtlichen Not eine arbeitsmarktorientierte Tugend zu machen sucht, dürfte nicht dazu gehören.**

## E. Nachteilsausgleich in der GKV durch „beitragsfreie Mitversicherung“?

Hierzu führt das BVerfG im Wesentlichen deckungsgleich mit der Stellungnahme der Bundesregierung im Verfahren 1 BvR 2257/16 folgendes aus (Rn 361- 365):

*„Nicht anders als im Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung führe die gleiche Beitragsbelastung von Eltern und Kinderlosen zu einer Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem. In Ansehung der die Ausgestaltung der gesetzlichen Krankenversicherung tragenden Strukturprinzipien bestünden zwischen beitragspflichtigen Eltern und Kinderlosen gleichheitsrechtliche relevante Unterschiede. Der Gesetzgeber habe insbesondere durch die Schaffung der beitragsfreien Familienversicherung und der diese flankierenden kinder- und familienbezogenen Leistungen zum Ausdruck gebracht, dass er den wirtschaftlichen Aufwand der Kindererziehung innerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung anerkennen wolle. Die beitragsfreie Versicherung von Kindern als Maßnahme des sozialen Ausgleichs führe zu einer Entlastung der Unterhaltspflicht der Eltern, welche die Kosten eines angemessenen Krankenversicherungsschutzes umfasse; dem habe der Gesetzgeber „systemintern“ durch eine faktische Beitragsentlastung Rechnung getragen. Weil der wirtschaftliche Erziehungsaufwand durch die beitragsfreie Familienversicherung und die sie flankierenden kinderbezogenen Leistungen nicht nur anerkannt, sondern schon im System hinreichend kompensiert werde, fehle eine Benachteiligung.“*

*Soweit die Kläger das Ausmaß des Vorteils mit dem Argument in Zweifel zögen, dass Familien im Durchschnitt mehr an Beiträgen einzahlten, als sie an Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nähmen,<sup>127</sup> zeigten sie hierdurch zum einen keinen spezifischen Nachteil beitragspflichtiger Eltern auf und*



stellten zum anderen eine dem System der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich fremde „renditebezogene“ Betrachtung an. Leistungen würden in erheblichem Umfang auch schon in Kindheit und Jugend in Anspruch genommen. Hierbei und auch bei dem diesen Leistungen zugrundeliegenden Versicherungsschutz handele es sich um einen in der Phase der Kindererziehung und -betreuung wirtschaftlich spürbaren Vorteil, zumal beitragspflichtige Eltern durch die beitragsfreie Familienversicherung von einer gegenüber ihren Kindern bestehenden Unterhaltsverbindlichkeit befreit würden. Auch bei Kinderlosen könnten solche Beitragsdifferenzen eintreten, die damit solidarisch die Mitversicherung finanzierten; wollte man sie von einem entsprechenden Beitragsanteil freistellen, hätten beitragspflichtige Eltern höhere Beiträge zu entrichten.

Nach den von der Bundesregierung mitgeteilten Angaben beliefen sich die Ausgaben (Leistungsausgaben und Verwaltungskosten) der gesetzlichen Krankenversicherung auf über 20 Mrd. Euro; die Leistungsausgaben je Versichertenjahr hätten für Versicherte im Alter von unter 20 Jahren bei durchschnittlich etwa 1.500 Euro gelegen. Im Vergleich zur beitragsfreien Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung, die bereits einen gewissen Nachteilsausgleich darstelle, betrügen die Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung ungefähr das Zehnfache, ohne dass in der gesetzlichen Krankenversicherung zehnfach höhere Beiträge verlangt würden.<sup>128</sup>

### 1. Methodische Einwände, unhaltbare Zahlen

Diese Überlegungen, bei welchen sich das Gericht erneut auf Angaben des Kontrolladressaten stützt, erweisen sich zum einen als methodisch ungenügend, die genannten Zahlen zum anderen als unhaltbar, die Qualifizierung empirischer Forschungen als „renditebezogen“ geradezu wissenschaftsavers.

### a) Die Vergleichsebenen

Vorab und grundsätzlich ist gegen diese Argumentation der Einwand zu erheben, den Herwig Birg und Martin Werdig oben bereits geltend gemacht haben: Dass es nämlich auf den bilanziellen Lebenslängsschnitt und damit auf die Tatsache ankommt, dass kinderarme Senioren in ihrer Kindheit und Jugend selbst in den Genuss der „beitragsfreien Mitversicherung“ (wie natürlich auch des Schul- und Bildungswesens) gekommen sind, weshalb Familien dies nicht als „Vorteil“ anrechenbar ist. Diese Auffassung teilen sämtliche einschlägigen Studien.

Anders gewendet: Geht es denn nicht eigentlich um die Symmetrie der Lebensleistungen, nämlich dass, wer zweimal im Leben Leistungen von anderen erhält (in Kindheit und Alter), seinerseits auch verpflichtet ist, nicht nur an die Elterngeneration, sondern auch an die Kindergeneration zu leisten, von der die eigene Altersversorgung kommen soll? Was das Bundesverfassungsgericht hier macht, ist im Klartext ein weiteres Mal nicht nur die Leugnung der Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags, sondern zugleich die Absage das Prinzip der intra- und intergenerationalen Reziprozität. Im Sinne Wilfrid Schreibers redet das Bundesverfassungsgericht hier „parasitären“ Verteilungsverhältnissen das Wort.<sup>128</sup> „Frondienste“ (Oeter 1953) haben im Geltungsbereich des Grundgesetzes genau wie Pfründe aber nichts zu suchen.

<sup>128</sup> Wilfried Schreiber, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, Bonn 1955, S.34

<sup>129</sup> Dazu insbesondere Borchert, J., Die familienpolitische Strukturreform der Sozialversicherung, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 307 ff.

<sup>130</sup> Dazu siehe die VB v. 24.3.2016 [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2016/03/Verfassungsbeschwerde\\_2016\\_BVerfG.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2016/03/Verfassungsbeschwerde_2016_BVerfG.pdf) S. 14 f.

<sup>131</sup> Es geht um aggregierte Summen von derzeit über 35 Milliarden Euro allein in der GKV, dazu noch unten

<sup>132</sup> BSG, Urteil vom 30. September 2015 – B 12 KR 15/12 R-Rn 67; vgl. aber Rn 9 des Beschlusses (Kosten für Ü65: 6.085,80 Euro)

<sup>133</sup> Dazu noch gleich unter 4.

<sup>134</sup> [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503\\_Erwiderng\\_Stellungnahme\\_Bundesregierung.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503_Erwiderng_Stellungnahme_Bundesregierung.pdf)- S. 23- 26

### b) Die Wirklichkeit ist mehrdimensional!

Allein diese Tatsache bringt die Argumentation des BVerfG zum Einsturz: Es wird schlicht nicht erkannt, dass es bei den generativen Beiträgen der Familien eben nicht nur auf die synchron-intragenerationelle sowie die diachron- intergenerationale Vergleichsachse ankommt, sondern es bei den später ins Erwerbsalter rückenden Kindern auch um die synchron- intergenerationale Achse geht.<sup>129</sup>

Weil die Benachteiligung der Kinder und Familien auf allen drei Ebenen stattfindet, hat das Bundesverfassungsgericht im Beitragskinderurteil die Kinder zu den Eltern gezogen und den Nachteilsausgleich auf der Beitragsseite verordnet.<sup>130</sup> Hier dagegen schaltet das BVerfG die beiden letzten Prüfungsebenen einfach ab; diese sind aber für den Vergleich und die präzise Identifizierung der Nachteile entscheidend. Denn auch die Sozialökonomie ist keine Scheibe; Kopernikus lässt grüßen.

### 2. Niedrigere Beiträge für Eltern durch Solidarität der Kinderlosen?

Dass das Gericht stattdessen die Überlegung in die Waagschale wirft, Kinderlose würden doch solidarisch Beiträge zu Gunsten der sonst mit höheren Beitragslasten konfrontierten Eltern zahlen, offenbart sein synchron limitiertes Verständnis, für welches die entscheidende diachrone Achse des Lebenslängsschnitts nicht existiert: Dass nämlich die kinderlosen Senioren ihre besonders teure Gesundheitsversorgung vollständig von den „Kindern anderer Leute“ erhalten.<sup>131</sup>

Das Gericht hat die Durchschnittskosten für die u20-jährigen mit 1500 Euro/Jahr beziffert, aber an dieser Stelle nichts zu den Kosten der Alten gesagt. Sie lagen bereits 2008 bei den 65 bis 85-jährigen bei 6520 Euro, bei den Einwohnern ü85 sogar bei 14.840 Euro.<sup>132</sup> Damit erweist sich die Argumentation des Gerichts auch insoweit als nicht tragfähig: Hätte das Gericht nämlich seine eigene Argumentation auf dieser Vergleichsachse konsequent zu Ende gedacht, hätte es die behauptete Beitragsersparnis der Eltern aufgrund der „überschießenden“ Beitragsleistung Kinderloser mit ihren Gesamtkosten zulasten der Kinder anderer Leute vergleichen müssen, welche sie im Ruhestand verursachen (= 35 Mrd. Euro). Das Ergebnis ist eindeutig: Der Vergleich der Gesundheitskosten eines Kinderlosen im Alter mit den Kosten eines Kindes von 0-20 ergibt gegenwärtig ein Verhältnis von rund 8:1, binnen weniger Jahre jetzt auf 10:1 ansteigend.

Das gilt erst recht, wenn man die - fachwissenschaftlich ohnehin widerlegte<sup>133</sup> - Zahl von 20,1 Mrd. Euro anhand der fachwissenschaftlichen Debatte überprüft, die nämlich den erstaunlichen Befund zutage fördert, dass rund 80 Prozent der „Familienförderung“ in der GKV nicht an Familien, sondern an kinderlose alte Ehepaare fließen.

### 3. Zahlen und Schlussfolgerungen wissenschaftlich unhaltbar

Die Kläger hatten mit Schriftsatz vom 3. Mai 2021<sup>134</sup> zudem darauf hingewiesen, dass verschiedene Untersuchungen, darunter auch die von der Bundesregierung selbst in Auftrag gegebene

Untersuchung,<sup>135</sup> in der Beurteilung der Verteilungswirkungen der „beitragsfreien Familienmitversicherung“ zu gänzlich anderen Ergebnissen als die Bundesregierung gekommen ist<sup>136</sup>- wörtlich:

*„Wer sich mit dem Anspruch einer wissenschaftlichen Analyse der Familiengerechtigkeit der GKV als Grundlage verfassungsrechtlicher Bewertungen zuwendet, kommt am Bericht der sog. „Nachhaltigkeitskommission“ („Rürup- Kommission“) nicht vorbei, der sich auf den Seiten 143 ff. mit den hier streitgegenständlichen Fragen befasst und dort - in Fußnote 2 auf Seite 145 - Feststellungen trifft, welche die Behauptungen der Bundesregierung zum Ausmaß der Familienleistungen und der behaupteten „Vorteilsgerechtigkeit“ der GKV nicht nur widerlegen, sondern deren genaues Gegenteil beweisen.“<sup>137</sup>*

Hinsichtlich der Einzelheiten muss hier auf den auf der Homepage elternklagen.de veröffentlichten Schriftsatz der Kläger Bezug genommen werden (Fn. 133). Dort heißt es am Ende:

*„Berücksichtigt man nun noch die schrumpfenden Kinderzahlen und die enorme Steigerung der Müttererwerbstätigkeit, dann ist Frank Niehaus in vollem Umfang Recht zu geben, dass schon die Binnenverteilung der GKV im aktuellen Querschnitt eine massive Transferausbeutung der Familien bewirkt. Eine Ahnung von der intergenerationellen Vorteilsdifferenz zulasten von Familien lässt sich gewinnen, indem man die Leistungen der GKV an die Kinderlosen und Ein-Kind-Elternpaare der 65+ Generation in Höhe von etwa 35 Mrd. Euro mit den heute maximal nur noch zwei Prozent der Gesamtleistungen der GKV in Höhe von 204 Mrd. Euro<sup>138</sup> zueinander ins Verhältnis setzt- also 4.08 Mrd. zu 35 Mrd. Euro. Das Ergebnis: Die intergenerationellen Transfers von den „Kindern anderer Leute“ an Kinderarme sind mehr als achtmal so groß; in 2040 werden sie c.p. (d.h. ohne Berücksichtigung weiter schrumpfender Kinderzahlen, steigender Erwerbsbeteiligung der Mütter und durch medizinischen Fortschritt verursachte Kostensteigerungen) auf mehr als das Zehnfache angestiegen sein.“<sup>139</sup>*

**Das also ist die „Solidarität der Kinderlosen mit Familien“, die - so das BVerfG- man nicht überstrapazieren dürfe!**

Der Blick in die Fachliteraturen beweist also nicht nur das genaue Gegenteil der Karlsruher Behauptungen, sondern zugleich die Tatsache, dass die Fachwissenschaften sämtlich die Niehaus'sche empirische Analyse bestätigen, die rein gar nichts mit einer renditebezogenen Betrachtung zu tun hat. Verfassungsgerichtlicher Unverstand auf sozialökonomischem Feld entspricht nicht dem „gesetzlichen Richter“ und hat in der Verfassungsjudikatur deshalb nichts zu suchen; für die erforderliche Expertise sieht das

BVerfGG in § 28 den Einsatz von Sachverständigen vor.

#### **4. Bundeszuschüsse für Familienlasten fließen vor allem an Kinderlose!**

Warum will das BVerfG die fachwissenschaftlich konträren Ergebnisse, von den Klägern ausnahmslos zusammen mit den wissenschaftlichen Quellen vorgetragen, nicht zur Kenntnis nehmen? Seltsamerweise erwähnt das BVerfG hier nicht einmal die Tatsache, dass die GKV ebenfalls Bundeszuschüsse zur Abdeckung der Familienkosten als sog. „Fremdlasten“ erhält. Denn mit Schriftsatz vom 15. Juli 2021<sup>140</sup> hatten die Kläger auf eine zwei Wochen zuvor veröffentlichte **Studie des RWI – Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung** „Sachgerechte Förderung von Kindern in der Krankenversicherung“ hingewiesen, die sich intensiv mit der Frage der Verteilungswirkung der beitragsfreien Mitversicherung und den zu deren Abdeckung gewährten Bundeszuschüssen befasst hatte. Darin wurde nachgewiesen, dass vom Bundeszuschuss in Höhe von 14,5 Milliarden Euro jährlich lediglich 2 Milliarden Euro netto den Familien zugutekämen. Im Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 4.7.2022 heißt es wörtlich:

*„Kinderlose gesetzlich Versicherte und gesetzlich versicherte Paare ohne Kinder profitieren am stärksten vom familienpolitisch motivierten Steuerzuschuss - sowohl absolut in Euro als auch relativ, d.h. in Prozent des verfügbaren Einkommens.... Im Ergebnis zeigen die Simulationen eindeutig, dass der familienpolitisch motivierte Steuerzuschuss zur GKV kein effektives, zielgenaues Mittel zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern darstellt.“*

**Nach allem erweist sich, dass die Argumentation des BVerfG unhaltbar ist. Sie beugt die Wirklichkeit und damit das Recht. Statt die Bundesregierung zu kontrollieren und die von den Klägern vorgelegten fachwissenschaftlichen Expertisen zu berücksichtigen, werden Zahlen übernommen und zur Grundlage einer verfassungsrechtlichen Beurteilung gemacht, welche von der Wirklichkeit kaum weiter entfernt sein können und die verfassungsrechtlichen Schlüsse von vornherein zur Makulatur machen.**

#### **5. Ergebnis: Astronomische Kinderlosenprivilegien auch bei der GKV!**

Entgegen den Behauptungen der Bundesregierung sowie den darauf gestützten Annahmen des BVerfG kann von einem Nachteilsausgleich zugunsten der Familien also auch bei der GKV keine Rede sein. Das Gegenteil erweist sich auch hier als richtig. Erneut zeigt sich, dass das BVerfG ohne eigene fachwissenschaftliche Kompetenz letztlich nur politisch motivierte Propaganda reproduziert. Dies unterstreicht ein weiteres Mal, dass

die Verweigerung der mündlichen Verhandlung, die zwingend geboten war,<sup>141</sup> nicht der „Wahrheit und Gerechtigkeit“<sup>142</sup> gedient, sondern beides verhindert hat.

## **F. Was ist denn eigentlich ein „gleichheitsgerechtes Ergebnis“?**

Die Ablehnung jeglicher „transferrechtlichen Betrachtung“, welche notwendig saldiert und somit Grundvoraussetzung der Ermittlung von Vor- und Nachteilen ist, ergibt sich insbesondere noch aus den folgenden Passagen des Beschlusses (Rn 288f.):

*„Insbesondere muss eine Entlastung nicht im Wege einer „Vorteilsabschöpfung“ auf Kosten der Vergleichsgruppe realisiert werden. Der Gesetzgeber schuldet nur ein gleichheitsgerechtes Ergebnis. Wie er dieses erzielt, liegt in seinem grundsätzlichen Gestaltungsermessens. Dass die relative Entlastung der benachteiligten Gruppe gerade so auszugestalten ist, dass sie der bevorteilten Gruppe nicht nur vorenthalten bleibt, sondern darüber hinaus gerade auch auf deren Kosten zu gewähren ist, dass also kompensatorischer Vor- und Nachteil einander spiegelbildlich entsprechen müssen, lässt sich aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht ableiten.*

*Der Gesetzgeber kann sich auch zu einer Steuerfinanzierung entschließen. Die Verfassung enthält keine Bestimmung, wonach es geboten oder verboten wäre, die gesetzliche Sozialversicherung teilweise aus Steuermitteln zu finanzieren (vgl. BVerfGE 113, 167 <219>). Das in diesem Zusammenhang angeführte Argument, steuerfinanzierte Begünstigungen würden durch die Familien selbst mitfinanziert und seien deshalb für einen Ausgleich ungeeignet (vgl. Kingreen, in: Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes 57 <2008>, S. 71 <90>; Lenze, NZS 2007, S. 407 <409>; dies., SGB 2017, S. 130 <133>), greift nicht durch. Das Steueraufkommen fließt in den allgemeinen Haushalt und ist grundsätzlich nicht zweckgebunden. Eine Zuordnung einzelner haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidungen zur Steuererhebung bei bestimmten Steuerzahlerinnen und -zahlern ist ausgeschlossen (vgl. BVerfGK 14, 287 <294>; 18, 477 <478>).“*

## **I. Non-Affektationsprinzip bei Eingriffslagen abwegig**

Hieran erweist sich nahezu alles als unhaltbar: Erstens sind in § 213 Abs. 3,4 SGB VI sehr wohl die konkreten Verwendungszwecke der Mehrwert- und Ökosteuerrevenue für die sog. „Bundesbeiträge für Kindererziehung“ bzw. die sog. „versicherungsfremden Lasten“ normiert. Das Gericht selbst hat im Beschluss vom 23.8.1999 betr. die Erhöhung der Mehrwertsteuer 1998 zudem festgestellt, dass diese überproportional zulasten der Eltern geht,- weshalb es zugleich transferrechtliche Kompensationen bei der Einkommensteuer/dem Kindergeld verlangte.<sup>143</sup>

<sup>141</sup> „Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten“ (§ 25 BVerfGG in der Fassung vom 11.8.1993)

<sup>142</sup> siehe § 38 Deutsches Richtergesetz

<sup>143</sup> zum Beispiel „Mehrwertsteuer“- Beschluss vom 23. August 1999 -1 BvR 2164/98 –, Rn 6, juris, sowie Beschluss vom 22. März 1990– 2 BvL 1/86 –, BVerfGE 81, 363-387 „Beamtenbaby“-Rn 64 juris

<sup>144</sup> BVerfGK 14, 287 <294> betrifft die Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass Rentner seit dem 1. April 2004 mit dem vollen, statt wie bisher mit dem halben Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung belastet werden. In diesem Zusammenhang wird dann festgestellt, dass verfassungsrechtlich kein Anspruch auf Beibehaltung jeder Einzelleistung im System der Sozialversicherung bestehe – wörtlich: „Ähnlich dem steuerrechtlichen Grundsatz der Trennung von Steuererhebung und haushaltsrechtlicher Verwendung Entscheidung gilt auch im Sozialversicherungsrecht dass es keinen Anspruch des Bürgers auf eine ganz bestimmte Verwendung der von ihm geleisteten Abgaben gibt.“ BVerfGK 18, 477 <478> betrifft hingegen die Frage der Verwendung des Bundeszuschusses gem. § 221 Abs. 1 SGB 5 idF vom 26.03.2007 („Der Bundeszuschuss wird damit auch nicht gezielt zur Finanzierung der Familienversicherung verwendet“) und die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen der Kinder im atypischen Fall privatversicherter Kinder

<sup>145</sup> Rd 134- „aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage Transferleistungen von Familien mit mehreren Kindern an die ohnehin schon besser gestellten Familien mit einem Kind und die Kinderlosen stattfinden“

Zweitens sagen weder die Kläger noch die direkt angesprochenen Wissenschaftler Prof. Kingreen und Lenze, dass Eltern etwa ihre Steuern zweckbestimmt zahlen, vielmehr wird hier die schlichte, fachwissenschaftlich untermauerte (spätestens seit der Transfer-Enquete-Kommission 1977/81) prinzipiell unstrittige Tatsache benannt, dass Eltern zu rund 70 Prozent am allgemeinen Steueraufkommen beteiligt sind, weshalb -drittens- die vom Gericht herangezogenen Judikaturen alles andere als einschlägig sind.<sup>144</sup>

## **II. Ablehnung der transferrechtlichen Betrachtung ist Ablehnung der Realität**

Die Tatsache (auch) systemübergreifender „In-sich-Transfers“ („linke Tasche/rechte Tasche“) hat mit dem Anwendungsbereich des Non-Affektationsprinzip gegenüber Abgabepflichtigen nicht das Geringste zu tun; vielmehr betrifft die „transferrechtliche Betrachtung“ die Identifizierung der verschiedenen Transfers und ggfls. erkennbaren/ermittelbaren Salden, ohne welche sich kein rationaler Vergleich anstellen lässt. Im Trümmerfrauenverfahren führte dies zu der Einsicht, dass Leistung und Belastungen in verschiedenen Transferbereichen per Saldo von Eltern mehrerer Kinder an die „ohnehin bessergestellten“ Kinderarmen fließen.<sup>145</sup> Die transferrechtliche Betrachtung trägt nur der transferrechtlichen Wirklichkeit der unterschiedlichen Transfersysteme und -flüsse Rechnung. Sie ist ein methodisches Muss.

**Den acht Richtern des Ersten Senats scheint völlig unbekannt zu sein, dass Transferverfassungsrecht immer Übertragungen positiver und negativer, fiskalischer wie parafiskalischer, meist kom - und oft sogar perplexer Transfers zu beurteilen hat und ein Werturteil über Vor- und Nachteile ohne Saldierung ebenso wenig möglich ist wie gegebenenfalls ein Abhilfegebot.**

Der Erste Senat hat die parafiskalischen Vorteile von Kinderarmen/-losen auf Kosten von Eltern im Trümmerfrauen- und im Beitragskinderurteil selbst mittels einer transferrechtlichen Betrachtung identifiziert. Was war daran falsch? Das verrät der Senat 2022 nicht. Die Tatsache, dass die Fachwissenschaften die Richtigkeit der transferrechtlichen Betrachtung einhellig bestätigt haben, ignoriert der Senat. Statt sich mit der Wirklichkeit der Transfersysteme und den eigenen Judikaturen auseinanderzusetzen, stellt er im Beschluss vom 7.4.22 bloß Postulate auf, deren Gegenteil, wie oben nachgewiesen, seit Jahrzehnten genauso integraler Bestandteil des Verfassungsrechts ist, wie fachwissenschaftlich der Konsens über die familienbelastenden und Kinderlosigkeit privilegierenden Wirkungen der Sozialversicherung ohne ausreichende Kinderberücksichtigung: Nämlich die „Transferausbeutung“.

## **III. Statt rationaler Vergleiche nur Postulate und kontrafaktische Verirrungen**

Die Kläger, die auf die Fragen, welche der Erste Senat selbst gestellt hat, eine Antwort haben wollten, haben stattdessen wirklichkeitsfremde, kontrafaktische Verirrungen und Postulate, versteckt in Endlosschleifen rund um das Gleichheitsprinzip erhalten.<sup>146</sup> Nirgendwo findet man eine klare Aussage zu den ökonomischen Sachverhalten, welche -nicht nur nach der eigenen früheren Judikatur- doch verglichen werden müssen. Dass der Gesetzgeber Nachteile auch steuerrechtlich ausgleichen könne und nicht zur Vorteilsabschöpfung verpflichtet ist, ersetzt einen klaren und verbindlichen Maßstab ebenfalls nicht. Dessen bedarf es für einen sinnvollen Vergleich aber unabdingbar.

Was soll denn ein „gleichheitsgerechtes Ergebnis“ sein, wenn man nirgendwo auf dem Boden von Tatsachen steht? Verfassungsjudikatur ist doch kein Glasperlenspiel.<sup>147</sup> Ohne methodisch und empirisch solide ermittelte Tatsachengrundlagen lassen sich bilanzierende Schlüsse nicht ziehen und ohne diese keine verfassungsrechtlichen Bewertungen treffen. Ist dem Senat bewusst, dass **für die Rechtfertigung von Gleich- oder Ungleichbehandlungen von Versicherten mit Kindern und kinderlosen Versicherten in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen wegen der mit der Versicherungs- und Beitragspflicht verbundenen Grundrechtseingriffe (Art. 2 Abs. 1 GG) eine strenge Bindung des Gesetzgebers an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt?**<sup>148</sup> Woher das Gericht die hier postulierte Gestaltungsfreiheit bei Auferlegung staatlicher Lasten hat, verrät es nicht. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass auf dem Fundament der Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags hier die notwendige Auseinandersetzung mit den Schranken des Grundgesetzes erfolgt ist.

## IV. Prinzipienlos

Diese Aussagen setzen sich vielmehr über zwei Prinzipien hinweg, die bislang zum Grundrepertoire der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Transferlagen gehörten:

Denn stets geht es – erstens – um gesetzlich veranlasste Begünstigungs-/Belastungsdifferenzen – und damit um Transfersalden, die auf Seiten der Belasteten rechtfertigungsbedürftige Eingriffe darstellen und abwehrrechtlich zu prüfen sind. Zweitens ist für eine freiheitliche Gesellschaft das Prinzip der Zuordnung von Freiheit und Verantwortung konstitutiv- maW.: Warum sollen Eltern und ihre Kinder die Verantwortung für die finanziellen Konsequenzen der Kinderlosigkeit tragen? Ist es ein „*Privileg*“ der Eltern und Kinder, wie der Senat in Rn 2 meint, die Vorsorge und Versorgung („Begünstigung“) der Kinderlosen schultern zu dürfen? Was berechtigt den Staat, Eltern über das Sozialprodukt ihrer Kinder nicht nur durch Beiträge, sondern zusätzlich über ihre Steuern für

<sup>146</sup> Siehe die scharfe Kritik von Anne Lenze, Ulrich Becker und Thorsten Kingreen am Beschluss: Anne Lenze, Das BVerfG zementiert die beitragsrechtliche Erdrosselung von Familien: Ein Kommentar zum Beschluss vom 7. April 2022, VerfBlog, 2022/6/09, <https://verfassungsblog.de/dasBVerfG-zementiert-die-beitragsrechtliche-erdrosselung-von-familien/> DOI: 10.17176/20220609-152828-0.; Thorsten Kingreen, Leitbild-Trojaner in der Familienförderung, Manuskript des Vortrages beim ersten bayerischen Sozialrechtstag am 15. Juli 2022 (veröffentlicht in NZS 22/2022); Ulrich Becker, Abschied vom generativen Beitrag, NJW 2022, S. 2153 ff.

<sup>147</sup> In Erinnerung an Ernst Wolfgang Böckenförde, aaO. (siehe am Anfang des Textes)

<sup>148</sup> Ausführlich dazu im Schriftsatz der Kläger vom 3.5.2021 - Elternklagen.de – “Beitragsgerechtigkeit“- Klagen vor Gericht - [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503\\_Erweiterung\\_Stellungnahme\\_Bundesregierung.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503_Erweiterung_Stellungnahme_Bundesregierung.pdf), S. 3 f.

<sup>149</sup> TEK, Das Transfersystem der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1981- dort z.B. die Zusammenfassung, S. 13 ff. und Rn 90 ff.: Die statistischen Informationen reichten für eine befriedigende Analyse des Transfersystems nicht aus. Der „Umverteilung linke Tasche-rechte Tasche“-Vorwurf treffe jedenfalls hinsichtlich der Rentner - und Pensionärs-Haushalte nicht zu, die nämlich reine Nettoempfänger seien; bei diesen beliefen sich die negativen Transfers auf nur 7 vH der Gesamteinkommen, bei Arbeitern auf 40 vH (Beamte: 23 vH). In 90 % der Arbeitnehmerhaushalte seien die geleisteten direkten Steuern und Sozialbeiträge höher als die empfangenen Einkommensübertragungen gewesen, die im Durchschnitt nur zwölf vom Hundert der negativen Transfers ausgemacht hätten.

<sup>150</sup> Beispiel ist der bereits mehrfach zitierte Beschluss vom 9.4.2003 – „Transparenz“

<sup>151</sup> Und damit die alte Kontroverse um die sog. „Gruppenhomogenität“ unterschlägt, vgl. Otto Depenheuer: Solidarität im Verfassungsstaat. Grundzüge einer normativen Theorie der Verteilung, Habilitationsschrift, Bonn 1992, S. 321 ff.: »Aus der Feststellung fehlender Gruppenhomogenität folgt nämlich die prinzipielle Illegitimität der Sozialversicherungslösung...«!

die „*ohnehin bessergestellten Kinderlosen*“ (Trümmerfrauenurteil) heranzuziehen? Auch Steuern werden aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode erbracht und finden in der „Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags“ statt. Wie soll Lasten- und Leistungsgechtigkeit denn anders als nach dem Nettoprinzip und zwischen den Benachteiligten und Bevorteilten festzustellen sein?

## V. Solidarsysteme erfordern „Wahrnehmbarkeit von Verantwortung“!

Dass die ökonomische Bilanzierung und Saldierung synchron-horizontaler wie vertikaler, dabei oft gegenläufiger positiver und negativer Transfers, die sich auf interpersonale sowie diachron-intergenerationelle Ebenen erstrecken, in zudem unterschiedlichen fiskalischen und para-fiskalischen Transferflüssen mit je eigenen Inzidenzen stattfinden und obendrein noch die marktexternen informellen Leistungen in den Familienhaushalten erfassen müssen, dabei großen methodischen Problemen begegnen, bewiesen bereits die grundlegenden Arbeiten der hochkarätig besetzten „Transfer-Enquete-Kommission“ (1977-1981) bei dem Versuch, im Dschungel der Transfersysteme positive und negative Transfers haushaltsbezogen und netto zu saldieren; die Kommission bezeichnete ihre Ergebnisse (die sich nur mit zeitgleichen Querschnittsanalysen befassten) selbst als „unbefriedigend.“<sup>149</sup> Über die Notwendigkeit, Licht in den „Transfersdschungel“ zu bringen, besteht seitdem unverändert ein gesellschaftlicher Konsens.

Wenn dem Gericht zur Transferanalyse die fachlichen Kompetenzen fehlen, ist dies kein Grund, auf sie einfach zu verzichten - im Gegenteil: Wenn die Dinge zu kompliziert sind, hat das BVerfG dem Gesetzgeber die Schaffung von Transparenz aufzugeben.<sup>150</sup> Das gilt erst recht für „Solidarsysteme“: Denn Solidarität bedeutet schließlich nichts anderes als: Verantwortung wahrzunehmen. Diese muss deshalb erst einmal wahrnehmbar sein.

## VI. Steuerfinanzierung: Noch mehr Umverteilung von unten nach oben?

Hat der Senat, der hier in Rn 289 so freihändig einer Steuerfinanzierung das Wort redet,<sup>151</sup> eigentlich deren brisante Verteilungskonsequenzen bedacht? Denn der Sozialversicherung ist wegen der fehlenden Kinderfreibeträge, ihres linear-proportionalen Tarifverlaufs sowie der Beitragsbemessungsgrenzen ohnehin eine starke Umverteilung von unten nach oben immanent. In diesem Rahmen beinhaltet jeder Steuerzuschuss eine

Beitragssubstitution<sup>152</sup> welche naturgemäß die höchste Entlastungswirkung bei den Pflichtigen mit den höchsten Einkommen an der Bemessungsgrenze erzielt und damit die kohäsionswidrige, spreizende Wirkung der Sozialversicherung im Binnenkollektiv der Sozialversicherten zwischen oben und unten drastisch verstärkt. Es geht dabei nicht um Kleinigkeiten: Der Wissenschaftliche Beirat beim BMWi hat die Bundeszuschüsse zur GRV als Beitragssubstitute in der Größenordnung von 7 Prozentpunkten beziffert! Mit diesem Effekt hat das BVerfG sich bei seiner freihändigen Bemerkung zur Steuerfinanzierung mit keinem Wort befasst. Wie ein solcher Effekt mit Art. 3 Abs. 1 GG i.V. mit dem Sozialstaatsgebot vereinbar sein soll, lässt es unbeantwortet. Den Klägern hat es sich erst recht nicht erschlossen. Denn dieses Gebot verlangt nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG seit Beginn (dem 5. Band der Amtlichen Sammlung),

*„die annähernd gleichmäßige Verteilung der Lasten grundsätzlich zu erstreben“<sup>153</sup>; „öffentliche Mittel sollten nur dahin gelenkt werden, wo im Einzelfall ein Bedarf festgestellt wird; dabei solle nach dem Grad der sozialen Schutzbedürftigkeit differenziert werden.“<sup>154</sup>*

In der Sozialversicherung passiert jedoch das Gegenteil, denn „**Vor allem Geringverdiener füllen die Sozialkassen**“; sie tragen nicht nur weit überproportional zur Finanzierung der Sozialversicherung und zur Entlastung der hohen und höchsten Einkommen bei, sondern gehen bei einer Steuerfinanzierung erneut als (relative) Verlierer vom Platz.<sup>155</sup> Hierzu haben die Kläger in ihrem Schriftsatz vom 15.7.2021 zu den drei streitgegenständlichen Verfahren 1 BvL 3/18, 1 BvR 2354/16 sowie 1 BvR 2824/17 folgendes ausgeführt -wörtlich:

*„Unter dieser Schlagzeile berichteten am 28. und 29.6.2021 weite Teile der Tages- und Wochenpresse über eine Antwort der Bundesregierung auf eine Parlamentsanfrage der Linke-Fraktion im Bundestag: Demnach verfügten Geringverdiener (Jahreseinkommen bis 30.000 Euro) über 24 Prozent des Einkommens, zahlen aber 36 Prozent der Sozialabgaben. Durchschnittsverdiener (30.000 bis 50.000 Euro) verfügen über 23 Prozent des Einkommens und tragen 26 Prozent der Abgaben. Gutverdiener (50.000 bis 70.000 Euro) stehen für 17 Prozent des Einkommens und schultern 18 Prozent der Sozialabgaben. Danach dreht sich aufgrund der Beitragsbemessungsgrenzen das Verhältnis. So entfallen auf Besserverdiener (70.000 bis 110.000 Euro Jahreseinkommen) 13 Prozent des Einkommens und 11 Prozent der Sozialabgaben. Spitzenverdiener (ab 110.000 Euro) stehen für 23 Prozent des Einkommens und 9 Prozent der Abgaben...“<sup>156</sup>*

*Ähnliche Zahlen berichtete die Süddeutsche Zeitung bereits am 2.2.2020 (ebenfalls vor dem Hintergrund einer Anfrage der Linke-Fraktion):*

*„Wie das Bundesarbeitsministerium auf eine Anfrage der Linkspartei mitteilte, finanzieren Geringverdiener und die Mittelschicht den Hauptteil des deutschen Sozialstaats. Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von bis 70 000 Euro tragen 81*

<sup>152</sup> Laut Wissenschaftlichem Beirat BMWi allein in der GRV derzeit rund 7 Prozent, Gutachten vom 4. Mai 2021 „Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“

<sup>153</sup> z.B. BVerfGE 5, 85 (198)

<sup>154</sup> z.B. BVerfGE 23, 135 (145)

<sup>155</sup> Dazu Borchert, Sozialstaatsdämmerung, München 2014, S. 118 ff.

<sup>156</sup> [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/08/210715\\_EDFSG\\_anonymisiert.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/08/210715_EDFSG_anonymisiert.pdf) - betrachtet man dann noch die einkommensabhängigen Mortalitätsunterschiede, die mit steigenden Einkommen zugleich steigende Lebenserwartungen nachweisen, verstärkt sich diese mit den Geboten des Sozialstaats unvereinbare Umverteilung von unten nach oben noch einmal massiv,- dazu z.B. Bayerischer Rundfunk vom 16.5.2021: Armut und Lebenserwartung: Früher Tod in Bremerhaven. Männer sterben in Bremerhaven durchschnittlich sechs Jahre früher als in München; ausschlaggebend sind sozioökonomische Faktoren wie Armut und Bildungsniveau (Anm. des Verf: Nicht von ungefähr hat Bremerhaven zugleich die höchste Kinderarmutsquote in Deutschland, denn hier wächst fast jedes zweite Kind Sozialleistungsbezug auf)

*Prozent der Sozialabgaben, während ihr Anteil am Gesamteinkommen bei knapp zwei Dritteln und damit deutlich darunter liegt. Arbeitnehmer, die über mehr als 110 000 Euro Jahreseinkommen verfügen, tragen nur rund fünf Prozent der Sozialabgaben, obwohl sie über 22 Prozent des Gesamteinkommens verfügen.“*

*Diese Feststellungen indizieren eine zunehmende Schiefelage und bestätigen vollauf den Vortrag der Bf, dass ausgerechnet die Finanzierung der Tragpfeiler des Sozialstaats unter Verstoß gegen das Gleichheits- und Sozialstaatsprinzip die soziale Kohäsion nicht fördert, sondern im Gegenteil die soziale Spaltung erheblich vertieft; mit jeder Beitragserhöhung vergrößert sich das „soziale Desaster“ (Kreikebohm, NZS 2020, 410) - insbesondere zulasten der Familienhaushalte.“- Zitat Ende.*

**Die gleiche Wirkung entfalten, auch das kann man nicht oft genug wiederholen, Bundeszuschüsse (die überwiegend zudem indirekten Steuern entstammen), welche als Beitragssurrogate die hohen Einkommen privilegieren.**

## VII. Fazit:

Gerechtigkeit auf Erden, das will das Grundgesetz erreichen. Eine Verfassungsjudikatur ohne Wirklichkeit ist wie die Multiplikation beliebiger Zahlen mit Null: Es kommt immer nur Null heraus.

## Teil 3: Der Dreigenerationenvertrag und die „positiven externen Effekte“

Verlässt man die Ebene der „alternativen Wahrheiten“, welche das BVerfG hier zur Grundlage seiner Beurteilung macht, und kehrt im Einklang mit den Judikaturen des Ersten Senats im Trümmerfrauen- und im Beitragskinderurteil zur Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags zurück, ergeben sich völlig andere Dimensionen der familiären Nach- und Vorteile. Auszugehen ist von der Tatsache, dass im Umlageverfahren immer die nachfolgende Generation für die vorangegangene Generation geradestehen muss. Franz Ruland hat das über die Denkfigur des „Deckungskapitals“ zu erklären versucht:

**„Kinder sind das „Deckungskapital“ der Sozialversicherung. Dieses „Deckungskapital“ wird ausschließlich von denen aufgebracht, die Kinder großziehen, d.h. ihnen Unterhalt gewähren. Die anderen, die keine Kinder haben, profitieren nur davon.“<sup>157</sup>**

Mit ihren Beiträgen leisten die Nachwuchsgenerationen ihren Eltern den kollektiven Altersunterhalt; damit gelten sie deren Aufbringungsleistung ab, die Generationen sind quitt. Allerdings ignoriert der Maßstab von dessen Zumessung im geltenden Recht die nicht-formell erbrachten Leistungen der Eltern für die Aufbringung der Kinder, benachteiligt so vor allem die Mütter. Wollen die Angehörigen der Nachwuchsgeneration selbst Renten erhalten, müssen sie selbst eine Nachwuchsgeneration aufziehen. Wer keine Kinder aufzieht lebt unweigerlich auf Kosten der Kinder anderer Leute. Für deren Aufbringung haben aber vor allem die Mütter den Löwenanteil geleistet.

Um eine Vorstellung von diesen „externen Effekten“ der elterlichen Erziehungsleistungen und ihrer Quantifizierung zu erhalten, von denen die Kinderlosen profitieren, bedarf es nur einer einfachen Rechnung: Man nimmt die Kinderlosen-Quote und multipliziert diese mit der Summe der Transfers der Sozialversicherung an die Altengeneration in der GRV, GKV und sPflV.

### I. Die Quote „generativer Kinderarmut“

Der Sozialökonom und Finanzwissenschaftler Martin Werding skizzierte den Stand und die Entwicklung der „generativen“ Kinderarmut in seiner Stellungnahme vom 7.12.2017 zum Urteil des BSG vom 20.7.2017 wie folgt:<sup>158</sup>

*„In den Jahren 2025 bis 2050 ergibt sich ein deutlicher Anstieg des Anteils von Beziehern einer gesetzlichen Altersrente, die selbst keine Kinder haben. Aktuell liegt dieser Anteil bei ca. 12 %, bis 2060 erreicht er rund 24 %. Fügt man auch noch den auf gleiche Weise abgeschätzten Anteil von Frauen und Männern hinzu, die jeweils ein Kind haben – ihr Anteil lag in der Vergangenheit durchgängig bei Werten etwas über 20 % –, so beziehen 2060 voraussichtlich knapp 50 % der Rentnerinnen und Rentner ihre Altersrente im Mittel ganz oder teilweise aus den Beiträgen der Kinder anderer. Wiederum gilt dasselbe auch für die von ihnen bezogenen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung.“*

<sup>157</sup> Ruland, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, Sozialpolitische Schriften Heft 33, Duncker&Humblot, Berlin 1973, S. 237

<sup>158</sup> Anlage zur VB vom 13.12.2017 zum Az. 1 BvR 2824/17 (chronologisch abgelegt in „www.elternklagen.de“)

<sup>159</sup> Diese Umverteilung von unten nach oben und von Jung zu Alt war eine zentrale Argumentation der VBEn gegen die Pflegeversicherung; die VB vom 16.8.1994 – späteres Az. 1 BvR 1504/94 – ist dokumentiert in ZSR 10/1994, S. 687 ff.; siehe auch Borchert, J., Wann kippt Pisa? Anmerkungen zur Diskussion um die Pflegeversicherung – vor allem aus familienpolitischer Sicht, ZSR Heft 1/1991, Seite 366 ff.

Damit lässt sich der Transfer von „den Kindern anderer Leute“ an den sozialversicherten Personenkreis ohne Kinder (Ein-Kind-Paare hälftig zu rechnen), basierend auf den Zahlen des Beschlusses des BVerfG vom 7.4.2022 für die Ausgaben der GKV, GRV und sPflV, annähernd beziffern:

### II. Intergenerationelle Transfers der Sozialversicherungen: >480 Mrd. Euro

Auf die Rentner entfallen rund die Hälfte der knapp 270 Mrd. Euro der Ausgaben der GKV und bei der GRV auf „Rentenleistungen“ rd. 304 Milliarden Euro (wobei hier unterstellt wird, dass die Ausgaben der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) enthalten sind), das sind zusammen rund 440 Mrd. Euro. Hinzu treten ca. 45 Milliarden Euro, die als Ausgaben an sozialversicherte Pflegebedürftige im Rentenalter entfallen.

### III. Davon externe Effekte: 120 Mrd. Euro!

In Summe sind das Leistungsausgaben an die sozialversicherten Rentner in Höhe von (mindestens) 480 Mrd. Euro. Bei einem gegenwärtigen Anteil von rund 25 Prozent kinderloser bzw. kinderarmer Rentner müssen hiervon also rund 120 Mrd. Euro von den „Kindern anderer Leute“ getragen werden, c.p. bis 2060 auf 168 Mrd. Euro ansteigend.

Hierbei, das sei noch einmal ausdrücklich unterstrichen, handelt es sich nur um die intergenerationale Umverteilung allein über die Sozialversicherung. Wenn dem entgegeng gehalten wird, dass Kinderarme doch die Bildungseinrichtungen etc. mitfinanzieren, wird übersehen, dass diese selbst die öffentlichen Leistungen für Kinder in ihrer Kindheit auch erhalten haben.

Wie soll eine Benachteiligungs-/Begünstigungsdifferenz dieser Größenordnung denn nun ausgeglichen werden, wenn das BVerfG diese nicht auf der Achse der reziproken, spiegelbildlichen Entsprechung kompensatorischer Vor- und Nachteile (Ulrich Becker: „paralleler Vorteilsausgleich“) verorten will, weil „sich das aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht ableiten lässt“ (Rn 288)?

**Warum erinnert man sich dann nicht an Art. 6 Abs. 1 GG und die eigene Rechtsprechung? Wie lässt sich denn, anders gefragt, ein Verteilungsergebnis verfassungsrechtlich rechtfertigen, bei welchem ausgerechnet die Kinder mit ihrer grassierenden Armut für Privilegien Kinderarmer bezahlen (in der Pflegeversicherung bspw. die Verschonung der Vermögen und Erbschaften wohlhabender Pflegedürftiger, deren letzte Hemden bekanntlich keine Taschen haben).<sup>159</sup> Die Belastungswirkung der Sozialversicherung, die das Existenzminimum der Kinder nicht verschont, führt zu ihrer systematischen Verarmung. Eltern, die ohne die Sozialbeiträge auf das Kinderexistenzminimum zugunsten der – „ohnehin bessergestellten“ (BVerfG im Trümmerfrauenurteil) – kinderlosen Rentner ihre Kinder**



mühe aus dem selbst erwirtschafteten Einkommen großziehen könnten, werden unter die Armutsschwelle gedrückt. Sieht so der Sozialstaat aus? Anders gewendet: Die Armut der sozialversicherten Kinder macht kinderlose Rentner reich. Während viele von ihnen keine Wohnungssorgen haben, womöglich unter den rund zwei Millionen Wohnmobilitätsnutzern oder den Wochenendfliegern zu finden sind, - bleiben den armen Kindern gravierende gesundheitliche Schäden sowie die Beschädigung ihrer Bildungspotentiale. Ist dem Ersten Senat nicht klar, dass es sich hier, wenn er die Art. 1 und 2 GG schon nicht heranzieht, um nichts weniger als die Verletzung der Menschenrechte der Kinder handelt?

#### IV. Gegenüberstellung externe Effekte/ Babyjahre in der GRV

Das BVerfG selbst quantifiziert die Nachteile der Eltern nicht. Die Tatsache jedoch, dass es in der GRV die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung als angemessenen Ausgleich ins Feld führt, erlaubt die These, dass das BVerfG die Benachteiligungen der Eltern in dieser Größenordnung veranschlagt.

##### 1. Die „Anrechnung“ von Kindererziehung

Hierzu finden sich in Rn 36 des Beschlusses folgende Angaben:

*„Bei Kindererziehungszeiten handelt es sich um Beitragszeiten, wobei die Beiträge seit dem 1. Juni 1999 vollständig vom Bund getragen werden (§ 177 Abs. 1 SGB VI). Im Jahr 2020 belief sich dieser Betrag auf rund 16,21 Mrd. Euro.“<sup>160</sup>*

Was hier fehlt, ist die bereits erwähnte Tatsache, dass der Bund diese Zahlungen **überwiegend aus dem Ertrag des zusätzlichen Mehrwertsteuerpunktes 1998 sowie aus den Einnahmen der Ökosteuer an die GRV leistet (§ 213 Absätze 3,4 SGB VI)**; das bedeutet mithin unter dem Strich, dass Familien ihren vermeintlichen Nachteilsausgleich von vornherein überproportional selbst finanzieren.

##### 2. 16 Milliarden Euro für Eltern, 75 Mrd. fließen an Nichteltern

Im Klartext weiter: Die Summe für die Altersrenten einschließlich der KVdR beläuft sich gegenwärtig auf etwa 300 Milliarden Euro. Davon fließt gegenwärtig etwa ein Viertel aus den Sozialbeiträgen der „Kinder anderer Leute“ an Kinderarme/-lose, mithin ca. 75 Milliarden.

Bereits diese Differenz von bald 60 Milliarden Euro jährlich zu der (exklusiv von den Kindern der bedachten Eltern valutierten!) „Anrechnung“ beweist, dass von einem Nachteilsausgleich keine Rede sein kann. Vielmehr haben diese Verteilungsverhältnisse dem Staat bereits vor Jahrzehnten den Ruf eingebracht, er *klaue den Familien die Sau vom Hof und bringe drei Koteletts zurück*.<sup>161</sup> Im Unterschied zu damals, als nur „Vater Staat“ sich im „Dschungel der Unredlichkeit“ in dieser Weise bei den Familien bediente, steht heute ausgerechnet das BVerfG, um im Bild zu bleiben, „Schmiere“. Das Los der Kinder wird durch Kinderlosigkeit definiert.

<sup>160</sup> Geringfügig abweichend wird in Rn 80 angegeben, unter den familienpolitischen Leistungen neben Kindergeld und – freibeträgen sei die Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten der größte Posten (knapp 16,919 Mrd. Euro).

<sup>161</sup> Borchert, Jürgen, Renten vor dem Absturz, Ffm. 1993, S. 192

<sup>162</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/aktuell\\_ausgaben-kinder.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/aktuell_ausgaben-kinder.html)

Ausgerechnet das BVerfG schreibt den Millionen Müttern mit diesem Beschluss (Rn 258) ins Stammbuch, es sei verfassungsmäßig völlig in Ordnung, dass sie um ihre genuinen, originären Ansprüche auf Altersunterhalt vom Rentensystem geprellt werden und gegenüber ihren kinderlosen JahrgangsteilnehmerInnen zurückstehen müssen. Der Beschluss nennt ja die Zahlen: Allein an Opportunitätskosten erleiden sie im Vergleich zu kinderlosen Frauen eine Einbuße an Lebenserwerbseinkommen bei einem Kind von rund 40 %, bei zwei Kindern von ca. 50 % und bei drei und mehr Kindern von fast 70 %.

Dabei werden ihre überschießenden, im informellen Sektor geleisteten Care-Arbeiten ebenso wenig berücksichtigt wie die Unterhaltsleistungen (Realaufwand), die -wie bereits gesagt- im Durchschnitt bei Paaren mit einem Kind 763 € monatlich ausmachen (siehe auch zu Rn 257 des Beschlusses).<sup>162</sup> Das entspricht über 18 Jahren dem Betrag von rd. 165 000 Euro, was wiederum dem rentenrechtlichen Äquivalent einer Beitragsleistung von 20 Jahren auf der Basis eines Durchschnittslohns entspricht.



## Teil 4: Das Prinzip der Belastungsgleichheit und der Parafiskus

Hinzu kommt, dass diese Gelder an die vorangehende Generation, einschließlich der Valutierung der sog. „Anrechnungen“, vollständig, auf Heller und Cent, aus dem Produktivertrag der Nachwuchsgeneration („Volkseinkommen der laufenden Periode“) stammen; bei den allermeisten Kindern war deren Unterhalt während der Kindheit durch die Sozialversicherung beitragsbelastet mit der Folge, dass ihr Unterhalt entsprechend verkürzt wurde und die Familie womöglich unter das Existenzminimum sank. So oder so wurden ihnen wesentliche Teile ihres Unterhalts zugunsten kinderarmer Rentner weggenommen, was wiederum zu Lasten der Bildungschancen des Nachwuchses ging sowie gesamtgesellschaftlich zulasten der Zukunftsfähigkeit des Landes. Alles kein Problem,- jedenfalls keines der Sozialversicherung, meint das BVerfG im Beschluss zu dieser Situation (Rn 250 ff.):

„Ein für die Beitragsbemessung gleichheitsrechtlich relevanter Unterschied liegt nicht in einem unterschiedlichen Armutsrisiko von Familien mit mehr gegenüber solchen mit weniger Kindern begründet, weil es in Abhängigkeit von der Kinderzahl zu einer weitergehenden „Verbeitragung“ des familiären Existenzminimums käme.

251 Zutreffend ist allerdings, dass in Paarfamilien mit drei und mehr Kindern ein überdurchschnittliches Armutsrisiko gegenüber Paarfamilien mit weniger Kindern besteht. Hierfür ist neben der Familiengröße - weil mehr Personen mit dem Einkommen auskommen müssen - insbesondere bedeutsam, dass die Erwerbsquote von Müttern mit drei und mehr Kindern trotz der in den letzten Jahren erreichten Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit nach wie vor unter derjenigen von Müttern mit einem oder zwei Kindern liegt und solchen Familien deshalb nur ein geringeres Familieneinkommen zur Verfügung steht...

Ein unterschiedliches Armutsrisiko von Eltern mit mehr oder mit weniger Kindern begründet im Sachbereich des Beitragsrechts der sozialen Pflegeversicherung jedoch keinen gleichheitsrechtlich relevanten Nachteil.

253 Die im Einkommensteuerrecht zu beachtenden Grundsätze über die Steuerfreiheit des Existenzminimums für sämtliche Familienmitglieder (vgl. BVerfGE 82, 60 <85 f., 94>; 152, 274 <315 Rn 105>) sind auf die Erhebung des zweckgebundenen und gegenleistungsbezogenen Beitragsaufkommens in der sozialen Pflegeversicherung nicht übertragbar (vgl. für die gesetzliche Krankenversicherung bereits BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 15. April 1986 - 1 BvR 1304/85 -, SozR 2200 § 385 RVO Nr. 15). Die Steuer ist dadurch gekennzeichnet, dass sie ohne individuelle Gegenleistung und unabhängig von einem bestimmten Zweck zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben wird (vgl. BVerfGE 149, 222 <249 Rn 53> m.w.N.). Weder der Zweck der Besteuerung, den staatlichen Haushalt mit Finanzmitteln auszustatten, noch die Verwendung des Steueraufkommens geben der Steuerbelastung Anknüpfungspunkte oder ziehen ihr Grenzen. Mangels konkreter Zweckbindung und individueller Gegenleistung gewinnt der in der Steuer liegende Eingriff in die Vermögens- und Rechtssphäre des Steuerpflichtigen seine Rechtfertigung auch und gerade aus der Gleichheit der Lastenzuteilung (vgl. BVerfGE 84, 239 <268 f.>). Demgegenüber erfolgt die Beitragserhebung in der sozialen Pfl-

geversicherung zweckgebunden; zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staats und seiner sonstigen Glieder steht das Beitragsaufkommen nicht zur Verfügung (vgl. BVerfGE 75, 108 <148>; 113, 167 <203>; 149, 50 <77 f. Rn 78>; stRspr). Dies hat nicht nur Bedeutung für die Beitragserhebung dem Grunde nach, sondern begrenzt gleichzeitig ihre Bemessung (vgl. BVerfGE 149, 50 <77 f. Rn 78>). Zudem steht den Sozialversicherungsbeiträgen als Gegenleistung der individuelle Versicherungsschutz gegenüber (vgl. BVerfGE 79, 223 <236>; 113, 167 <221>). Der Gegenleistungsbezug schützt die Einzelnen in einem auf Zwangsmitgliedschaft und Beitragspflicht beruhenden Versicherungssystem, bei dem die Einzelnen typischerweise keinen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe ihres Beitrags und auf Art und Ausmaß der aus ihrem Versicherungsverhältnis geschuldeten Leistung haben, davor, dass Beitrag und Leistung außer Verhältnis stehen (vgl. BVerfGE 140, 229 <237 Rn 20>). Angesichts der Zweckbindung und des Gegenleistungsbezugs der Sozialversicherungsbeiträge darf der Gesetzgeber zur Beitragsbemessung in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise auf das Bruttoeinkommen und die hierin verkörperte (typisierte) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (vgl. dazu BVerfGE 103, 172 <185>; 115, 25 <43>) abstellen und bei Geringverdienern die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums den grundsicherungsrechtlichen Leistungssystemen mit seinen Aufstockungsregelungen zuweisen...

Das unterschiedliche Armutsrisiko von Eltern in Abhängigkeit von der Kinderzahl betrifft deshalb nicht in spezifischer Weise die soziale Pflegeversicherung oder einen anderen Zweig der Sozialversicherung, sondern den Familienlastenausgleich im Allgemeinen...

### A. Einfaches Recht soll den Maßstab für Verfassungsrecht liefern!?

Hier haben wir es mit einer weiteren Schlüsselstelle des Beschlusses zu tun. Wieder einmal werden Postulate nach Art der Pippi Langstrumpf<sup>163</sup> aufgestellt: Der Vergleich des wesentlichen Inhalts des generativen Beitrags im Vergleich zum pekuniären bzw. deren von den Klägern nachgewiesene Identität als Konsumverzicht aus dem laufenden Volkseinkommen, ist wie von Zauberhand verschwunden. Der Konsumverzicht, den Eltern durch pekuniäre Beiträge plus Kindererziehung an den Parafiskus leisten, steht im Vergleich zu Kinderlosen außer jedem Verhältnis.

Bezugnehmend auf die Kläger, welche im Einklang mit den Fachwissenschaften die kardinalen Ursachen der Armutsentwicklung bei sozialversicherten Familien durch die Sozialversicherung dingfest gemacht hatten, beschreibt der Senat anschließend unspezifisch nur die Befunde. Dabei bringt er wieder einmal die unterdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung von Müttern ins Spiel und will diese offenbar zur Armutsursache Nr. 1 machen; wieder kommt hier offen die Missachtung des Werts der Kindererziehung ins Spiel, der den der Erwerbswirtschaft bei weitem übersteigen dürfte.<sup>164</sup> Übersehen wird bei dieser Schuldzuweisung für die Armutsentwicklung bei Familien die Tatsache, dass Väter gegenüber kinderlosen Männern je nach Lebensphase zwischen 2 bis 5 Stunden pro Woche mehr Erwerbsarbeitsstunden leisten.<sup>165</sup> Der Betrachtung der Befunde folgt alsdann gleich das Postulat, dass das unterschiedliche Armutsrisiko von Eltern mit unterschiedlichen

Kinderzahlen keinen gleichheitsrelevanten Nachteil begründe (Rn 252); unbeleuchtet bleibt erneut die wirtschaftliche Situation der Nichteltern und die Tatsache, dass diese im Rentenalter zu 100 Prozent von den Kindern anderer Leute versorgt werden.

### I. Frage nach den Wirkursachen der Familienarmut unterbleibt

Bei der Schilderung der Befunde lässt der Senat die entscheidende Frage nach deren Wirkursachen, welche von den Klägern erschöpfend beleuchtet worden war, sogleich unter den Tisch fallen. Es folgen anschließend allgemeine Ausführungen zum Unterschied zwischen Steuern und Sozialbeiträgen, dabei insbesondere der Hinweis auf die Zweckbindung und den Gegenleistungsbezug letzterer. Völlig am Vortrag der Kläger vorbei räumt das Gericht dem Gesetzgeber die Freiheit als verfassungsrechtlich unbedenklich ein, Geringverdiener auf das SGB II und XII zu verweisen: Schuld an der Armut sei nicht der parafiskalische Zugriff, sondern der Familienlastenausgleich im Allgemeinen. Der Gesetzgeber habe hier grundsätzliche Freiheit, wie er Benachteiligungen von Familien beseitigen und diese fördern wolle. Das fiskalische Leistungsprinzip habe jedenfalls im parafiskalischen Bereich nichts zu suchen.

Das führt zu folgender Schlussfolgerung: Da der Gesetzgeber im Bereich des allgemeinen Familienlastenausgleichs bekanntlich so gut wie keinen Schranken unterliegt, gelangt der Senat auf diesem verschlungenen Pfad- abseits der ökonomischen Identität beider Beiträge, abseits der dominanten Wirkursachen der Kinderarmut speziell bei sozialversicherten Eltern und abseits der Verteilungswirkungen der parafiskalischen Beiträge von unten nach oben – so, **in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise“ schließlich zu dem Ergebnis, dass der Staat auch Kinder nach Belieben mit Armut malträtieren dürfe, denn dafür stünden das SGB II und XII bereit.**<sup>166</sup> Die besondere Bedeutung des Leistungsprinzips, gerade in Bezug auf den Kindesunterhalt, hat der Zweite Senat des BVerfG in seinem Beschluss vom 19. November 2019 – 2 BvL 22/14- ausdrücklich unter Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG hervorgehoben (Rn 106); **dass die Menschenwürde zum Kollateralschaden der Lastenverteilung des Sozialstaats wird, ist niemals hinnehmbar**

### II. Am Streitgegenstand vorbei

Bei alledem scheint dem Senat in keiner Weise bewusst zu sein, dass er hier fortlaufend mit Alogismen operiert<sup>167</sup>, weil der Vortrag der Kläger von A bis Z auf der ökonomischen Wesensidentität beider Beiträge und den Folgen von deren Nichtberücksichtigung basiert und dabei keineswegs Geringverdiener in den Blick fasst; von diesen war nie die Rede. Den Streitgegenstand hat der Senat auch hier also vollständig zugunsten seiner „alternativen Wahrheiten“ verlassen.

<sup>166</sup> Die besondere Bedeutung des Leistungsprinzips, gerade in Bezug auf den Kindesunterhalt, hat der Zweite Senat des BVerfG in seinem Beschluss vom 19. November 2019 – 2 BvL 22/14- ausdrücklich unter Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG hervorgehoben (Rn 106); dass die Menschenwürde zum Kollateralschaden der Lastenverteilung des Sozialstaats wird, ist niemals hinnehmbar. Fn: Beschluss vom 19.11.2019 - 2BvL22/14, Rn. 106

<sup>167</sup> Beispiel „Nachts ist es kälter als draußen“

<sup>168</sup> Beamten-, Richter-, Abgeordneten-, Anwalts-, Arztkinder gehören nicht zu dem Heer der armen Kinder von Sozialversicherungspflichtigen, welches im Gleichschritt mit der steigenden Rentnerlast aufgrund zunehmender Kinderlosigkeit mit ihren wechselwirkenden Kettenreaktionen immer größer wird!

<sup>169</sup> Im Sinne des Theorem Böckenförde's „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“

Bevor hierzu einige grundsätzliche Fragen erörtert werden, sei zu Beginn jedoch der Hinweis erlaubt, dass der Senat (offenbar aufgrund unvollkommener Kenntnisse der Sozialversicherung?) übersehen hat, dass der parafiskalische Gesetzgeber, wenn auch nur unvollkommen, Aspekte des Leistungsprinzips bei den Mini- und Midijobs sehr wohl berücksichtigt (vgl. insbesondere §§ 8 und 20 II SGB IV). Seine apodiktische Behauptung ist also falsch. Dass der Senat diese Regelungen nicht kennt, könnte dann erklären, warum er nicht auf die Idee kommt, vergleichbare beitragsmindernde Regelungen erst recht für Eltern mit mehreren Kindern zu verlangen. Befürchtungen variierender und für Arbeitgeber schwer in den Griff zu bekommender Regelungen, die man in den Debatten mitunter hört, entbehren schon deshalb der Grundlage, weil Arbeitgeber ständig mit Einkommen in unterschiedlicher Höhe zu tun haben und die Lohnsteuer seit Jahrzehnten den praktischen Nachweis eines reibungslosen Funktionierens liefert. Genau deshalb hatten die Kläger beitragsfreie Existenzminima für Kinder in Anlehnung an das Steuerrecht gefordert. Und – daran sei aus gegebenem Anlass erinnert – es ändert sich auch an der Tatsache nichts, dass der sogenannte „Arbeitgeberanteil“ zu einhundert Prozent vorenthaltener Lohn ist.

### III. Die Verfassung am SGB V und VI messen?

Zum Grundsätzlichen nun Dreierlei:

#### 1. Statt Gesetzgebung am Maßstab des GG zu kontrollieren, läuft es hier umgekehrt

Erstens überprüft das BVerfG die realen Verteilungsergebnisse nicht anhand der Verfassung, sondern es nimmt die einfachrechtliche normative Ausgestaltung des Parafiskus (quasi als Wirklichkeitsersatz?) als maßstäbliche Tatsachengrundlage, die dann als scheinbares Faktum nicht geprüft wird, was die Grundrechtsanwendung auf die realen Verteilungsverhältnisse ausschließt. *Zweitens* gebieten weder die Zweckbindung, noch die Gegenseitigkeit eine Verteilungsordnung, welche das Aufziehen von Kindern zum primären Armutsrisiko für die hart arbeitende Bevölkerung und die Abwesenheit von Kindern zur Wohlstandsquelle für Nichtfamilien auf Kosten ersterer macht. Das Los der Kinder hierzulande, das muss wiederholt werden, wird durch Kinderlosigkeit definiert. Ihre Armut wird primär durch die einfachgesetzliche – „parasitäre“ (Schreiber) - Ausgestaltung der Sozialversicherung (nicht zuletzt mittels des SGB V und VI) herbeigeführt, nicht etwa dadurch, dass sie einfach existieren oder dass ihre Eltern krank oder arbeitslos sind.<sup>168</sup> Hier ist dem Ersten Senat nicht nur das in der Vergangenheit in der Vergangenheit mühsam erworbene verfassungsrechtliche Rüstzeug verloren gegangen, sondern auch das Bewusstsein um die Notwendigkeit der Kinder als Träger der Zukunft.

**Ein kinderloses Alter ist für den Bestand der Sozialsysteme keine „konstitutive“ Voraussetzung, wohl aber ein gesunder und gut ausgebildeter Nachwuchs. Mit Kindern steht und fällt das soziale Kapital, dessen die säkularisierten Staaten als Fundament ihrer Freiheit bedürfen.**<sup>169</sup>

<sup>163</sup> „Ich mach die Welt, wie sie mir gefällt... 2 x 3 ist viere...“

<sup>164</sup> Die Wissenschaftler des Fünften Familienbericht der Bundesregierung vom 15. Juni 1994 -BT-Drucks. 12/7560 -berechneten den Wert des vorwiegend extern in den Privathaushalten und dort vor allem von den Müttern „auf die Beine gestellten“ Humanvermögens mit 15.286 Billionen DM, dem ein Volumen an reproduzierbarem Sachvermögen in Höhe von „nur“ 6,9 Billionen DM gegenüberstand (berechnet für 1990), S. 26

<sup>165</sup> Siehe Mikrozensus 2010

## 2. Zweierlei Maß für das fundamental gleiche Problem?

Das wir es bei der Pflegeversicherung deswegen mit einem anderen Problem zu tun haben, weil das Gericht hier keinen ausreichenden Nachteilsausgleich erkennen kann, lässt die Grundprobleme des Vergleichs und seiner Ebenen aus mindestens zwei Gründen unberührt: Dafür müssten zum einen nämlich zuerst die Bedeutung der privat-familiär erbrachten Leistungen der Familien für die Bewältigung des per SGB XI kollektivierten Pflegeproblems exakt analysiert werden, weil das die Mindestvoraussetzungen zur Erfassung der nicht näher spezifizierten Nachteile bzw. Vorteile der Familien sind. Im Beitragskinderverfahren hatte der Senat das mittels des bei Professor Dr. Schmähl eingeholten Sachverständigengutachtens teilweise zu klären versucht, was nach dessen Angaben seinerzeit wegen unzureichender Datengrundlagen erschwert wurde.<sup>170</sup>

Vorliegend ist nicht einmal ein Versuch zur Klärung unternommen worden, sondern werden unverzichtbare empirische Ergebnisse von Seiten unabhängiger Fachleute ersetzt durch (letztlich frei erfundene) Behauptungen von gerichtlichen Nichtfachleuten. Wir begegnen hier also erneut „alternativen Wahrheiten“.<sup>171</sup> Was soll denn hier genau der Maßstab sein, an dem diese Leistungen -welche genau? - und andererseits die Ausgleichs zu messen sind? Ohne fachwissenschaftliche Empirie, ohne konkrete Messungen und Berechnungen als Pole des Vergleichs haben wir es erneut nur mit einem Alogismus zu tun.

Im Übrigen verwendet das Gericht für die Pflegeversicherung ohnehin ganz offensichtlich andere Maßstäbe als für die beiden anderen Systeme der GRV und der GKV, nämlich unter anderem den des Art. 6 Abs. 1 GG,- freilich nur beschränkt auf den Anwendungsbereich zwischen Familien unterschiedlicher Kinderzahl! Das lässt die kinderlosen Nutznießer der kollektivierten Pflege dann völlig im Dunkeln, obwohl an dem Grundtatbestand, dass sie vollständig, in welcher Form auch immer, auf die Leistungen und Dienste der Nachwuchsgeneration angewiesen sind, nichts anders ist als bei der GKV und GRV. Der „generative Beitrag“ ist bei der spfIV nicht anders „konstitutiv“ als bei der GKV und GRV auch, alle drei Systeme funktionieren nicht „parthenogenetisch“. Dieser Widerspruch ist vollkommen ungereimt, wie auch Kingreen bemerkt („Maßstabwechsel“).<sup>172</sup>

## 3. Vortrag zurechtgebogen: „Vierköpfige Durchschnittsverdiener-Familie“!

Drittens spielen „Geringverdiener“ aus gutem Grund keine Rolle im Vortrag der Kläger. Dort geht es um die **Durchschnittsverdiener-Familien ab dem 2. Kind**, die sog. „Leistungsträger in der gesellschaftlichen Mitte“. Hätte das BVerfG die ihm vorgelegten

„Horizontalen Vergleiche“ wirklich zur Kenntnis genommen (und nicht lediglich in Rn 150 des Beschlusses im Sachverhalt erwähnt), dann hätte es daraus lernen können, dass das rentenversicherte Durchschnittseinkommen im Jahr 2022 bei 38.901 Euro liegt, die vierköpfige Familie nach Abzug der Steuern (21 14 Euro) und Sozialbeiträge (7771 Euro), zuzüglich des Kindergeldes (5256 Euro) netto 34.272 Euro zum Leben hat und damit das Existenzminimum der Familie um monatlich 206 Euro unterschritten wird. In den aktenkundigen „Horizontalen Vergleichen“ wird im Übrigen nachgewiesen, dass ab dem dritten Kind selbst Einkommen in Höhe der Progressionszone 2 (siehe § 32 a EStG), die in der Sozialversicherung nicht weit von den Bemessungsgrenzen entfernt liegt, die Familien nicht vor der Unterschreitung des Existenzminimums bewahren; dabei blieb die Mietenexplosionen der vergangenen zehn Jahre noch weitgehend unberücksichtigt.

Der Single dagegen verzeichnet nach Deckung seines Existenzminimums bei nahezu identischen parafiskalischen Abzügen (die höheren Pflegebeiträge Kinderloser werden steuermindernd bei den Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt!) ein frei verfügbares Einkommen in Höhe von 15.691 Euro im Jahr bzw. 1.308 Euro monatlich.<sup>173</sup> Dieser Abstand, das weisen die Horizontalen Vergleiche seit 2002 nach, hat sich über Jahrzehnte -trotz des Verfassungsauftrags zur Verminderung im Trümmerfrauenurteil! - kontinuierlich vergrößert. Die Richter des Bundesverfassungsgerichtes lassen hier große Lücken bei der Erfassung der sozialen Wirklichkeit erkennen, die- wegen ihrer Sozialversicherungsfreiheit- freilich nicht die ihre ist.<sup>174</sup>

Weil sie Kinder hat und weil sie mit ihren Kindern die gesamte Zukunftsvorsorge für alle, einschließlich der Kinderlosen und auch Teile der „beitragsfreien“ Beamten- und Richterschaft sowie die verkammerten Berufe und die Abgeordneten „auf die Beine stellt“, sorgt „Vater Staat“ mit seinen Abgabensystemen zum Dank dafür, dass die sozialversicherte Mittelschicht mit Kindern („Leistungsträger“), „abwärtsmobil“ geworden ist und in den kommenden Jahren wegen der allein bis 2030 um 5 Prozentpunkte kletternden Beitragsspirale vollends abstürzt, was für Staat und Gesellschaft zum „sozialen Desaster“ führt.<sup>175</sup>

Fürwahr: Wenn man nun noch die auch in diesem Beschluss (wie zuvor bei allen einschlägigen BSG-Urteilen<sup>176</sup>) wieder zu Tage tretende Wissenschaftsfeindlichkeit zur Kenntnis nehmen muss, könnte man meinen, man habe es mit einer Parallelwelt zu tun: Das Bundesverfassungsgericht erteilt hier allen Ernstes den Millionen sozialversicherten Eltern, welche mit ihrer Kindererziehung die gesellschaftliche Zukunft einschließlich der Gratisaltersversorgung für viele Millionen kinderarme Jahrgangsteilnehmer

sicherstellen und zum Dank dafür durch den Parafiskus deklassiert werden, „Im Namen des Volkes!“ den Rat, sie sollten doch einfach entweder mehr arbeiten oder „SGB II und XII- Leistungen“ in Anspruch nehmen! Dass es in seinen vorangegangenen Judikaturen „im Namen des Volkes!“ Gegenteiliges verkündet hat, wirft – mit Verlaub! – die Frage auf, wie viele Völker eigentlich in Deutschland versammelt sind.

Dass diese Sozialleistungen mit einem Niveau weit unterhalb der Anschlussfähigkeit an die unteren Dezile der Einkommenschichtung nach einhelliger Expertenmeinung Kinder nicht vor massiven Schädigungen ihrer Gesundheit und Bildungsfähigkeit bewahren und genau auf diesem Weg die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft, was heute ans Licht kommt, in den vergangenen Jahrzehnten bereits untergraben haben, scheint der Senat trotz heftiger öffentlicher Debatten nicht einmal zu ahnen, der Kinderarmut hier offensichtlich unter „Schicksal“ verbuchen möchte. Stattdessen darüber nachzudenken, ob nicht ein eigenes Sozialverfassungsrecht ins Grundgesetz gehört<sup>177</sup>, oder ob die Belastungen und Leistungen transparent und tragbar auch für Familien durch ein Universalsystem für alle gestaltet werden können – „Im Namen der Zukunft!“ sozusagen<sup>178</sup>, kommt ihm nicht in den Sinn. Was ist das für ein Sozialstaat, diese Frage kann man nicht oft genug stellen, welcher Kinder im Pflegefall für hochbetagte vermögende Rentner zahlen lässt, damit diese ihre Vermögen vor dem Pflegefall ggfls. verprassen oder später für x-beliebige Zwecke schonen und vererben können?

Wenn man versucht, die unerklärten Gedankengänge des Senats aus den Untiefen des Zeitgeistes zu ergründen, stößt man auf die Volkswirtin Sigrid Skarpelis-Sperk, die als MdB (SPD) von 1980 bis 2005 über 25 lange Jahre die Kinderarmut generierende Sozialpolitik im Bundestag mitgestaltet hat. Sie war der Überzeugung, dass „zwar in armen Staaten die Kinder die Alten finanzieren, dies in reichen Staaten wie bei uns aber umgekehrt laufe“.<sup>179</sup> Dass ähnliche Überzeugungen womöglich der neuen Verfassungsjudikatur zugrunde liegen müssen, lässt sich wohl kaum leugnen.

## B. Keine Belastungsgleichheit in der Sozialversicherung?

Das Postulat des BVerfG, dass Belastungsgleichheit durch Schonung der Existenzminima nur bei der Einkommen-/Lohnsteuer anwendbar sein soll, beruht auf einer bloß formellen Argumentation unter Ausklammerung aller materiellen Inzidenzen und sozialen Konsequenzen. Das wirft zunächst die Frage auf, ob das BVerfG eigentlich die Größenordnungen im Blick hatte: Denn die Belastung für die Arbeitnehmer durch die Lohnsteuer hat ein Volumen von nur rund 230 Mrd. Euro pro Jahr, diejenige des Parafiskus aber fast das Dreifache. Die Sozialversicherung dominiert das Transfersystem. Sie prägt den transferrechtlichen Sozialstaat mehr als jedes andere System und führt das Solidarprinzip mit ihrer Verteilung von unten nach oben ad absurdum.

<sup>177</sup> Dazu Ferdinand Kirchhof, Die Entwicklung des Sozialverfassungsrechts, NZS 2015, S. 1 ff. (7 f.)

<sup>178</sup> Siehe dazu bspw. „Wiesbadener Entwurf“, S. 100 ff.

<sup>179</sup> „Demographische Zeitenwende“ in: Hans-Ulrich Klose (Hg), Altern der Gesellschaft. Antworten auf den demographischen Wandel, S. 65 ff. (67-siehe auch Fn 29 oben); dass auch das BSG mit seinem Urteil vom 5.7.2006 - B 12 KR 20/04 R-Rn 56 („Erziehung schadet Rentenversicherung“) zur „guten Gesellschaft“ gehört, wurde bereits erwähnt; last not least verdient auch das Sozialgericht Freiburg Erwähnung, welches in sein Urteil vom 17. Juni 2010 – S 5 KR 5878/06 - „Im Namen des Volkes!“- und unter Vermeidung einer Subsumtion des Problems anhand des Grundgesetzes schrieb, das Problem der Geburtenarmut sei in „unserer hedonistischen Gesellschaft“ nicht mehr lösbar, weshalb man lieber auf Zuwanderung bspw nach kanadischem Muster setzen solle“- siehe unter [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2015/01/2010a\\_Urteil\\_Sozialgericht\\_Freiburg.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2015/01/2010a_Urteil_Sozialgericht_Freiburg.pdf)

<sup>180</sup> In: Deutsche Rentenversicherung (DRV), 1/1995, S. 28.

<sup>181</sup> Stellungnahme vom 28. Januar 2019 (Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein) -zu den Verfahren 1 BvL 3/18 sowie 1 BvR 717/16

## I. BVerfG ignoriert zentrale Verteilungsfragen des Sozialstaats

Dem Sozialstaat ist aufgegeben, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu sorgen. Tatsächlich bewirkt er mittels seiner „individualistischen Verengung“ auf den einzelnen Lohnempfänger, seine linear-proportionale Tarifstruktur und die Beitragsbemessungsgrenzen eine systematische Lastenverschiebung auf die Schultern der Schwächeren und eine Umverteilung von unten nach oben. Die Sozialversicherung stellt den Sozialstaat auf den Kopf und deklassiert Mehrkinderfamilien systematisch. Dass das BVerfG so leichthin mit einer Formalargumentation über die zentralen Verteilungsfragen des Sozialstaats hinweg geht, raubt dem Beschluss auch hier jegliche Überzeugungskraft. Hinzu kommt, dass die schon nach den eigenen Maßstäben der Verfassungsjudikatur zu fordernde Auseinandersetzung mit der Literatur gänzlich unterblieben ist. So hatten die Kläger nicht zuletzt Franz Ruland als Kronzeugen ins Feld geführt, der zur Gegenüberstellung von Steuern und Sozialbeiträgen folgendes ausgeführt hat:

»Aus diesem Unterschied zwischen einheitlichem Beitragssatz und progressivem Steuersatz folgt, dass eine Beitragsfinanzierung sozialer Lasten vor allem die begünstigt, die hohe Einkommen haben und die daher bei einer Steuerfinanzierung mit einer höheren Belastung zu rechnen hätten. Doppelt begünstigt sind die, deren Einkommen oder dessen Spitzenbetrag überhaupt nicht beitragspflichtig ist. Daher ist die immer wieder anzutreffende Feststellung, dass Besserverdienende infolge eines sozialen Ausgleichs in der Rentenversicherung stärker herangezogen würden, unzutreffend.«<sup>180</sup>

## II. BVerfG stellt den freiheitsfördernden Sozialstaat und das Subsidiaritätsprinzip auf den Kopf

Das bewirkt, dass die vom Grundgesetz besonders geschützten Familien, selbst bis in mittlere Einkommenslagen, ausgerechnet durch die staatliche Aushöhlung ihrer Leistungs- und - Unterhaltsfähigkeit in den sogenannten „Solidarsystemen“ unter das Existenzminimum gedrückt werden, wie in dem von den Klägern vorgelegten „Horizontalen Vergleich 2022“ für Durchschnittseinkommen nachgewiesen wird. Wenn das Bundesverfassungsgericht (im Einklang mit der Bundesregierung<sup>181</sup>) diesen Sachverhalt als „sozialtypische“ Konsequenz der Belastung mit Sozialbeiträgen ansieht, dies aber wegen der Kompensationsmöglichkeiten durch SGB II-Leistungen für verfassungsrechtlich hinnehmbar hält, macht es nicht nur die Verletzung der Menschenwürde (die sich im Existenzminimum materialisiert!) zum Kollateralschaden ausgerechnet des Sozialstaates, sondern stellt es den freiheitsfördernden Sozialstaat und das Subsidiaritätsprinzip auf den Kopf: Es ignoriert nämlich **die einfache Tatsache, dass es dem Staat verwehrt ist, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit die rechtliche Freiheitsgewährleistung über Abgaben auszuhöhlen, auch wenn der Zugriff danach wieder durch Transferleistungen kompensiert wird,**

wie der Transferrechtler Prof. Dr. Dieter Birk die Dinge auf den Punkt bringt- weiter:

*„Es ist aus grundrechtlicher Sicht nicht dasselbe, ob der Staat von Erwerbseinkünften in Höhe von 1000 DM erst 800 DM nimmt und sodann DM 400 wieder zurückgibt, sodass dem Bürger effektiv DM 600 bleiben, oder ob er von vornherein nur DM 400 nimmt. Denn wer Leistungen empfängt, steht in einem Abhängigkeitsverhältnis, er muss sich den gesetzlich formulierten „Bedingungen“ in den Leistungstatbeständen unterwerfen, sein Verhalten muss den Förderungsvoraussetzungen entsprechen. **Freiheitssicherung im Transferverhältnis bedeutet also Pflicht zur Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Nehmensystem und Pflicht zur Schaffung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Gebensystem ... Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist die elementare Grundregel für freiheitsschonendes staatliches Nehmen und existenzsicherndes staatliches Geben. Seine Verwirklichung schafft Systemgerechtigkeit, indem es Transfergesetze verlangt, die ihre Be- und Entlastungsentscheidungen konsistent aufeinander abstimmen.**“<sup>182</sup>*

Was für die Steuerfreiheit des Existenzminimums gilt, muss für die ungleich gewichtigere und härtere Belastung des Lohnes mit Sozialbeiträgen also erst recht gelten, soll nicht dem Grundgedanken der Subsidiarität widersprochen werden, wonach Eigenverantwortung Vorrang vor staatlicher Fürsorge hat. Dass das BVerfG diese Subsidiarität der Sozialhilfe gegenüber dem **Sozialversicherungsrecht** früher bereits ebenso gesehen hat, lässt sich aus dem Beschluss vom 13. Februar 2008 (betreffend die steuerrechtliche Verschonung des Existenzminimums bei Beiträgen zur PKV und privPflV) ableiten<sup>183</sup>:

*„Das Recht der Sozialversicherung zielt im Grundsatz darauf ab, einen über dem Sozialhilfeniveau liegenden Lebensstandard zu sichern. Auch zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe besteht insoweit ein Subsidiaritätsverhältnis.“*

Eine Sozialversicherung, welche Mehrkinderfamilien, die ihre Kinder mit ihrem selbstverdienten Einkommen ohne weiteres unterhalten können, durch ihre parafiskalischen Beitragslasten unter das Existenzminimum drückt, stellt diese verfassungsmäßige Ordnung auf den Kopf.

Tatsächlich hat das BVerfG 2018 ausdrücklich die Beachtung des Grundsatzes der Bemessung von Zwangsabgaben nach Leistungsfähigkeit auch bei Sozialbeiträgen verlangt.<sup>184</sup> Klarer als der Orientierungssatz 1.a) des Beschlusses es formuliert, geht es kaum:

*„Das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) abgeleitete Gebot der Belastungsgleichheit (vgl für das Steuerrecht: BVerfG, 27.06.1991, 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239 <268 ff>) erstreckt sich auf alle staatlich geforderten Abgaben. Dieses Gebot ist auch bzgl der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen zu beachten.“*

<sup>182</sup> Steuerrecht oder Sozialrecht – eine sozialpolitische Alternative, in: Sozialrecht und Steuerrecht, Verhandlungen des deutschen Sozialrechtsverbandes, Bundestagung Celle 15. und 16. September 1988, Schriftenreihe des deutschen Sozialrechtsverbandes Band XXXII, Seite 106 ff. (mwN)

<sup>183</sup> BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2008 – 2 BvL 1/06 –, BVerfGE 120, 125-168, Rn 111

<sup>184</sup> Orientierungssatz 1.a) zu BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 2018 – 1 BvR 1728/12 –, „Transferzahlungen aus der Sozialversicherung in den Bundeshaushalt“, BVerfGE 149, 50-85, Rn. 75 juris

<sup>185</sup> Ebenso wie die OECD dies in ihren jährlichen Berichten „Taxing wages“ aus wirtschaftlichen sowie arbeitsmarktpolitischen Gründen für Deutschland fordert, welches im internationalen Vergleich an der Spitze der Belastung von Arbeitnehmerinkommen liegt

<sup>186</sup> Bei einem Gesamtbeitragssatz von damals knapp 42 Prozent,- vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 17. Februar 1997 – 1 BvR 1903/96 –, Rn 11 juris

<sup>187</sup> Dazu siehe das Beispiel einer typischen weiblichen Erwerbsbiografie, welches die ZEIT (Nr. 7 vom 7.2.1997) hat ausrechnen lassen: Beträgt der Rentenanspruch bei Renteneintritt 1996 noch 751,96 €, belief er sich 2001 auf nur noch 404,34 €! Siehe ferner Borchert, Wiesbadener Entwurf, S. 79 ff.

<sup>188</sup> So rechnet der Wissenschaftliche Beirat des Bundeswirtschaftsministeriums in seinem Gutachten vom 4. Mai 2021 „Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“ allein die Bundeszuschüsse zur GRV in das Äquivalent von rund 7 Beitragspunkten um!

### III. Existenzminimum auch beim Parafiskus von Verbeitragung freizustellen!

Unabweisbar wird deshalb die Notwendigkeit deutlich, die Sozialbeitragspflicht erst oberhalb der Grenze des sozialrechtlichen Existenzminimums der Kinder beginnen zu lassen. Dieses Ziel würde durch die Einführung existenzminimaler Freibeträge erreicht, wie sie die Kläger gefordert haben. Tatsächlich hat auch das BVerfG bereits 1997 in einem obiter dictum die Notwendigkeit angedeutet, **ausufernde Sozialversicherungslasten aus verfassungsrechtlichen Gründen<sup>185</sup> auf ein deutlich unter der derzeitigen Grenze liegendes Maß zurückzuführen<sup>186</sup>**, was bei Familien erst recht angezeigt ist.

Mit Blick auf die dort konstatierte Absenkung des Beitragsniveaus, welche die Frage damals entschärft, ist kritisch zum einen anzumerken, dass dies zum einen durch Leistungssenkungen bewirkt wurde, welche in besonderer Weise zulasten von Frauen und Familien erfolgten.<sup>187</sup> Zum anderen ist der Blick auf die Tatsache zu lenken, dass dieser Senkungseffekt durch die gleichzeitig zunehmenden Steuerzuführungen an die GRV und die GKV im Äquivalent von mehreren Beitragspunkten erzielt wurde; an diesen sind die Beitragszahler über ihre Lohn- und Verbrauchsteuern faktisch wiederum mit ca. 70-80 Prozent beteiligt. Rechnet man die zwischenzeitlich weiter angewachsenen Steuerzuschüsse hinzu, welche im Beschluss von 1997 noch nicht berücksichtigt werden konnten, und rechnet sie in Beitragspunkte um, liegt die parafiskalisch verursachte Last heute vermutlich deutlich höher als seinerzeit. Bei Bundeszuschüssen zu den drei hier streitgegenständlichen Systemen von zirka 150 Mrd. Euro (die per Faustformel auf ca. 10 -12 Beitragspunkte hochzurechnen sind) also dicht an 50 Prozentpunkten, wahrscheinlich sogar drüber.<sup>188</sup> Weil Verbrauchsteuern (v.a. Mehrwert- und Ökosteuern) dabei seit spätestens 1998 überproportional zur Rentenfinanzierung herangezogen wurden, erfolgte im Übrigen auch diese Absenkung des Beitragsniveaus überwiegend zulasten von Familien; zuvor war dies bei der stetigen Anhebung der Beitragssätze seit Ende der 1950er Jahren der Fall: Bezogen auf das BIP wurde die Quote der Beitragsfinanzierung allein zwischen 1955 und 1989 bereits mehr als verdoppelt.

Durch die steuerfinanzierte Beitragssubstituierung wurde entgegen der allgemeinen Meinung auch keine „sozialere“ Verteilung der Beitragslasten erreicht, sondern innerhalb des Systems verschärfte sich im Gegenteil zwangsläufig die Benachteiligung der kleineren Einkommen (und damit pro Kopf gerechnet naturgemäß besonders bei Familien), die nach dem lohnproportionalen Tarif pro Kopf weitaus weniger von den Beitragssubstituten profitieren als die Einkommen Unterhaltsfreier nahe der Beitragsbemessungsgrenzen. Nach Überzeugung der Kläger gehört nach allem das obiter dictum zur Notwendigkeit der Senkung der parafiskalischen Belastungen aus dem 1997er Beschluss des BVerfG nun, in den 2020er Jahren, endlich ins Zentrum der verfassungsrechtlichen Überlegungen. Erst recht für Familien.

### IV. Achtung: Steuerzuführungen privilegieren „Besserverdienende“!

Zur Vermeidung der allfälligen Irrtümer der hM hatten die zweitausend klagenden Familien dabei folgendes noch einmal ausdrücklich unterstrichen: Die Zuführung von weiteren Steuermitteln – sozusagen neuen Wein in die alten Schläuche zu füllen – bietet keinen Ausweg und erst recht keine Lösung der regressiven Belastungsstrukturen der Sozialversicherung, - ganz abgesehen von der Tatsache, dass bereits jetzt das Gros der Bundeszuschüsse aus Mehrwert- und Ökosteuern stammt, welche ebenfalls untere Einkommensschichten und Familien relativ deutlich härter belasten: **Denn die Zuschüsse wirken als Beitragssurrogate im linear-proportionalen Bemessungsrahmen der Sozialversicherung einkommensabhängig- mit der Folge, dass davon die „Besserverdienenden“ am meisten profitieren**, je näher an der oberen Bemessungsgrenze desto mehr. Über den linear-proportionalen Beitragstarif und ihre überproportionale Verbrauchsteuerbeteiligung helfen die „Schlechterverdienenden“ so den „Besserverdienenden“. Mit dem von der Verfassungsjudikatur seit jeher der Sozialversicherung als Wesensmerkmal unterstellten Solidarprinzip ist diese Umverteilung von unten nach oben ebenso wenig vereinbar wie mit Art. 3 Abs.1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG.

Statt sich bei diesen elementaren materiellen Verteilungsfragen mit dem ausführlichen und wissenschaftlich gestützten Vortrag der Kläger auseinanderzusetzen, mutet das Gericht den Lesern

des Beschlusses lediglich oberflächliche formelle Begründungen für die Beschränkung des Prinzips der Belastungsgleichheit auf die Einkommen-/Lohnsteuern an; nicht einmal die eigenen Ansätze werden reflektiert, geschweige denn die Literatur dazu. Im Einklang mit Adam Smith und dessen Bezugnahme auf die Statik gotischer Kathedralen bezeichnete Oswald von Nell-Breuning „Solidarität und Subsidiarität“, welche das BVerfG hier grob verletzt, als „Baugesetze der Gesellschaft.“<sup>189</sup> Hier sind, um mit dem großartigen Literaten und Vorsitzenden Richter am OLG Herbert Rosendorfer zu sprechen, „Ruinenbaumeister“ am Werk.

<sup>189</sup> Freiburg 1990 (Herder)



## Teil 5: Was zu geschehen hat!

Wir brauchen eine radikale Reform der Sozialversicherung. Sie ist, wie Roman Herzog bereits 1994 ohne Wenn und Aber zur GRV bekundete, verfassungswidrig. Sein prominenter Richterkollege Paul Kirchhof sieht die Dinge genauso.<sup>190</sup> Die parafiskalischen Verteilungsstrukturen sind mit den Anforderungen des Gleichheitsprinzips in Verbindung mit Art. 6 GG sowie des Sozialstaatsprinzips unvereinbar. Die systematische und massenhafte Verarmung der Kindergenerationen führt zu massiven Schäden an ihrer Gesundheit und Bildungsfähigkeit, verletzt so ihre Menschenrechte. Der Raubbau am Humanvermögen hat die Fundamente von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft untergraben und bringt jetzt unübersehbar die Demokratie ins Wanken.

### A. Die familienpolitische Strukturreform des Sozialstaats

Was nützt, ist eine familienpolitische Strukturreform des Sozialstaats, wie sie auf dem großen Wiesbadener Kongress zum „Wiesbadener Entwurf“ am 31.1./1. 2. 2002 debattiert und von den anwesenden Fachleuten mehrheitlich konsentiert wurde<sup>191</sup>: Ein transparentes Universalsystem für alle Bürger- weg mit der Zweiklassengesellschaft und -staat!<sup>192</sup> Das Sozialsystem finanziert nach dem Muster des damaligen „Soli“, d.h. unter strikter Befolgung des Leistungsfähigkeitsprinzips, selbstverständlich ohne Beitragsbemessungsgrenzen, keinerlei Mischfinanzierung und ohne unsinnige, ja gefährliche Kapitaldeckungselemente.<sup>193</sup> Auf der Leistungsseite der Altersversorgung geben das Schweizer System der AHV oder -alternativ- das zwischenzeitlich revolutionierte österreichische Modell Wegweisungen, die den Praxistest bestanden haben. Dazu die Abschaffung der privaten Kranken- und Pflegeversicherung.<sup>194</sup>

### B. Vom Unsinn der Aktienrente und vom Sinn der Bildungsrendite

Zum Unsinn der Aktienrente hier nur so viel: Innerhalb der letzten 25 Jahren sind die Kapitalmärkte zweimal zusammengebrochen, einmal zur Jahrhundertwende am „Neuen Markt“, das andere Mal in der „Großen Finanzkrise“ 2008/9. Vorher feierten die Börsen einen Hype nach dem anderen, genauso wie es heute wieder geschieht. Die immer neuen Höchststände<sup>195</sup> suggerieren wirtschaftlichen Aufschwung, dem aber damals wie heute das realwirtschaftliche Fundament fehlt. Die Risiken werden mit dem Argument gelehnet, auf lange Sicht wären Aktien immer das bessere Investment. Wer das glaubt, sollte den erhellenden Artikel Robert von Heusinger in der ZEIT vom 24.10.2002 lesen „Langfristig sind wir alle tot“, in welchem er das Gegenteil von dem nachweist, was die Marketingexperten und Bundestagslobbyisten der Finanzmärkte verkünden: Ein Arbeitsleben ist dafür zu kurz.<sup>196</sup>

Zum anderen haben schon vor Jahrzehnten Ausnahmeökonomien

<sup>190</sup> P.K., Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft in ihren Kindern, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 189 ff. (192)

<sup>191</sup> Zu finden unter [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/wiesbadenerentwurf\\_2002\\_Borchert.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/wiesbadenerentwurf_2002_Borchert.pdf) sowie ergänzt hier [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/Wiesbadener\\_Entwurf\\_Die-familienpolitische-Strukturreform-der-Sozialversicherung\\_Borchert.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/Wiesbadener_Entwurf_Die-familienpolitische-Strukturreform-der-Sozialversicherung_Borchert.pdf)

<sup>192</sup> So auch Karl Lauterbach, Der Zweiklassenstaat. Wie die Privilegierten Deutschland ruinieren, Reinbek 2008

<sup>193</sup> Zu letzterem siehe J. Borchert, Renten vor dem Absturz, Ffm. 1993, S. 130 ff.

<sup>194</sup> Dazu Lauterbach, wie vor, S. 57 ff.

<sup>195</sup> „hyperinflationär“, wie sie der international tätige Finanzwissenschaftler Wilhelm Hankel charakterisierte

<sup>196</sup> Anne Lenze, Kapitalgedeckte Zusatzversicherungen für die soziale Absicherung im Lichte der Verfassung, in: Soziale Sicherheit 12./2011, S. 433 ff.

<sup>197</sup> Dass das international ebenfalls gilt und eine „demographische Arbitrage“ scheitern wird, hat Andreas Heigl überzeugend nachgewiesen, Age wave, Hypovereinsbank Volkswirtschaft, in: Policy-Brief 4/2001.

<sup>198</sup> Zum Ganzen siehe Borchert, Sozialstaatsdämmerung, S.173 ff. (insb. S. 176 f.)

wie Mackenroth, Schreiber und Nell-Breuning darauf hingewiesen, dass Kapitaldeckung kein Kraut gegen die demographische Entwicklung ist, weil diese die Fonds im Falle des Ausbleibens nachrückender Zahler zum massenhaften Verkauf der Kapitalien zwingt, deren Preise dann ins Bodenlose fallen.<sup>197</sup> Im Übrigen nützen Anlageinvestitionen nur dann, wenn genügend komplementäre Arbeitskraft zur Verfügung steht; diese Bedingung wird in Zeiten der dauernden und wachsenden Fachkräftelücke voraussichtlich auf Jahrzehnte nicht mehr erfüllt. Abgesehen hiervon ist die Frage, ob der Gesetzgeber Beitrags- und/oder Steuermittel überhaupt in die (internationalen!) Finanzmärkte lenken darf, völlig ungeklärt.

### I. Wessen Interessen dienen die Finanzmärkte?

Gemeinwohlinteressen sind für Finanzmärkte („Casino“) we-sensfremd. Sie tendieren zur Vermachtung und bedrohen die Demokratie („fünfte Gewalt“). Statt der Realökonomie zu dienen, wirken sie strukturell schon deshalb negativ, weil die milliarden-schweren Fonds ihre Investments schon rein anlagetechnisch immer an den „Ersten Adressen“ anlegen müssen und diese in Liquidität schwimmen, während das örtliche Handwerk bei Zahlungsausfällen die Überlebenskredite oft nicht bekommt.<sup>198</sup>

### II. Staatsschulden: Implizit Steuerverschonung der stärksten Schultern

Dass der Staat für die „Aktienrente“ Kredite aufnehmen will, wird die Hyperinflation an den Börsen verstärken, aber den sozialen Zusammenhalt beschädigen. Denn Staatsschulden beinhalten implizit eine Steuerverschonung der stärksten Schultern-ein Aspekt, der im Zuge der Debatte um die „Schuldenbremse“ seltsamerweise unerwähnt bleibt.

### III. Aktienrente „in klein“ - Der Pflegevorsorgefonds: Arbeitnehmer zahlen doppelt

So etwas wie die Aktienrente gibt es übrigens „in klein“ bereits in Gestalt des Pflegevorsorgefonds in der gesetzlichen Pflegeversicherung (§§ 131 ff. SGB XI). Auch dagegen sind die Elternklä-ger vorgegangen, aber kein einziges Sozialgericht, Landessozialgericht oder das Bundessozialgericht haben die Anlageformen aufgeklärt und Licht in das obskure Dunkel dieser Konstruktion gebracht. Soweit einzelne Gerichte die (damals zuständige) Bundesbank beigeladen hatten, hat diese die Angaben verweigert.

Über die Absurdität, dass Eltern und Nichteltern ohne Unterschied zu Beitragsleistungen für diesen Fonds herangezogen werden, der – so die erklärte Absicht des Gesetzgebers- die Beitragsanstiege wegen der „Unterjüngung“ in den Jahren 2035-2054 abfedern

soll, ist das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 7. April 2022 wortlos hinweggegangen. Dass Eltern für die nachteilige „demographische Entwicklung“ am allerwenigsten Verantwortung tragen, war trotz umfassender Begründung seitens der Kläger bisher für kein einziges Gericht der Anlass einzuschreiten.

Wie hoch der durch § 134 Abs. 2 SGB XI erstmals erlaubte Aktienanteil im Fonds ist, konnten die Elternkläger nicht herausbekommen. Sicher aber ist die Tatsache, dass gemäß den geltenden Anlagevorschriften für den Parafiskus nach wie vor der Löwenanteil in die Kreditaufnahme des Staates gelangt. Das führt dann zu der Konsequenz, dass viele Arbeitnehmer zweimal zur Kasse gebeten werden: Einmal nämlich beim Aufbau des Fonds bis 2035 als Beitragszahler und anschließend, bei dessen Auflösung, als Steuerzahler für die Rückzahlung der Staatskredite! Das verrät man den Sozialversicherten aber lieber nicht.

### IV. Arbeitnehmer werden doppelt „erleichtert“!

Nimmt man die „Riester-Rente“, dann lässt sich allerdings nachweisen, dass ihr wesentlicher Zweck nicht die verbesserte Altersversorgung der Bevölkerung war, sondern zum einen die Schonung des Bundeshaushaltes, welcher durch die Bundeszuschüsse zur Sozialversicherung hoffnungslos überlastet war, zum anderen die Stabilisierung der ins Trudeln geratenen Lebensversicherungsbranche.<sup>199</sup> Auch der deutsche Finanzmarkt leidet unter dem wachsenden Fachkräftemangel. Diese Entwicklung steht erst am Anfang, denn bis vor kurzem ist das vorhandene Volumen an Arbeit noch gestiegen. Damit ist es jetzt vorbei und die deutschen Wirtschaftsdaten deuten auf einen epochalen Abstieg der deutschen Wirtschaft hin. Die komplementäre Arbeitskraft mit höchsten Qualifikationen, welche Kapitaldeckung benötigt, ist im Inland auf Jahrzehnte nicht mehr zu sehen.

Dass die internationalen Kapitalmärkte, hinter denen die Kapitalinteressen der großen Finanzmarktjongleure stecken, die fehlende intergenerationale Solidarität in Deutschland ersetzen können und werden, ist nicht einmal ein frommer Wunsch. Wie ist eine Gesetzgebung verfassungsrechtlich zu beurteilen, welche die Finanzen der Bürger ausländischen Kapitalmärkten zufließen lässt und den Bürgern wegnimmt? Welche Gesetzgebungszuständigkeit ist hierfür beispielsweise in Anspruch zu nehmen? Welche Schranken hat der Gesetzgeber zu beachten? Die Fragen hatten bereits die Elternkläger gestellt,<sup>200</sup> blieben aber auch hier ohne jede Antwort.

Um es noch einmal im Sinne von Peter Noll zu sagen: Wer die Aktienrente für eine Lösung hält, setzt auf Kosmetik gegen Krebs.

### V. Am höchsten von allen: Die Bildungsrendite!

Wie auch immer: Niemals wird sich etwas an der Tatsache ändern, dass alle inländischen Konsumeinkommen von der erwerbsaktiven Nachwuchsgeneration erwirtschaftet werden müssen; es ist niemals Geld, das arbeitet. Was nachweislich die höchste und nachhaltigste Rendite bringt, ist die Bildung. Wenn der Staat es gut meint mit seinen Bürgern und ihrer Absicherung

<sup>199</sup> vgl. Borchert, Sozialstaatsdämmerung (München 2014), S. 182 ff.

<sup>200</sup> Siehe z.B. die VB vom 1 BvR 3135/15 v. 14.12.2015 - [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2015/12/Verfassungsbeschwerde\\_Dez2015\\_web.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2015/12/Verfassungsbeschwerde_Dez2015_web.pdf) -S. 53 – 58, zugleich mit einer Auseinandersetzung mit der irrigem „Mickey-Mouse-Ökonomie“ (Bert Rürup) des BVerfG im Urteil vom 3.4.2001 zur Privaten Pflegeversicherung (1 BvR 1684/94) mit der These, Kapitaldeckung wäre demographisch resistenter

<sup>201</sup> Kurz und knapp bei Wikipedia „Bildungsrendite“, m. w. N.

<sup>202</sup> Umfassend hierzu Kapp, William, Soziale Kosten der Marktwirtschaft, Frankfurt am Main 1988 (Erstveröffentlichung: Harvard-Schriften 1950)

<sup>203</sup> Forsthoff, Ernst, Der Staat in der Industriegesellschaft, München 1971, S. 25 f.

in der Zukunft, wird er jeden verfügbaren Euro in die Bildung investieren und nicht in derartigen Unsinn wie die Aktienrente. Nach Ermittlungen der OECD lag die Bildungsrendite in Deutschland mit zwischen 6 und 10 Prozent stets deutlich über den Kapitalmarktrenditen.<sup>201</sup> Dass in Deutschland aufgrund insbesondere der Fehlverteilungen durch den Parafiskus die Ausgaben für den Tourismus der Inländer („Reiseweltmeister“) die Bildungsinvestitionen bei weitem überrundet haben, ist gewiss kein Grund zum Jubeln. Im Gegenteil.

### C. Demokratie kann nicht über ihren Schatten springen

Was hier über Generationen schiefgelaufen ist, kommt nicht von allein wieder ins Gleichgewicht und auch nicht auf dem Weg des normalen politischen Prozederes. Denn soziale Prozesse, einmal auf dem falschen Kurs in Gang gekommen, wirken selbstverstärkend in Richtung des ersten Impulses, der das System aus der Balance bringt.<sup>202</sup> Gefordert sind Korrekturen zugunsten der Familien und der Nachwuchsgenerationen. Erstere sind indes von einer großen Mehrheit in den 1950 er Jahren zu einer 20-Prozent-Minderheit heute geschrumpft und mit ihnen ihr Wähleranteil; den Kindern fehlt das Wahlrecht ohnehin. Hingegen hat sich der Anteil der Wähler „ü55“ auf weit über die Hälfte der Wähler erhöht und ist der Anteil der Nichtfamilien (lebenslang Kinderlosen) von einst unter zehn Prozent auf gegenwärtig fast 30 Prozent gestiegen.

Wer Wahlen gewinnen will, wird diese Strukturen in sein Kalkül einbeziehen. Das bedeutet schlechte Karten für Familien und ihre Kinder. Zumal zu der Mehrheitsfrage die „Rationalitätenfalle“ noch hinzukommt, nämlich die Konkurrenz kurzfristiger Genüsse um den Preis langfristiger Schäden einerseits oder langfristiger Genüsse um den Preis kurzfristiger Verzichte andererseits. Ihr fällt die in 4-Jahres-Perioden getaktete Politik fast zwangsläufig zum Opfer, weil stets der Genuss der Selbsterhaltung, nämlich des nächsten Wahlerfolges, das vorrangige Ziel ist und nicht das Wohl der nächsten oder gar übernächsten Generation. Kanzler Konrad Adenauer war in der Bundesrepublik der erste, der das bei der Rentenreform 1957 vorexerziert hat: Geschenke an die Alten auf Kosten der nicht wahlberechtigten Kinder versprechen den schnellen Gewinn. Diesem Muster folgte seit Adenauer 1957 bisher noch jedes siegreiche Wahlprogramm.

Das dritte Problem beschreibt das „Forsthoff’sche Paradoxon“, benannt nach dem Staatsrechtler Ernst Forsthoff. Es besagt, dass partikularistisch organisierte Demokratien (wie unsere) ausgerechnet ihre fundamentalsten Interessen systembedingt aus den Augen verlieren, weil nämlich die Verwirklichungschancen eines Interesses umso geringer sind, je allgemeiner dieses Interesse ist:

*„Es liegt in der Natur der Sache“, schrieb Forsthoff, „daß ein Interesse, je allgemeiner es ist, mit immer mehr Einzelinteressen unweigerlich in Widerspruch tritt und schließlich keinen organisierten gesellschaftlichen Patron mehr findet, der sich für die Realisierung einsetzt.“<sup>203</sup>*

Grundlegendere gesellschaftliche Interessen als die Sorge um die Zukunft der Nachwuchsgenerationen (sowie den Erhalt des Blauen Planeten) gibt es nicht. Hinzu kommt dann noch, dass die Privilegien der sozialversicherungsfreien „Eliten“ angetastet werden müssen. Es wäre naiv zu glauben, dass sie, welche die Gesetze machen, sie vollziehen und judizieren, bereitwillig auf ihre Privilegien und Pfründe verzichten. Dass die unumgängliche Totalreform der Verteilungssysteme auf demokratischem Weg über Wahlen erreicht werden kann, wäre deshalb illusorisch.

Was aber nun tun? Eine starke Interessenvertretung nach dem Muster des GDV, wie sie Herwig Birg eingangs vorschlägt? Wer das meint, wird durch die Lektüre der Stellungnahmen, welche Dutzende von Verbänden und Gewerkschaften zu den Elternklagen beim BVerfG abgegeben haben, schlagartig ernüchtert. Die Wirklichkeit des „Dreigenerationenvertrags“? Komplette Fehlanzeige, die Ahnungslosigkeit herrscht vor.

#### D. Notwendig: Ein Machtwort des Bundesverfassungsgerichts

Um die Reform zu erreichen, welche die Stabilität und das Gleichgewicht des Ganzen langfristig wiederherstellt, bedarf es also eines Machtworts des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht wurde für genau solche Situationen geschaffen und hat eine Garantenstellung für den Erhalt der Demokratie. Mit dem Trümmerfrauenurteil und dem zur Sozialen Pflegeversicherung („Beitragskinder“) hat das BVerfG diese Rolle auch ausdrücklich angenommen. Seitdem sind viele Jahre vergangen. Andere Richter kamen und gingen und mit ihnen die alten Einsichten. Dass das Gericht die Zusammenhänge im Beschluss vom 7. April 2022, anders die Vorgänger, nicht verstanden hat, ist offenbar das Ergebnis fehlender Grundlagenkenntnisse auf dem sozialökonomischen Feld zum einen und fehlender Erfahrung mit parafiskalischen Fragen zum anderen. Juristen sind da gemeinhin nicht schlauer als die anderen Bürger. Dass entgegen der jahrzehntealten Propaganda aller Parteien und der Sozialversicherungsothodoxie mit den Rentenbeiträgen ohne Berücksichtigung der Kinder, sondern sogar zu deren Lasten, keine Vorsorge, sondern im Endeffekt das Gegenteil – Zukunftsvernichtung! – bewirkt wird, gehört nicht zum Allgemeinwissen. Hier ist deshalb anzusetzen mit einer breiten Debatte, die es auch dem Letzten klarmacht, dass Zukunft nur hat, wer dem Nachwuchs in allen Belangen Vorfahrt gibt: Children first! Martin Werding hat dafür den unüberhörbaren Auftakt gemacht. Lassen wir doch viele Kongresse mit Fachleuten und Medienvertretern blühen! Nichts ist bekanntlich so stark, wie eine Idee, deren Zeit gekommen ist.

Es gibt jedenfalls nicht den geringsten Grund, diesem Beschluss und diesen Richtern nicht laut und vernehmlich zu widersprechen: Nicht nur verfehlt er die Wirklichkeit um Lichtjahre, sondern er ist auch „handwerklich“ einfach unannehmbar. Der Senat muss sich - **a**) - einen Verstoß gegen Artikel 20 Abs. 3 GG vorwerfen lassen, der auch ihn an das „Recht“ bindet. „Recht“ ist vorliegend

<sup>204</sup> Dazu siehe z.B. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 02. Oktober 2006 – 2 BvR 2480/04 –, Rn 9 ff juris-Auszug: „Die darin liegende Verkennung der dem Gericht gezogenen Grenzen verletzt Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG aber nur dann, wenn sie von willkürlichen Erwägungen bestimmt ist (vgl. BVerfGE 3, 359 <364 f.>; 31, 145 <165>; 54, 100 <115 f.>).“

<sup>205</sup> So bspw. Gregor Kirchhof, Intertemporale Freiheitssicherung. Zu den Folgen der Klimaschutzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Sozialversicherungen und die Staatsverschuldung, Gutachten für Die Familienunternehmer e.V., Berlin, September 2021; ebenso Rainer Schlegel im Handelsblatt-Interview vom 12.5.2021 „Bundessozialgerichts-Präsident kritisiert fehlende Generationengerechtigkeit: „Das ist keine nachhaltige Politik“; siehe ferner Rath, Katja; Benner, Martin: Ein Grundrecht auf Generationengerechtigkeit?: Die Relevanz des Klimaschutz-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts für andere Rechtsgebiete mit intergenerationaler Bedeutung, VerfBlog, 2021/5/07, <https://verfassungsblog.de/ein-grundrecht-auf-generationengerechtigkeit/>, DOI: 10.17176/20210507-1827

<sup>206</sup> Dazu ausführlich Borchert, Innenweltzerstörung, Ffm 1989, passim; Immler, Hans, Vom Wert der Natur. Zur ökologischen Reform von Wirtschaft und Gesellschaft, Opladen 1989, passim (insbes. S. 39 ff.)

vor allem der Art. 6 Abs. 1 GG in der Ausprägung, die er in ständiger, jahrzehntealter Rechtsprechung erhalten hat, aber auch die eigene konträre Verfassungsjudikatur früherer Zeiten. Natürlich hat das BVerfG das Recht mit ihr zu brechen- aber es muss dabei die Rechtstaatlichkeit wahren; auch das BVerfG darf Judikaturen nicht einfach über Bord werfen, ohne das zu begründen. Erst recht ist das - **b**) - nicht ohne die Wahrung des grundrechtsgleichen Anspruchs der Kläger auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) erlaubt, wie es hier geschehen ist. Der Senat hat sich einer rechtstaatlichen Todsünde schuldig gemacht. Hinzu kommt - **c**) - die Tatsache, dass er sich über das auf wissenschaftlichen Sachverstand gestützte Beitragskinderurteil hinweggesetzt hat, ohne selbst über den erforderlichen Sachverstand zu verfügen oder selbst die nötigen Gutachten unabhängiger Sachverständiger zur Widerlegung einzuholen; dass Gutachten des (ja zu kontrollierenden!) Bundessozialministeriums unabhängigen Sachverstand nicht ersetzen, gehört zu den rechtstaatlichen Grundsätzen jeglicher Verfahrensordnung (siehe dazu im Bundesverfassungsgerichts-Gesetz (BVerfGG) die §§ 28 f. ). Wird hiergegen verstoßen, ist das ein Verstoß gegen den ebenfalls grundrechtsgleichen Anspruch der Kläger auf den „gesetzlichen Richter“ (Art. 101 Abs. 1 S 2 GG): Die Kläger sind Opfer justizieller Willkür geworden.<sup>204</sup> Jetzt ist deshalb niemand anderes als die Justizselbst am Zuge, ihr mehrfaches Unrecht aus diesem Beschluss wiedergutzumachen. Sonst stehen nach der dunklen Stunde beim BVerfG der Demokratie dunkle Jahre bevor.

#### E. Die Parallele zum „Klimabeschluss“

Die intellektuelle Brücke zur Umkehr findet der Senat im eigenen „Klimabeschluss“ vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18- Zitat:

*„Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen.“*

Genau dies trifft auch auf die intergenerationell verteilenden Sozialsysteme völlig analog zu, denn auch hier werden die Nachwuchsgenerationen durch die dynamisch steigenden Zwangsabgaben zur Sozialversicherung in ihrer künftigen Freiheitsentfaltung radikal beschränkt.<sup>205</sup>

Beiden Formen, der Umwelt- wie der Innenweltzerstörung, liegt dasselbe wirtschaftliche Bewusstsein und Denken zugrunde und beide stehen in verstärkender Wechselwirkung miteinander.<sup>206</sup> Die gesellschaftlich herrschende Vorstellung, Rentner verfrühten doch nur ihre Beiträge, ihre Zukunft sei bereits bezahlt und sie schuldeten niemand etwas, ist der Urgrund des extremen Individualismus und der sozialen Rücksichtslosigkeiten gegenüber der Nachwuchsgeneration. Die Verantwortung gegenüber der Nachwuchsgeneration als Verantwortung für sich selbst, die im alten System „Familie“ selbstverständlich „wahrgenommen wurde“, ist hinter den Abstraktionen und semantischen Verhüllungen

eines vermeintlichen „Versicherungssystems“ unsichtbar geworden. Hinzu kam und kommt, dass die strukturelle Umverteilung von Unten nach Oben, von Jung zu Alt, von Frauen zu Männern zur Unterversorgung hie und relativer Überversorgung da führte, mit je negativen ökologischen Folgen.<sup>207</sup> **Mit dem Klimabeschluss wurde ein erster Schritt getan, dem aber ein zweiter folgen muss, welcher die im Klimabeschluss unerörterte Verteilungsfrage komplementär löst. Hier hat sich ein „Besitz-Ständestaat“ etabliert, welcher die ökologischen Notwendigkeiten konterkariert. Hier warten nun die gesellschaftlichen Großkonflikte auf ihre Lösung.**

Der „Vorteil“ der heutigen Situation ist die Tatsache, dass das vor unseren Augen rasch wachsende soziale Chaos auch die Interessen der privilegierten Eliten ins Mark trifft. Dieser Moment darf nicht tatenlos verstreichen. Die zweite Chance, die am 7. April 2022 verpasste Verantwortung wahrzunehmen, liegt in Gestalt weiterer, noch unerledigter Verfassungsbeschwerden bereits auf dem Richtertisch. Deshalb muss das BVerfG das tun, was es im Gegensatz zur Demokratie kann: Über seinen Schatten springen. Es muss den Salto mortale, den es mit seinem Beschluss ins „vorkopernikanische“ Abseits gemacht hat, nunmehr in die umgekehrte Richtung vollziehen und das System, ausgerichtet an der Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrages, ins Lot bringen. Der „einfachste“ erste Schritt dazu ist der Einbau der Kinder- Existenzminima in den Beitragstarif, analog zur Einkommensteuer

#### F. Ein Sozialverfassungsrecht analog zum Finanzverfassungsrecht!

Den zeitlich kurz zu bemessenden Verfassungsauftrag sollte das BVerfG mit der Aufforderung, zumindest aber der Anregung an die Parlamentarier zur Schaffung eines eigenen Sozialverfassungsrechts bestücken. Insofern ist der Forderung Ferdinand Kirchhofs<sup>208</sup>, dem früheren Vorsitzenden des Ersten Senats, zuzustimmen – Auszug:

*„Wir besitzen kein geschriebenes Sozialfinanzverfassungsrecht, obwohl allein das Budget der deutschen Sozialversicherungsträger den Umfang des Bundeshaushalts weit überschreitet. Jener ist in den Art. 110 bis 115 GG mit sorgfältigen, teilweise geradezu peniblen Regeln ausführlichen Wortlauts bedacht worden; das Sozialversicherungsrecht muss mit den einfachgesetzlichen Haushaltsregelungen für den jeweiligen Sozialversicherungsträger auskommen; positivierte Normen der Verfassung fehlen völlig. Die Art. 105 ff. GG leiten das Steuerrecht mit zahlreichen Vorschriften großen Umfangs an. Im Beitragsrecht, das gleich dem Steuerrecht die Versicherten erheblich belastet, fehlt es aber an jeder rechtlichen Stabilität durch Verfassungsnormen. Wir behelfen uns mit Rechtsprechung zu diesem Thema. Sie systematisiert zwar Beitrags- und Leistungsrecht durch den Gleichheitssatz und gibt ihm eine rechtliche Ordnung. Sie verleiht ihm auch Sicherheit und Kontinuität*

<sup>207</sup> Mit verhängnisvollen Folgen: grobe Fehlverteilungen des Wohnraums, Mobilitätsexzesse u.v.m., sehr erhellend dazu Reiner Klingholz, „Maßloser Alltag“, GEO 1/91, der anschaulich die geradezu monströsen ökologischen Auswirkungen seines kinderlosen Alltags beschreibt

<sup>208</sup> Dazu Ferdinand Kirchhof, Die Entwicklung des Sozialverfassungsrechts, NZS 2015, S. 1 ff. (7 f.)

*durch Eigentumsrechte an Anwartschaften und Leistungen. Sie schützt Familie und Ehe in der Sozialversicherung mit Hilfe Art. 6 GG. Dabei ist sie jedoch auf die Entscheidung von Einzelfällen auf Antrag Dritter angewiesen. Selbst wo Grundsatzentscheidungen zu Musterfällen ergehen, bleibt eine höchstrichterliche Rechtsprechung immer Stückwerk: Wo kein Kläger, dort kein Richter – ergo auch keine systematische Sozialrechtsordnung. Dieser Befund ruft nach einer allgemeinen und für alle Fälle geltenden Verfassungsnorm.“*

Das wäre des Schweißes einer Enquete-Kommission wirklich wert: Endlich eine Aufbereitung des in 70 Jahren total aus dem Ruder gelaufenen Sozialsystems in voller Breite und Tiefe.

**Das sollte die Demokratie uns wert sein.**

# Die Autoren

## **Prof. Dr. Herwig Birg (\*1939)**

Von 1981 bis 2004 Inhaber des Lehrstuhls für Bevölkerungswissenschaft an der Universität Bielefeld und ehemals Geschäftsführender Direktor des Instituts für Bevölkerungsforschung und Sozialpolitik. Sein Buch „Die alternde Republik und das Versagen der Politik – Eine demographische Prognose“ gehört zu den Standardwerken der Demographieforschung. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts zog ihn im „Beitragskinder“-Verfahren als Sachverständigen für die Frage der Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu Rate.

## **Prof. Dr. Martin Werding (\*1964)**

Professor für Sozialpolitik und öffentliche Finanzen an der Ruhr-Universität Bochum mit den Forschungsschwerpunkten Öffentliche Finanzen, Sozialpolitik, Bevölkerungsökonomie sowie Arbeitsmarktpolitik. Seit 2022 ist Werding Mitglied des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung.

## **Dr. Jürgen Borchert (\*1949)**

Rechtsanwalt, 1986 bis 2014 Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt, zuletzt als Vorsitzender des 6. Senats. Dissertation „Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung in der GRV“ mit Vorwort Oswald von Nell-Breuning SJ (1980). 1992 sowie 2001 Sachverständiger vor dem Bundesverfassungsgericht beim „Trümmerfrauen“- und dem „Beitragskinderurteil“; seit 1985 bis 2010 wiederholt für den Deutschen Bundestag zu sozial- und familienpolitischen Fragen. 2022 erhielt Borchert für seinen jahrzehntelangen Einsatz für Familien die Ehrenmedaille des Deutschen Familienverbandes in Gold.

„Eine gute, nachhaltige und verlässliche Familienpolitik ist für uns die zentrale Herausforderung der Gegenwart und die wichtigste Weichenstellung in die Zukunft. Denn allein unsere Kinder sind die Zukunft des Gemeinwesens. Familien sorgen durch die Erziehung der nächsten Generation für Innovation in Wirtschaft, Politik und Kultur. Sie schaffen damit die Grundvoraussetzung für die Fortexistenz von Staat und Gesellschaft, für ihre Stabilität und Erneuerung zugleich.“

Dr. Klaus Zeh,

Präsident des Deutschen Familienverbandes,

Minister a.D.

